

VIII, 34.

2. Folia



Singende Kreuzzüge  
Stutt - Schwung

Stadt Schwung



Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to fading and mirroring.

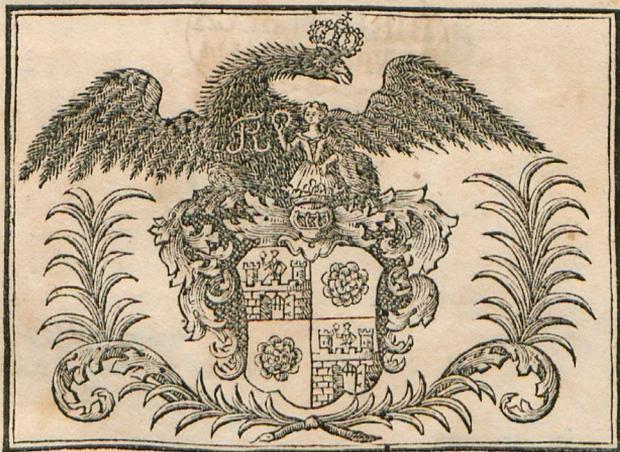


Faint, mirrored text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side. The text is illegible.

Königliche Preussische  
Steuer = Ordnung

Vor die

Stadt Magdeburg.



Magdeburg,  
Druckts Gabriel Gottlieb Faber, im A. D. E. 1748.

Handwritten text in Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

BIBLIOTHECA  
PONTICAVIANA



**N**achdem Seine Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unser allergnädigster Herr nöthig gefunden, daß vor die Stadt Magdeburg eine Feuer-Ordnung abgefasset, und solche durch den Druck bekandt gemacht werde, damit ein jeder von den Einwohnern bemeldeter Stadt sich darnach richten könne, solches auch Dero *Intention* gemäß nunmehr bewerkstelliget, und mit dem Magdeburgischen *Gouvernement* concertiret worden; Als *confirmiren* und bestätigen Höchstgedachte Seine Königl. Majestät sothane Feuer-Ordnung hiermit allergnädigst, und befehlen zugleich sowol Dero *Gouvernement* zu Magdeburg, als auch der Magdeburgischen Krieges- und *Domainen*-Cammer und dem *Magistrat* daselbst in Gnaden, darüber genau zu halten, und dahin zu sehen, daß derselben in allen Stücken gebührend nachgelebet werde.

Signatum Berlin, den 23. Decembr. 1747.

Eriderich.



Confirmation  
der Feuer-Ordnung vor die  
Stadt Magdeburg.

Viereck. Boden.

X 2

Inhalt



# Inhalt

## der Magdeburgischen Feuer-Ordnung.

- Tit. I. Von Abwendung der Feuer-Gefährlichkeiten  
1. bis 13. Seite.
- Tit. II. Von Anschaff- und Bereithaltung nöthiger  
Feuer-Instrumenten, so bey Feuer-Nö-  
then zu gebrauchen  
13. bis 18. Seite.
- Tit. III. Welchergestalt ein entstehendes Feuer kund  
zu machen, auch was jeder bey Löschung des-  
selben thun und in Acht nehmen soll  
18. bis 36. Seite.
- Tit. IV. Was nach gedämpften Feuer zu thun  
37. bis 39. Seite.
- Tit. V. Von Belohnung derer, so bey dem Feuer Fleiß  
angewandt, und wie es mit denen Straffen  
zu halten, auch endlich von Beobachtung  
dieser Ordnung  
39. bis 41. Seite.

## Beylagen.

- Num. I. Königl. Feuer-Mauer-Kehrer-Reglement  
im Herzogthum Magdeburg, vom  
12. Octobr. 1730. 42. bis 47. Seite.
- Num. II. a. und b. Königl. Ordres an den Comman-  
danten auch Krieges- und Domainen-  
Cañier zu Magdeburg, wegen der Feuer-  
Anstalten vom 31. Oct. 1742. 48. bis 50. Seite.
- Num. III. Specification der Feuer-Instrumenten zu  
Magdeburg  
51. bis 57. Seite.
- Num. IV. Beschreibung der 9. Stadt-Quartel der Alten-  
Stadt Magdeburg  
58. Seite bis zu Ende.
- Tit. I.



TITULUS I.  
**Von Abwendung derer Feuers-Ge-  
 fährlichkeiten.**



Sowol durch Göttliche Verhängniß zuweilen Feuers-  
 Brünste ohne Verwarlosung des Feuers entstehen,  
 und solche durch fleißige Vorsorge und Vorsichtig-  
 keit nicht allemal abzuwenden sind; So ist doch da-  
 gegen auch bekandt, und giebt es die Erfahrung, daß  
 sowol von denen Feuer-Stätten, wo Feuer oder Herd  
 gehalten wird, grosse Feuers-Brünste entstanden;  
 als auch die entstandene dadurch vergrößert worden, wann mit denen  
 Sachen, welche leicht Feuer fassen, anzünden, oder dasselbe erhalten, nicht  
 wohl umgegangen, oder dieselben vor Feuer nicht gnugsam bewahret, und  
 dadurch zu grossen Schaden und Unglück Gelegenheit gegeben worden.

Solchem allen aber möglichst vorzukommen, wird hiemit gesetzet  
 und geordnet:

§. 1. Daß alle und jede Haus-Wirthe und Einwohner Unserer  
 Stadt Magdeburg ohne Unterscheid auf Feuer, Licht und gute Verwah-  
 rung derer Feuer-Stätten sowol selbst, als durch die Ihrige fleißige und  
 gehörige Aufsicht haben; Insonderheit aber Becker, Brauer, Mälzer,  
 Schmiede, Brandtwein-Brenner, Färber, Lichtzieher, Seiffensieder,  
 Töpffer, und alle andere, sie seyn von was Profession und Nation sie  
 wollen, welche Feuer oder Kohlen zu ihrer Nahrung und Handthierung ge-  
 brauchen,

Alle Feuers-  
 Stellen sollen  
 an Rauren, und  
 darum kein  
 Holzwerck seyn.

¶

brauchen, ihre Feuer-Herde, Camine, Rachel-Ofen, Back-Ofen, Töpfer-Ofen, Brau-Pfannen, Darren, Schmiede-Essen, Brandtwein-Blasen, Kessel, Brenn-Ofen, und was sonst ein jeder seiner Handthierung halber haben muß, überall wohl verwahren, solche nicht gegen Holz, oder verblendete Holz-Wände, sondern gegen rüchtige Muren setzen lassen, an solchen auch keine hölzerne Stüle, Säulen, Balken, Schwellen, Treppen, oder niedrige hölzerne Boden befindlich seyn. Es soll auch derjenige Meister, so bey Verfertigung der Gebäude hierwider handelt, mit 10. Rthl. und nach Befinden mit Verlust des Meister-Rechts, der Geselle aber mit Gefängniß, und der Eigenthums-Herr, so daran Theil hat, willkürlich bestraffer werden.

Holz-Wände nicht zu dulden.

§. 2. Die an verblendete Holz-Wände annoch etwa stehende Feuer-Stätte sollen ferner nicht geduldet, sondern eingeschlagen, und mit Muren versehen werden. Es müssen auch überhaupt keine bretterne oder ausgefackte Giebel-Wände künftig weiter geduldet, sondern dieselbe wenigstens ausgemauert werden, diejenige aber, so neue Häuser bauen, insonderheit die Brauer, Brandtwein-Brenner, Schmiede, Seyler und andere, welche Feuer bey ihrer Profession gebrauchen, oder mit feuerfangenden Sachen umgehen, müssen nach Möglichkeit steinerne Brand-Giebel anbauen und aufführen.

Schorsteine sollen bis aus dem Dache gemauert seyn.

§. 3. Alle Schorsteine, grosse und kleine sollen ohne Unterscheid durchgehends gemauert, und 2. bis 3. Fuß aus dem Dach geführt seyn, und sollen keine, so von Holz sind, weiter gelitten, auch nicht geduldet werden, daß Schorsteine dicht an des Nachbars höhern Giebel, wenn derselbe nicht von Mauerwerck ist, gemacht, und wo dergleichen sich finden, also daß Gefahr daraus zu besorgen, sollen selbige abgestellt werden.

Oder darin kein Feuer gehalten werden.

§. 4. Dafern bey Visitationen sich annoch gefährliche Feuer-Stellen finden würden, so haben Visitatores die Einwohner zu verwarnen, und denenselben anzufagen, solches innerhalb 8. bis 14. Tagen zu ändern, und immittelst dem Haus-Wirth bey schwerer Straffe, seinem Vermögen nach, zu untersagen, daß er nicht weiter daselbst Feuer halte, er habe dann die Feuer-Stätte und den Schorstein nach vorstehenden §. 1. und 3. angebauet; Wäre es aber Winters-Zeit, da nicht gebauet werden könnte, so ist das Feuer an dem gefährlichen Orte zu halten, bis zur künftigen Aenderung, gänglich und bey nachdrücklicher Straffe zu verbieten.

Desgleichen in Häusern, wo gar kein Schorstein ist.

§. 5. Denen, welche noch keine Schorsteine haben, bleibet so lange Feuer und Herd zu halten, gänglich untersaget, bis die Schorsteine völlig von Grund bis oben aus gemauert sind.

§. 6. Die

§. 6. Die Maurer sollen keine gefährliche oder enge Rüchen, Feuer-Mauren, Schorsteine, Camine, Essen, oder Feuer-Schluncke, die nicht räumlich, und da der Schorstein oder die Röhre nicht wenigstens in Eichten und im Quadrat 16. Zoll weit ist, und die ein Mensch nicht durchaus besteigen und kehren kan, anbauen, oder so verändern, weniger in denen Schorsteinen Holz einflechten, oder Balcken und Säulen an und in die Feuer-Mauren oder Ofen-Schilde einlegen, noch vermauren, noch vielweniger mit Ziegeln, oder sonst verblenden, noch Camine auf verblendete Balcken setzen; Wann solches der Bau-Herr begehren würde, so haben sie ihn davon zuvörderst abzumahnem, und falls er nicht folgen wolte, solches der Obrigkeit zu fernerer Verordnung anzuzeigen; Handelten hierwider die Maurer, so soll der Meister dasjenige, was er dieser Verordnung zuwider verfertigt, auf seine Kosten abreißen und anders aufführen, über dem aber mit 2. Rthl. an Gelde, oder mit Gefängniß, auch nach Befinden, mit Verlust des Meister-Rechts, ein Geselle aber mit Gefängniß gestraffet, nicht weniger gegen den Bau-Herrn, der vorfänglich diesem §. zuwider handelt, mit scharffer Bestrafung verfahren werden.

Wie dann zu Verhütung des besorglichen unvorsichtigen Bauens der Feuer-Stätte, Camine, Schorsteine und dergleichen, die Bau-Herrn selbige bey Vermeidung 10. Rthl. und dem Befinden nach, erhdeter Straffe, keinem Gesellen, Pfscher oder fremden Stöhrer zu verfertigen verdingen, sondern jedesmal einen Meister dazu annehmen sollen, der die Feuer-Stätte und Schorsteine unter seiner Aufsicht und auf seine Gefahr, nach der Gebühr, und dieser Ordnung conform verfertigen lassen muß.

Die bereits vorhandene Schorsteine aber, so zu enge, oder sonst gefährlich gebauet, oder schadhast sind, sollen sofort geändert, oder in dessen Entstehung bey der Visitation eingeschlagen werden, und sollen die Schorsteinfeger, welche von engen und gefährlichen Schorsteinen die beste Wissenschaft haben können, sich fleißig darnach erkundigen, und solche dem Magistrat und dessen Viertels-Deputirten, oder der Obrigkeit, unter dessen Jurisdiction das Haus stehet, sofort anzeigen.

§. 7. Es sind auch die neu-anzubauende Schorsteine, insonderheit diejenigen, welche viel gebraucht werden, so anzufertigen, daß über der letzten Etage auf dem Boden ein Vorschieber, von Eisen-Blech in dem Schorstein sey, welcher, wann wider alle Vorsorge der Schorstein sich anzünden solte, zugeschoben, und dadurch das Feuer ohne grosse Weiltläufig-

An Schorsteinen, Caminen und dergleichen, soll gar kein Holzwerk, selbige auch räumlich genug seyn.

Einem Stöhrer oder Gesellen soll kein Camin oder Schorstein-Bau verdingen werden.

Derer Visitationen oder Schorstein-Feger Amt hiebey.

In neu anzubauenden Schorsteinen soll oben ein Vorschieber-Blech, solche auch umbher frey seyn.

läufigkeit wieder gedämpft werden könne, wie dann auch der Schorstein unterm Dache rings herum eine Elle weit frey bleiben, und mit nichts besetzt werden soll.

Derer Schorstein: Feger  
Pflichten,  
und wie die  
Schorsteine zu  
segn, auch der  
Schorst. Brand  
zu bestraffen.  
Num. I.

§. 8. Mit Reinigung derer Schorsteine, oder Feuer=Mauren aber, auch wenn ein Schorstein in Brand geräth, soll es nach dem publicirten Reglement de dato Berlin den 12. Octobr. 1730. so sub Num. I. angefüget ist, überall gehalten werden.

§. 9. Wind=Ofen sollen weder auf Bretter, noch an Holz=Werck und Wänden, so nicht gemauert sind, sondern auf steinerne oder Gips=Boden, so gegen Feuers=Gefahr genugsam verwahret sind, gesetzt werden, auch keine andere, als räumliche und starcke eiserne Röhren haben, wann aber bey der Visitation einige gefunden werden mögten, da die Röhren auf Holzwerck, oder anders fortgeschleiffet sind, so sollen dieselbe mit Vorbehalt der Straffe sofort abgeschaffet und eingeschlagen werden.

Schindel, und  
Bretter=Dä-  
cher, hölz-  
erne Altane,  
und gepich-  
te Bretter  
nicht zu dulden.

§. 10. Dafern sich noch Schindel=Dächer oder Bretter auf Neben=Gebäuden, Stallungen, Holz=Schuren und dergleichen finden solten, so sind selbige sofort herunter zu reissen, und die Wirthe nach vorhergegangener Verwarnung, dem Befinden nach, zu bestraffen; Es sollen auch hölzerne Altane, oder die mit gepichteten Brettern belegt sind, keinesweges geduldet werden.

Auch verpich-  
te Dach=Nin-  
nen, so nicht  
mit Blech be-  
schlagen, ver-  
boten.

§. 11. Desgleichen sollen zwischen denen Häusern keine gepichtete hölzerne Dach=Rinnen mehr gelitten werden, sondern es soll ein jeglicher entweder solche inwendig mit Blech beschlagen, oder an statt derselben blecherne legen, oder mit Steinen das Regen=Wasser so fassen lassen, daß es ablauffen, und dem Nachbar keinen Schaden zufügen könne.

Vorsichtigkeit  
wegen der  
Scheuren.

§. 12. Die in der Stadt vorhandene Scheuren sollen wohl verwahret, keine neue aber, wo dergleichen nicht gewesen sind, weiter gebauet werden. Da auch einige Bürger und Colonisten wenigen Acker=Bau und keine Scheuren haben, und das geendtere Getreyde auch Stroh in Brau=Häusern oder auf den Boden legen, oder das Getreyde in Schuppen bringen und ausdreschen wollen, soll solches durchaus nicht geduldet, allenfalls hart bestraffet werden.

Wegen Heu  
und Stroh.

§. 13. Die Bürger und alle übrige Einwohner sollen kein überflüssig Heu und Stroh, oder Haxel, sondern nur so viel als jeder zum nothdürfftig

dürftigen Vieh- und Pferde-Futter gebraucher, in ihren Häusern in Vorrath haben, auch so viel möglich ist, dahin sich bemühen, daß sie ausser der Stadt die übrige Provision so lange verwahren können, bis sie solches ohnentbehrlich gebrauchen. Es muß dergleichen Heu und Stroh oder Heyel auch auf Boden, wo Schorsteine durchgehen, oder wohin man mit Licht kommet, nicht gebracht, oder geworffen, am allerwenigsten solches nahe daran geleyet werden. Es soll auch keinem andern gestattet werden, in kleinen oder andern Häusern, so in enge Strassen gelegen sind, einen Vorrath von Heu oder Stroh zu haben, sondern es soll selbiges nur in Häusern, wo dazu räumliche Gelegenheit, Boden oder Ställe vorhanden, und keine Gefahr so leicht zu besorgen ist, geleyet werden, bey Vermeidung willkührlicher, doch empfindlicher Geld- oder anderer Straffe.

§. 14. Niemand soll mehr Brenn-Holz vorrätzig haben, als er ohngefehr ein Jahr hindurch zur Haushaltung gebrauchen mögte; So soll auch kein Brauer, Brandtwein-Brenner, Becker, Färber und andere, so ausser der Haushaltung zu ihrer Profession und Nahrung vieles Brenn-Holz gebrauchen, bey seinem Hause mehr als ein halb Sechzig Schock, oder an Elasser-Holze so viel nach Proportion auf einmal vorrätzig haben, und soll solches an wohl verwahrte Verter, und ohne der höchsten Noth nicht auf denen Boden, durchaus aber nicht an Schorsteine und hinter Caminen geleyet werden. Der einzelne Holz-Handel in der Stadt mit Kloben soll auch keinem gestattet werden, als der darzu einen räumlichen Hof hat, wiewol dennoch grosse Schichte Holz und über ein halb Sechzig Schock höchstens in der Stadt nicht gelitten werden sollen; Kohlen aber sollen nirgends als in Kellern oder Gruben, so gewölbet und wohl verwahret sind, überhaupt auch kein überflüssiger Vorrath davon gehalten, und bey denen Visitationen darauf fleißig mit Acht gegeben werden, alles bey Vermeidung willkührlicher, aber nach Befinden ernster Bestraffung.

So soll auch das gefährliche Holz-trockenen, sowol denen Beckern auf denen Back-Ofen, als sonst jedermann in denen Ofen-Löchern oder Caminen, oder in heißer Asche, und sonst auf andere gefährliche Art bey willkührlicher Straffe verboten bleiben.

§. 15. Die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher, Zimmer-Leute, auch alle dergleichen Handwerker, welche mit Holz und Spähnen umgehen, sollen ihres Feuers und Lichts, absonderlich bey Winters-Zeit, wohl wahrnehmen, ihre Spähne, so sie täglich machen,

Von Holz-trockenen.

Holz-Arbeiter müssen wegen derer Spähne vor sich sein.

sofort aus der Werkstatt und durchaus nicht auf den Boden, sondern in Gewölben, Kellern oder an dergleichen sichere Derter, da man mit Licht nicht hingehet, legen; Auch sollen weder sie selbst noch die Ihrigen mit brennenden Licht ohne Laterne, oder mit glühenden Kohlen zu leimen an Derter, wo Spähne liegen, gehen, bey harter Straffe.

Vorsichtigkeit wegen deren Nutz. Holzges.

Gedachte Handwerker müssen auch dahin sehen, daß sie nicht mehr Nutz-Holz in die Stadt und in ihre Häuser bringen, als sie dazu sicheren Raum haben, damit nicht dadurch bey entstehenden Feuer die Gefahr vergrößert werde.

Die Böttcher sollen sich mit Ausbrennen in Acht nehmen.

Die Böttcher sollen insonderheit behutsam seyn, wann sie Feuer zu Verrfertigung neuer oder Ausbrennung und Ummachung alter Bier- oder Wein-Fässer gebrauchen, daß es zu solcher Zeit, wenn es nicht windig, und an einen sichern Ort geschehe.

Die im Feuer viel arbeiten, sollen mit Holz- Arbeitern nicht zusammen wohnen.

§. 16. Vorberührte und andere Handwerks-Leute, so mit Holz-Arbeit täglich umgehen, sollen bey Schmieden oder andern Handwerks-Leuten, so ihre Arbeit in Feuer machen oder treiben, zur Miethe nicht eingenommen noch geduldet werden, wie dann ebenmäßig die Schmiede und andere, so ihre Handthierung mit Feuer treiben, bey denen, so mit Holzwerk umgehen, nicht aufgenommen noch gehäufet werden sollen. Fünde sich, daß hierwider gehandelt würde, so sollen die Miethere von dem Rath der Stadt aus dem Hause gesehet, die Vermiethere aber der Miethe, so verlossen ist, verlustig seyn, und der Miether nach Befinden bestraffet werden.

Der gleichen Werkstätten sollen erst besichtiget werden.

Wann jemand Werkstellen in vielen Holz oder Feuer zu arbeiten, item Brandwein-Blasen und Farbe-Kessel anleget, oder zu solchem Gebrauch verändern wil, so ist der Platz züförderst von denen Feuer-Deputirten und jeder Obrigkeit in Augenschein zu nehmen, und der Obrigkeit Verordnung darauf zu erwarten, bey 5. bis 10. Rthl. Straffe.

Lediges Gefäß soll ohne höchste Noth nicht auf dem Boden liegen.

§. 17. Die Brauer, Bier- und Wein-Schencken, auch Brandwein-Brenner sollen ihre ledige hölzerne Gefässe ohne höchste Noth nicht auf den Boden bringen oder legen, sondern solches unten im Hause in einem niedrigen Behältniß verwahren.

Auch nicht Asche und Kohlen an gefährlichen Orten, noch in hölzernen Gefässen.

§. 18. Niemand soll Asche und Kohlen auf die Boden, oder an gefährliche Derter, noch weniger aber daselbst in hölzernen Gefässen schützen, weil darinnen öfters heimlich Feuer stecket, und dadurch Feuers-Brunst verursacht werden kan, es muß vielmehr ein jeder die Asche und Kohlen unten im Hause, oder in gewölbten Kellern und an einem ganz sichern

sichern Ort verwahren; Wer dawider handelt, der soll nachdrücklich mit Gelde, oder denen Umständen nach, mit Gefängniß bey Wasser und Brodt, oder mit dem Hals-Eisen bestraffet werden.

§. 19. Die Lohgerber und Schuster sollen keine Borcke auf ihren Boden und an gefährliche Derter, sondern an solche Derter haben, wo so leichte wegen des Feuers nichts zu besorgen ist.

Die Lohgerber: u. Schuster: Borcke soll auf den Boden nicht gelitten werden.

§. 20. Die Seiler und Fackelmacher sollen mit übrigen Hanff, Pech, Theer und Wagenschmier sich nicht belegen, sondern auf dem Kauf-Hofe solches lassen; Was sie aber davon zu täglicher Arbeit brauchen, solches haben sie in Gewölben und Kellern, oder an andere sichere Derter, allenfalls in wohlverwahrte Kasten so zu verwahren, daß man mit Licht oder Feuer dazu nicht kommen, noch Schaden dadurch entstehen könne: Wie sie dann auch das Wagenschmier und Fackeln, oder Pech-Eränke und Theer-Seile nicht in ihren Häusern, noch sonst in der Stadt oder neben den Baraquen, sondern vor dem Thor, oder in denen Bestungs-Werken an einem angewiesenen sichern Ort verfertigen und machen, solche hernachmals in Gewölben und Kellern verwahren, und keine ledige Theer- oder Pech-Tonnen vor oder nahe an ihren Häusern auf die Strasse bringen, oder daselbst liegen lassen; sondern solche, so bald sie ledig sind, wegschaffen, oder gleich denen vollen Tonnen sicher verwahren sollen, alles bey 10. Rthl. Strasse.

Seiler: Waaren sollen in Gewölbern verwahrt, die Theer- und Pech: Arbeit vor denen Thoren gemacht werden.

§. 21. Die Seiffensieder, Fleischer, Licht- und Schwefel-Zieher, sie seyn auch wer und von was Nation sie wollen, müssen bey Nacht-Zeiten, kein Unschlitt, Talch, Wachs, oder Schwefel schmelzen, Licht oder Schwefel ziehen, Berniß sieden, und bey Tage, wenn sie dergleichen Arbeit verrichten, jederzeit ein Gefäß mit Wasser bey der Hand haben, bey Vermeidung 10. Rthl. Strasse.

Mit Seiffen, Talch, Schwefel, Wachs, zc. des Nachts nicht zu arbeiten.

§. 22. Niemand, er sey Eigenthümer, oder Miether des Hauses, soll verstaten, daß der Wasch-Kessel auf freyen Hofe gesetzt, oder an einem solchen Ort Wasch-Feuer gehalten werde, wo die geringste Gefahr zu besorgen, sondern die Wasch-Kessel müssen dergestalt, wie §. 1. angewiesen ist, verwahrt stehen.

Auf freyen Hofe soll kein Wasch-Kessel noch Feuer seyn.

§. 23. Speck und Schmeer hat ein jeder Haus-Wirth nicht in Obren-Gemächern, oder auf dem Boden des Hauses, die ohne Gefahr angerichtete Rauch-Cammern ausgenommen, sondern so viel als er davon, oder auch an Talch, Fett, Thran und Del zum nöthigen Gebrauch

Talch, Fett, Speck und Schmeer, auch Thran und Del in Kellern zu verwahren.

oder

oder Handel im Hause haben muß, unten im Keller, oder einer solchen Cammer zu verwahren, wo kein Licht noch Feuer hinkömmt, damit solches bey entstehenden Feuer desto zeitiger heraus genommen und mehr Schaden verhütet werden könne, das übrige von solchen Waaren aber muß auf dem Rauff-Hofe liegen bleiben, alles bey 10. Rthl. Straffe.

**Flachs**  
bereiten soll vor  
den Thoren ge-  
schehen, das He-  
chel nicht bey  
Lichte.

§. 24. Flachs zu trocken, rein zu machen und zu schwingen, gehöret nicht in die Stadt, sondern solches muß vor den Thoren verrichtet werden; Das Hecheln mag zwar in der Stadt, doch nicht bey Lichte oder Laternen, sondern des Tages geschehen, diejenigen, so dawider handeln, oder Flachs auf denen Darren trocken, sollen 10. Rthl. Geld- oder Leibes-Straffe gewärtig seyn.

**Gesinde**  
soll mit Feuer  
und Licht nicht  
liederlich um-  
gehen, und  
Abends die  
Küche verwah-  
ren.

§. 25. Das Gesinde soll weder mit Feuer noch Licht liederlich umgehen, sondern des Abends, ehe sie zu Bette gehen, die Ofen-Löcher, welche mit eisernen Thüren zu verwahren sind, wo des Tages Feuer gewesen ist, zumachen, und auf denen Feuer-Herden, oder wo sonst Feuer gehalten ist, Kohlen und Asche zusammen kehren, und solchergestalt verwahren, daß dadurch kein Schade geschehe. Solte dagegen von dem Gesinde gehandelt werden, und der Herrschaft Ermahnern nichts fruchten, so ist solches zu gebührender Bestrafung mit dem Zucht- oder Spinn-Hause, oder Hals-Eisen, dem Magistrat und der Obrigkeit anzuzeigen.

**Mit Licht**  
oder glühen-  
den Kohlen  
nicht über  
den Hof noch  
in Stalle zu  
gehen.

§. 26. Kein Haus-Wirth und Gesinde, insonderheit kein Gast-Wirth und Haus-Knecht soll mit blossen brennenden Licht oder Rien, oder glüenden Kohlen im Hause oder auf die Boden, oder an andere gefährliche Derter, wo Feuer-fangende Sachen befindlich sind, gehen, noch vielweniger soll das Gesinde bey Licht füttern, oder Hexel schneiden, sondern wann sie ja Licht in denen Ställen haben müssen, so sollen sie solches in aufgehangenen wohl verwahrten Laternen abwärts von der Streu haben, und nach Beschickung des Viehes sofort vorsichtig auslöschten.

**Die Kohlen-  
Töpfe im  
Hause verbot-  
en.**

Desgleichen soll ein jeder bey dem Gebrauch des Kohl-Feuers in Töpfen, Pfannen und Bettwärmern alle Vorsichtigkeit anwenden, daß daraus, insonderheit zur Zeit, da es windig ist, in den Zimmern, oder sonst, keine Gefahr entstehen könne; es muß aber nicht gestattet werden, daß jemand im Hause, zumal auf denen Boden und hölzernen Cammern, derer Kohlen-Töpfe oder Pfannen zur Erwärmung, statt Einheizens, oder im Feuer heiß gemachter Steine zum Bettwärmen sich bediene, bey 5. bis 10. Rthl. Straffe.

**Gesinde soll an  
gefährlichen Der-  
tern nicht To-**

§. 27. Weder Knechte noch andere, sie seyn Fremde oder Einheimische, und wer sie wollen, mögen in der Stadt auf Heu- und Stroh-Böden,

den, Hesel-Cammern, in Ställen, und an andern gefährlichen Dertern, oder auch bey Betten Toback rauchen, bey Verlust eines viertel-jährigen Lohns, und sollen sie überdem, nach Befinden, eine Zeitlang mit Gefängniß bey Wasser und Brodt, oder mit dem Zucht- und Spinn-Hause bestraffet werden. Solte durch Toback-rauchen, oder auch durch Anklebung der Lichte an die Bettstellen und an Holzwerck ein Feuer-Schaden entstehen, und der Verbrecher des Vermögens nicht seyn, solchen zu ersetzen, so soll er nach Beschaffenheit der Sache mit Staupenschlägen, oder anderer Leibes-Straffe belegen werden.

§. 28. Ein jeder Soldat wird mit Licht und Feuer in seinem Quartier behutsam umgehen, keinen Toback auf dem Boden, oder bey seinem Lager rauchen, noch viel weniger Licht oder Lunte daselbst brennen haben; wolte er sich davon in Güte nicht abhalten lassen, so soll der Wirth dessen Officier oder dem Commandanten es anzumelden schuldig seyn, und der Soldat gebührend bestraffet werden.

§. 29. Alle und jede Einwohner und Gastwirthe dieser Stadt sollen verdächtige Leute nicht herbergen, und die Gastwirthe ihre Fremden dem Magistrat und ihrer Obrigkeit täglich melden, alle und jede Einwohner aber, da bey einem fremden Gast Verdacht entstände, oder vermuthet würde, sollen solches der Obrigkeit anzeigen, sie müssen auch die Gäste und deren Gefinde, daß sie mit Feuer und Licht nicht anders, als hierin angewiesen ist, umgehen, auch daß die Lichte in den Gemächern und Ställen wohl verwahret und recht ausgethan werden, entweder selbst besorgen, oder durch einen wachsamem Haus-Knecht wohl Acht darauf haben lassen, nicht weniger bey 6. Rthlr. Straffe in denen Ställen eine oder mehr Tonnen Wasser jederzeit bereit stehen haben; In denen grossen Wirthshäusern sollen sie zu mehrer Sicherheit einen Nacht-Wächter, insonderheit zu solchen Zeiten, wann bey vorkommenden Fällen die Stadt mit Fremden angefüllt ist, haben; Doch muß der Wirth der beste Wächter bleiben, der erste auf und der letzte nieder seyn. Würde dawider von denen Gastwirthen ein- und mehrmalen gehandelt werden, so sollen sie anfänglich mit Geld-Bussen belegt, endlich aber bey beharrlichen Widersetzen und Unachtsamkeit soll ihnen die Wirthschaft zu treiben gänzlich unterfaget werden.

§. 30. Nicht weniger haben auch die Eigenthümer der Häuser, so Leute bey sich zur Miethen einnehmen und Gefinde haben, dahin zu sehen, daß solche Miether und ihr Gefinde mit Feuer und Licht wohl um- und an solche Dertter des Hauses nicht gehen, wo Feuer-zündende Waaren und Sachen liegen, auch daß das Gefinde vor schlaffen-gehen das noch etwan vorhanden.

bäck rauchen; noch die Lichte an Holzwerck haben.

Anzumelden, wenn Soldaten Lichte, Luntten, oder Toback auf ihrem Lager haben.

Einwohner und Gastwirthe sollen auf ihre Fremde Acht geben.

Eigenthümer auf ihre Mieths Leute auch Gefinde, wenn Feuers und Lichts Acht haben.

vorhandene Feuer austöschten; Vermögten sie aber bey solchen inhabenden Mieths-Leuten auch Gesinde es nicht zu ändern und abzustellen, so müssen sie es der Obrigkeit kund machen und anzeigen, da es an gebührender Ahndung und Bestrafung nicht ermangeln soll.

Unachtsame  
Miether aus-  
zutreiben.

§. 31. Wann jemand sein Haus an mehr als eine Familie vermietet, und selbst seine Wohnung darinnen nicht behält, auch wol gar außershalb sich aufhält, so hat er vorher nicht allein sich wohl zu erkundigen, wie die Leute, mit denen er contrahiret, anderswo geleet, und mit dem Feuer hausgehalten; sondern auch alle anzumahnen, daß einer auf den andern währendder Miethe deshalb fleißig Acht habe, wie dann sowol diese, als auch, falls der abwesende Eigenthümer sein Haus an eine Familie ganz vermietet, die Nachbarn ein wachsamers Auge mit daraufhalten, und wann ihnen etwas verdächtiges oder gefährliches vorkommt, solches gebührender Orts anzeigen müssen, damit gemeiner Schade verhütet, und unachtsame Miether ausgetrieben werden können.

Nachbarn  
müssens anzei-  
gen, wenn sie  
Verwahrlo-  
sung erfahren.

§. 32. Gestalt auch sonst jeder Einwohner, wann er von seinem Nachbar verspühret oder erfähret, daß derselbe mit Feuer und Licht, oder solchen Sachen, die leicht Feuer fangen, übel umgehet, solches zur Bestrafung anzuzeigen, andergestalt aber zu gewarten hat, daß er bey entstehenden Feuer-Schaden, wegen seiner unverantwortlichen Nachsicht und Verwahrlosung mit bestrafet werde.

Brauhäuser  
und Darren,  
wie sie beschaf-  
ten seyn sollen.

§. 33. Die Brau- und Darre-Häuser sollen nicht nahe an den Boden seyn, und, wo es nicht schon geschehen, sofort in 4. Mauern gebracht werden, auch müssen die Boden über der Darre wenigstens acht Fuß im Lichten hoch über der Darre seyn; und wo es an Gelegenheit fehlet, über die Horden überschlossene steinerne Bogen anzulegen; müssen die Boden über die Darre, so viel möglich, ausgestacket, ausgelebet und beworffen werden; währendder Zeit hat der Eigenthümer und Brauer alle möglichste und schuldige Vorsorge anzumenden, daß Feuers-Gefahr verhütet werde, oder bis alles gehörig angefertiget, keine Brau- und Accise-Zettel vor sich oder die Mieths-Leute zum Brauen zu gewarten.

Vorsichtigkeit  
beym Darren  
und Brauen.

§. 34. So sollen auch die Brauer, Braumeister und Brau-Knechte, welche Malz darren wollen, zuvor etnen grossen Eübben voll Wasser in oder vor das Darrehaus bringen, auch eine Füll-Kanne, ingleichen eine Hand-Sprütze und etliche Eymmer zur Hand haben, damit es im Nothfall am Wasser zum Löschen nicht fehlen könne; Sie müssen auch von der Darre nicht weggehen, das Malzen aber, so viel möglich, nicht des Nachts, sondern bey Tage verrichten, bey 2. bis 5. Rthlr. Straffe.

§. 35.

§. 35. Es soll keiner ohne Erlaubniß mit Pulver handeln, und dasselbe verkaufen, niemand auch Fremden solches bey ihm nieder zu legen verstaten, es wäre dann, daß das Pulver, welches jedoch höchstens nicht über 15. Pfund seyn muß, oben auf dem Boden unterm Dache mit höhrinnen Decken belegeet, oder an solche verwahrte Derter, dahin man mit Licht nicht kommet, behalten werden könnte. Diejenigen, so damit handeln wollen, müssen sich deßfalls bey dem Magistrat anmelden, damit nöthige Vorsorge geschehen könne. Es soll aber keinem vergönnet seyn, über 5. Pfunden in seinem Laden zu haben, noch bey Licht etwas zu verkaufen; desgleichen soll niemand überflüssigen Schwefel, Salpeter und Harz im Laden haben, noch davon bey Licht etwas verkaufen, alles bey 10. Rthlr. Straffe.

Vorsichtig-  
keit wegen  
Pulvers,  
Schwefel,  
Salpeter  
und Harz.

§. 36. Das Schiessen, ingleichen Raketen, Granaden und Schwermmer zu werffen, oder steigen zu lassen, oder sonst mit Pulver Muthwillen zu treiben, bleibet in der Stadt auf das schärfste verboten; Wer sich aber darinnen zu üben hat, der muß es an einem solchen Ort aufferhalb der Stadt thun, wo kein Schade zu befahren ist. Wer sich unterstehen wird, hierwider zu handeln, der soll ernstlich, auch dem Befinden nach, mit Gefängniß oder anderer Leibes-Straffe angesehen werden, und wird die Wache, auch sollen die Raths- und Gerichts-Diener, wer von ihnen dergleichen zuerst gewahr wird, solche Personen, insonderheit auch die auf den Strassen mit Pulver Unfug anrichtende, oder tumultuirende Jungen sofort arrestiren, oder deren Eltern, Vormünder und Meister dem Magistrat anmelden; die denn wegen ihrer Nachsicht nach Befinden gestraffet werden sollen.

Schiessen und  
Mißbrauch des  
Pulvers ver-  
boten.

§. 37. Endlich ist auch keine geringe Gefahr darunter zu befürchten, daß die Pech-Fackeln vom Gesinde des Abends und Nachts bey großem Winde gebraucher, an den Häusern und Holze abgeklopfet, und die glimmende Funcken in die Höhe getrieben werden; dahero dann ein jeder sich selbst zu bescheiden, und vornemlich bey windigten Wetter, an statt der Fackeln, Laternen zu gebrauchen, das Gesinde aber, wann es verschicket wird, sich der Fackeln zu enthalten, widrigenfalls zu gewarten hat, daß ihnen durch die Patrouille oder Stadt-Diener solche weggenommen, sie selbst aber in Arrest gebracht werden.

Fackeln  
beym Winde  
verboten.

§. 38. Es sollen auch des Nachts auf denen Wochen-Märkten keine Buden, bey Verlust derselben, stehen bleiben; auch die Strassen mit Bau- und andern Holze, mit Fässern und Tonnen, ingleichen mit Wagen und Mist, oder Schutthauffen, bey arbitrairer Straffe nicht versperrert werden,

Verperr-  
ung derer  
Strassen  
und Pläge  
nicht zu ge-  
staten.



werden, und die Deputirte zum Policey-Amt nebst dem Markt-Richter darauf durch die Gerichts-Diener und sonst fleißige Aufsicht haben.

Visitationes  
sollen öfters ge-  
halten werden,  
und Instru-  
ction dazu.

No. II.

§. 39. Damit nun obiges alles von jedermann desto besser beobachtet werde, so sollen alle und jede, auch derer Eximirten Häuser, wie am Neuen-Markte, also auch in der Alten-Stadt, ohne Präjudiz ihrer Personal-Exemption, durch die dazu Verordnete, in der Alten-Stadt aber durch die zu jeden Viertel Deputirte des Rathes, mit Zuziehung der Bürgerlichen Officier jeden Viertels, auch Maurer und Zimmerleute und Schorsteinfeger, so oft es nöthig gefunden wird, und zwar nach den Königl. allergnädigsten Verordnungen vom 31. Octobr. 1742. so sub Num. II. angefüget, wenigstens alljährlich mit Ablauf des Herbsts, in Assistentz eines Ober-Officiers von der Garnison, so von dem Commandanten dazu mit beschicket wird, nach Inhalt dieser Feuer-Ordnung, und der daraus zur Achtung der Visitatores und der Hauswirthe zusammen gezogenen Instruction genau visitiren, die gefundene Mängel notiren, und die deshalb aufgenommene Protocolla von dem dazu commandirt gewesenen Officier mit unterschrieben, und da sich finden sollte, daß jemand dieser Ordnung zuwider gelebet, solches sofort remediret, und gehörigen Orts zu unnachbleiblicher Bestrafung angemeldet werden; Allenfalls aber und daferne jemand der Visitation sich opponiren, und dergleichen zu entgegen suchen wolte, wird unser Commandant jedesmal auch benötigte Unter-Officiers mitschicken, welche, ohne Vergeltung davor zu begehren, der Visitation assistiren. Da denn nach Befinden wider die Säumigen, und zwar unter denen Eximirten, mit Assistentz unsers Commandanten, oder ihrer Obrigkeit verfahren, die gefesete oder annoch zu bestimmende Straffen abgefordert, und solche, wie hiernächst von Bestrafung der Verbrecher und Belohnung der Arbeiter geordnet ist, aufbehalten und angewendet werden sollen.

Von Thurm-  
Wächter.

§. 40. Soll der auf dem St. Johannis-Thurme bestellte Wächter stets auf dem Thurme seyn, über die Stadt Tages und Nachts fleißig Acht haben, und insonderheit des Nachts zum öftern aus dem Fenster sehen, oder an seine statt mit Vorwissen derer Rathes-Deputirten zum Feuer-Amt, jemand anders dazu bestellen, bey 10. Rthlr. Straffe; Und damit man versichert seyn möge, ob die Thurm-Wache auch dergestalt bestellt sey, so soll der Wächter alle halbe Stunden, es sey im Winter oder Sommer, einen Laut mit Blasen in denen 3. Ecken von sich geben, bey vermerckter Feuers-Gefahr solche, wie Tit. III. enthalten, bekandt machen.

§. 41. Wie

§. 41. Wie denn auch die Nachtwächter, daferne sie des Nachts einen Qualm oder verdächtigen Geruch irgendwo vermercken solten, bey schwerer Straffe sofort es denen Nachbarn kund thun, und selbige, jedoch so lange es nicht nöthig, ohne grossen Lärm, wachmachen sollen, damit in Zeiten allen gefährlichen Ausbruch eines glimmenden Feuers vorgebeuet werden könne.

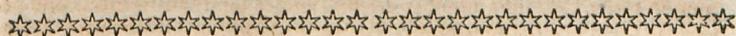
Don Nachtwächtern.

§. 42. Soll jederzeit eine Piquet-Feuer-Wache von der alten Bürgererschaft nicht nur, sondern auch denen Frankösischen- und Pfälzer-Colonien ordonniret seyn, welche im Nothfall, da Feuer in der Stadt entsethet, jedesmal bereit sey, zum ersten zu Hülffe zu kommen; Und welcher gestalt dieselbe nicht nur bestellet werden, sondern sich auch verhalten solle, ist in Tit. III. §. 8. mit mehrern versehen.

Von der Piquet-Wache;

So sollen auch ausser der Piquet-Wache alle Quartale in allen Stadt-Bierteln, und bey denen Colonien zum voraus jedesmal diejenigen, welche bey entstehenden Feuer von der alten Bürgererschaft und denen Colonisten zur Feuer-Wache und übrigen Hülfs-Leistung bereit seyn müssen, commandiret werden, weshalb Tit. III. §. 15. Vernehmung gemacht ist.

Und übrigen zu entstehenden Feuer zum voraus jedesmal Commandiren.



TITULUS II.

Von Anschaff- und Bereithaltung nöthiger Feuer-Instrumenten, so bey Feuers-Nöthen zu gebrauchen.



§. 1. In jeglicher Eigenthümer, er sey Eximirter oder Bürger, soll Jeder Einwohner vor allen Dingen sich und sein Haus mit einigen ledernen Eymern, und nach Beschaffenheit seines Hauses und seiner Profession, wann er mit Holz oder Feuer viel umgehet, oder Gastwirthschaft treibet, mit drey bis vier, auch mehr, der gewisse lederne Eymern haben und zeichnen.

ringste Eigenthümer aber wenigstens mit einem oder zwey dergleichen Eymern versehen, solche auf alle Fälle in seinem Hause bereit, auch in gutem Stande halten, darauf Zeichen machen, daran sie von andern zu unterscheiden, und wann sie bey der Visitation, da sie ohne Aufenthalt derer Visitatorum sofort vorgezeiget, und zu dem Ende bey der Hand seyn müssen, nicht gefunden werden, vor jedes fehlendes Stück 8. Gr., und wegen eines mangelhaften 4. Gr. Straffe erlegen.

W 3

§. 2. Nicht



14 Tit. II. Von Anschaffung nöthiger Feuer-Instrumenten,

Nach Leitern  
und nach Mög-  
lichkeit Hand-  
Spreizen von  
Messing;

§. 2. Nicht weniger muß ein jeder in seinem Hause eine Leiter unterm Dach, um das inwendige Sparr- und Lattenwerck für dem Feuer zu bewahren und zu retten, auch kleine, wenn er des Vermögens, metallene Spritzen haben.

Desgleichen  
aufm Werder in  
denen kleinen  
Gärten und an-  
deren Häusern  
bey denen Holz-  
Strecken.

§. 3. Auf dem Werder in denen Gärten und andern kleinen Häusern bey denen Holz-Strecken müssen ebenfalls einige Eymmer nebst einer langen und kurzen Leiter, auch wol kleinen Spritzen vorhanden seyn, bey obgedachter Straffe.

Sommers und  
Winters sollen  
Gefäße mit  
Wasser im  
Hause stehen  
am meisten bey  
Gastwirthen.

§. 4. Zur Sommers-Zeit bey heißen Tagen oder Gewittern, oder bey harten Frost im Winter, sollen alle und jede in ihren Häusern ein oder mehr Fässer mit Wasser gefüllet, nebst Hand-Spritzen bereit, und zu andern Jahrs-Zeiten solche Gefäße ledig, und alles in guten Stande halten, damit sie, wann es Noth, in die Höhe gebracht, und mit Wasser angefüllet werden können, bey 1. bis 5. Rthlr. Straffe, wornach sich insonderheit die Gastwirthe zu richten haben, und die, wann es bey ihnen daran fehlen solte, desto härter zu bestraffen sind.

Eymmer und  
Spritzen der  
Innungen  
und Gewer-  
cke.

§. 5. Sonst sollen auch die Innungen, Bruderschaften und Gewercke, insonderheit diejenigen, welche ihre eigene Innungs- und Gilde-Häuser haben, oder sonst vermögend sind, wo dergleichen nicht bereits vorhanden, eine hernach vorgeschriebene gewisse Zahl Feuer-Instrumenten an ledernen Eymern, Spritzen, und zwar vielmehr messingene, als hölzerne Spritzen, auch Leitern und dergleichen, aus ihren Mitteln förderfamst anschaffen, und in gutem Stande erhalten, auch solche auf denen Innungs- oder Gilde-Häusern, oder bey denen Alter-Leuten und Altmeistern verwahret werden, und haben die Besizere des Magistrats die Innungen und Gewercke dahin anzuhalten, daß die ihnen ad §. 14. zugeschriebene Zahl von ihnen ungefaumet angeschaffet werde.

Auf 2. solcher  
Eymmer soll ein  
Kittel seyn.

Die Eymmer einer jeden Innung, Bruderschaft oder Gilde, wie auch eines jeden Gewercks, müssen gleichfals mit einem besondern Zeichen marquiret, und bey Straffe richtig gehalten werden; es sollen auch dabey allemal, nach Anzahl der Eymmer, halb so viel Kittel, womit die Gefellen bey dem Feuer erscheinen können, vorhanden, und in Bereitschaft seyn.

Publique Ey-  
mer bey dem  
Rath und in  
Spritzen-Häu-  
fern, auch bey  
denen Cap-  
tains.

§. 6. Besonders soll bey dem Rath und in den Spritzen-Häusern, auch in andern publicen Stadt-Gebäuden jederzeit eine gute Anzahl lederne Feuer-Eymmer in Bereitschaft gehalten, und davon bey entstehen den Feuer, so viel als die Noth erfordert, an die Raths-Diener, oder an die Stadt-Capitains und die zum Retten commandirten Eigenthümer gegeben,

gegeben, ein Theil aber zurück behalten werden, um sich im Fall, (welches jedoch Gott in Gnaden verhüten wolle,) wann ein zweytes Feuer entstände, derselben bedienen zu können. Der Röhrmeister soll unter Aufsicht der Feuer-Depurirten für diese Eymern stehen, solche durch die Diener allemal wieder an Ort und Stelle liefern lassen, auch truckenen und im Stande erhalten; von dem etwa geschehenen Abgange aber unverzügliche Anzeige thun. Ingleichen soll von denen publicquen Eymern ein jeder derer 9. Viertels-Capitains 12. Stück bey sich haben, und davor stehen.

§. 7. Dann ist auch insonderheit bey dem Rath- und in den Spritzen-Häusern, auch in andern publicquen Häusern eine gute Anzahl von allerhand andern Feuer-Instrumenten, als Messingenen Hand- und andern Spritzen, Arten, Becken, Laternen, Sturm-Fässern, Feuer-Leitern und Feuer-Haaken, deren etliche mit Strügen zum Aufbringen und Bestehen versehen sind, anzuschaffen, und sollen solche in gutem Stande erhalten, von denen Feuer- und Wasser-Depurirten auch alle halbe Jahr visicirer, und dahin gesehen werden, daß sie allemal brauchbar und ohne Mangel seyn.

Gemeine Hand- und andere Spritzen, Leitern und Saaken und andere Instrumente.

Damit auch solche sowol als die grosse Spritzen, bey Mangel der Pferde, sofort nach dem Feuer gebracht werden können, so sollen in jedem Viertel 10. bis 12. Mann von Sackträgern, Brau-Knechten, Holz-hauern, Tagelöhnern und dergleichen dazu in Vorrath commandiret und ausgemachet seyn. Vor allen aber müssen mehr kurze Leitern, die ein oder 2. Menschen zwingen können, als grosse, zugeleget werden.

Grosse Spritzen und Leitern zu holen, müssen Leute im Vorrath commandiret werden.

§. 8. Sollen die Benachbarten, insonderheit die nächsten Brauer, wo das Feuer ist, dienliche Gefässe zum Wasser, und zwar die Brauer ihre Kühl-Fässer, Unter-Schuten und dergleichen zum gemeinen Gebrauch bereit haben, um solche zu dem Behuf bey entstehenden Feuer herzugeben.

Die Benachbarten sollen zum gemeinen Gebrauch Gefässe zum Wasser bereit halten.

§. 9. Die grosse publicque Spritzen sollen von denen, so dazu bestellet sind, wohl in Acht genommen, auch alle Jahr im Martio und Octobr. durch die dazu benannte Gewercke, in Beyseyn der Feuer-Depurirten, und unter deren Anordnung probiret werden; Dabey denn zugleich alle sonst zum Feuer Verordnete, und der Zeit commandirte Leute, sich ebenfals einfinden, und in dem, was jedem befohlen wird, sich üben müssen, und haben zu dem Ende des Rathes Weysiger sothaner Gewercke dahin mit zu sehen, daß bey denen Quartal-Zusammenkünften sie ihrer Schuldigkeit erinnert werden. Wann aber dem ohngeachtet die Handwerker zur Arbeit bey Probirung der Spritzen nicht erscheinen würden, so haben sowol Meister als Gefellen harter Ahndung zu gewarten, und sollen die

Der grossen Spritzen Probirung.

Alle, die zum Feuer geordnet, sollen beim Probiren sich üben.



## 16 Tit. II. Von Anschaffung nöthiger Feuer-Instrumenten,

zu denen Sprizen bestellte Röhremeister und andere Verordnete, auch Zung-Meistere derer Gewercke, bey Straffe 1. Rthlr. von denen ausgebliebenen, oder denen zu spät gekommenen, oder die nicht das Ihre gethan haben, richtige Specification überreichen.

Schlüssel zu dem grossen Sprizen-Hause bey dem Rathhause.

§. 10. Zu dem Sprizen-Hause auf dem Alten-Marckt am Rathhause haben der dirigirende Bürgermeister, die Feuer-Deputirte, der Marckt-Richter, derjenige, so von des Magistrats Mittel am nächsten wohnt, und der Röhremeister, jeder einen Schlüssel, es ist auch einer auf der Haupt-Wache, und muß bey entstehenden Feuer der erste, so davon Nachricht bekömmt, das Sprizen-Haus öffnen, der Ober-Officier von der Haupt-Wache aber muß nur in dem Fall, wenn sonst keiner zeitig genug da wäre, solches aufschliessen lassen.

Schlüssel zu den übrigen Sprizen-Häusern fern.

Die Schlüssel zu den übrigen Sprizen-Häusern am Rauffhose und bey der St. Jacobs-Kirche haben gleichfals der dirigirende Bürgermeister, Raths-Feuer-Deputirte und Röhremeister, resp. auch der Buchhalter auf dem Rauffhose, und ein bey der St. Jacobs-Kirche wohnender zuverlässiger Bürger, so diesfalls besonders in Pflicht zu nehmen. Zu der Sprize auf dem Raths-Bauhof aber ist der Schlüssel dem daselbst wohnenden verpflichteten Raths-Bauknecht anvertrauet, womit jedoch auch der dirigirende Bürgermeister, ingleichen die Feuer-Deputirte und der Röhremeister versehen ist.

Brunnen und Sturm-Fässer im Stande zu halten.

§. 11. Die verordnete Raths-Deputirte zum Wasser- und Feuer-Amt haben wegen derer publicquen, die Viertels-Deputirte aber wegen der Privat-Brunnen in der Stadt zu sorgen, daß solche allezeit in guten brauchbaren Stande seyn, und dannenhero dieselbe öfters zu visitiren, insonderheit bey denen gewöhnlichen Visitationen darnach zu sehen, und zugleich auf die bey denen publicquen Brunnen und Kunst-Pfählen, auch die bey der Wasser-Kunst befindliche Schleiffen und Sturm-Fässer Acht zu geben, und was sie mangelhaft befinden, resp. repariren zu lassen, oder, daß solches geschehe, zu erinnern, allenfalls auch dem Magistrat anzuzeigen, wenn Privati hierin säumig seyn solten, damit dieselben zu deren Reparatur mit Nachdruck angehalten, auch dem Befinden nach bestrafet werden mögen.

Sturm-Fässer des Sommers voll Wasser zu halten, des Winters umgekehret.

§. 12. Desgleichen haben die Feuer-Deputirte dahin zu sehen, daß alle Sturm-Fässer, an der Wasser-Kunst und bey denen Brunnen, so lange es die Jahres-Zeit leidet, voll Wasser gehalten, zu Winters-Zeit aber ausgegossen und umgekehret, die Schleiffen aber, damit sie nicht anfrieren, unterleget, und wann sie auch wider Vermuthen anfrieren mögten,

ten, losgeisset werden, damit solches im Fall der Noth keine Hindernisse gebe.

§. 13. Die Deputirte zur Wasser-Kunst, nebst dem Röhrrmeister haben davor gehörig zu sorgen, daß die Wasser-Kunst allezeit in gutem Stande sey, und bey entstehenden Feuer das Wasser dahin, woselbst es nöthig ist, sofort hingetrieben werden könne; wie denn auch der Röhrrmeister das Wasser sofort dahin stellen muß, wo das Feuer ist, und sollen die Müller nach einer unter ihnen besonders deshalb gemachten Ordnung und Eintheilung, Inhalts Tit. III. §. 9. bey kleinen Wasser die Kunst nach einander treiben, dergestalt, daß die Müller, so in der Ordnung des Wasserreibens folgen, den Anfang machen, und soll jeder 2. Stunden umsonst treiben, das übrige aber billig-mäßig aus der Frey-Feuer-Societät-Casse bezahlet werden; welcher Müller aber sich nicht freywillig dazu findet, oder sich dessen gar weigern sollte, derselbe soll mit 2. Rthlr. oder dem Befinden nach, noch härter bestraffet werden, welches alles von denen Deputirten zur Wasser-Kunst denen Müllern vorher genugsam bekandt zu machen ist.

Die Wasser-Kunst ist nach dem Feuer zu stellen und zu treiben.

Die Müller sollen bey kleinen Wasser die Kunst treiben.

§. 14. Und damit man wisse, was vor Feuer-Instrumente an Spritzen, ledernen Eymern, Feuer-Leitern und Haaken, auch Sturz-Röhren in der Alten-Stadt bey Rath-Hause in denen Spritzen-Häusern und andern des Rathes publicquen Gebäuden, auch in denen Vierteln und bey denen Zünnungen, Bruderschaften, Gilden und Gewercken vorhanden, theils ferner zu erhalten, und noch anzuschaffen, so sind solche hiebey in der Anfüge sub Num. III. a. specificiret. Und sollen alle die Feuer-Instrumente von Zeit zu Zeit in gutem Stande erhalten, und so viel möglich vermehret, dazu auch von denen Kirchen und andern piis corporibus nach Vermögen etwas beygetragen werden. Was aber bey denen grossen Spritzen vor Personen zur Aufsicht und Arbeit geordnet sind, solches ist in folgendem Titul enthalten.

Specification der publicquen Feuer-Instrumenten, besonders in der Alten-Stadt des Magistrats und derer unter selbigem stehenden corporum. No. III. a.

§. 15. Dieweilen aber auch nicht weniger die Colonien und deren Magistrats, ingleichen die Corpora am Neuen-Markte mit publicquen Feuer-Instrumenten versehen, und solche zu erhalten, auch zu vermehren und zu verbessern haben, als sind, so viel deren jetzt vorhanden, in der Anfüge sub No. III. b. c. specificiret.

Specification derer publicquen Feuer-Instrumenten bey denen Colonien, auch Corporibus am Neuenmarkt No. III. b. c.

§. 16. Damit auch diejenigen, so zum Feuer eilen, oder Wasser führen, wenn es in der Nacht ist, nicht zu Schaden kommen mögen, so sollen die Eigenthümer, insonderheit derer Eck-Häuser, Laternen anschaffen und

Eigenthümer insonderheit der Eck-Häuser sollen Laternen halten.

18 Tit. III. Wie ein entstehendes Feuer kund zu machen,

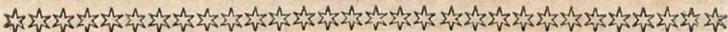
aushängen, auch darinnen brennend Licht, so lange es finster ist, halten, bey Vermeidung 2. Rthlr. Straffe, hingegen sollen selbige, wenn sie arm sind, und es verlangen, deshalb Vergütung aus der Feuer-Societät bekommen.

Der Thürmer die Fahne und Laterne bereit haben.

Feuer: Deputirte.

§. 17. Endlich soll auch auf dem Johannis-Thurme eine Fahne und Laterne gehalten werden, den Ort eines entstandenen Feuers des Tages und Nachtes, wie hernach folget, anzuzeigen.

§. 18. Zu Beobachtung alles dessen sollen auch jederzeit Zweene Rathsh-Glieder, so die Wasser-Kunst zugleich respiciren, auch Sechse von Bürgerlichen Ausschuss, und Sechse aus der übrigen Bürgerschaft, als Feuer-Deputirte verordnet seyn.



TITULUS III.

Welcher gestalt ein entstehendes Feuer kund zu machen, auch was jeder bey Löschung desselben thun und in acht nehmen soll.

1.) Kundmachung des Feuers bey Nachtzeit, von der Parouille und Nachtwächtern, so die Nachbarn alarmiren und erst Hülffe thun sollen.

§. 1. Wie sich die Parouille zu verhalten, wenn sie zu Nachtzeit ein Feuer, so entsteht, vermercket, wird das Gouvernement oder der Commandant Ordre stellen; wenn aber die bestellten Nachtwächter etwa in einem Hause verdächtig Feuer oder ungewöhnlichen Rauch gewahr werden, so müssen sie an dasselbe ohne unzeitigen Lärm oder Ungestüm anknöpfen, und sich dessen erkundigen. Wäre es nun gefährlich, und schiene es dem Hause oder der Stadt zum Schaden zu seyn, so sollen dieselben solches denen Wächtern und nächsten Viertel-Capitains unverzüglich melden, theils die Nachbarn ruffen, und mit ihnen so lange reiten und dämpfen helfen, bis mehr Hülffe kömmt. Zngleichen soll

Der Hauswirth soll, es sey bey Tag oder Nacht, das Feuer durch Geschrey andeuten, und der Wache melden lassen.

§. 2. Ein jeder Hauswirth und eine jede Hauswirthin, wann über vorhin geordnete Vorsichtigkeit und andere Präcaution, so ein jeglicher in seinem Hause, ihm und dem gemeinen Wesen zum Besten, zu beobachten hat, ein Feuer auskommen sollte, es sey bey Tag oder bey Nacht, alsobald ein Geschrey machen, seine Nachbarn um Hülffe ruffen, die denn solches bey der nächsten Wache anmelden zu lassen, und ihm mit Eymern und sonst



sonst zu Hülffe zu kommen und treulich beyzustehen schuldig seyn sollen, damit das Feuer, ehe es mehr Kraft gewinnet, gedämpffet werde.

Wo es aber der Hauswirth zu verschweigen, und etwa selbst mit denen Seinigen das Feuer zu löschten suchte, und es dahero nicht eher gemeldet wird, als bis gestürmet worden, so soll derjenige, bey dem das Feuer ausgekommen, andern zum Exempel und Abscheu, nach Gelegenheit der Umstände um 20. Rthlr. oder um mehr Geld, oder am Leibe gestraffet, und wider denselben, wenn schon ohne sonderbaren Schaden das Feuer nachher bald gedämpffet oder gelöschet worden, nichts desto weniger, wie vorherhin gemeldet, mit der Bestrafung verfahren werden.

Straffe der Verheimlichung des Feuers.

§. 3. Vermerckte und erführe einer der Nachbarn, daß Feuer in der Nachbarschaft aufgehe, so soll derselbe, desgleichen das Gesinde im Hause, wo Feuer entsteht, wann es der Hauswirth nicht thut, ein Geschrey, es sey bey Tage oder bey Nachte, machen, und dadurch die obhandene Feuers-Gefahr kund thun, damit die Leute zur Hülffe und Rettung kommen mögen. Und wenn durch solche zeitige Kundmachung, im Fall der Eigenthümer, Miethsmann, oder Wirth das Feuer cackiren wolte, der Ausbruch des Feuers gehindert wird, so soll der Nachbar, oder das Gesinde, so das Feuer zeitig kund gemachet, dem Befinden nach, mit 1. 2. bis 4. Rthlr. aus der Feuer-Societäts-Casse recompensiret werden.

Das Gesinde im Hause und Nachbarn sollen das Feuer durch Geschrey kund thun.

§. 4. So bald der Wächter auf dem St. Johannis-Thurme wahrnehmen sollte, daß ein Feuer in oder vor der Stadt entstehet, und die Lohe aufgehet, so soll er solches durch Blasen anzeigen, und die Gegend und den Ort des Feuers bey Tage mit einer ausgesteckten rothen Feuer-Fahne, bey Nachte aber mit einer ausgehangenen brennenden Laterne bezeichnen, anbey durch Ruffen, mittelst Bedienung eines Sprach-Rohrs, den eigentlichen Ort bekandt machen, besonders auch selbigen durch einen von denen Seinigen, dem nächsten Feuer-Deputirten und in der Wasser-Kunst melden lassen. Es sollen auch die Leute, nachdem die Noth und Gefahr groß ist, mit der Sturm-Glocke zur Rettung und Hülffe geruffen werden. Gäbe aber der Wächter auf dem Thurme nicht fleißig Acht, und würde des Feuers nicht gewahr, oder verschlieffe solches, so soll derselbe mit harter Straffe belegt, auch cassiret werden. Sonst werden aber auch die Wachhaltende Officiers durch Rührung der Trommel, das entstandene Feuer kund machen lassen.

Rührung der Trommel.

§. 5. Mit denen im vorstehenden §. 4. verordneten Zeichen, muß, wenn unter währendem Feuer, an einem andern Orte ein zweytes Feuer

Zeichen bey dem zweyten Feuer, bey Ver-



mindering der  
Gefahr, und  
den bloßem  
Schorstein  
brennen.

entstände, solches gleichfalls bekandt gemacht, hingegen auch mit dem Stürmen, Feuer-Zeichen ausstecken und Röhren des Spiels, eingehalten werden, nachdem die Gefahr abnimmet. Daferne aber bloß ein Schorstein brennen solte, wenn es sich auch zu Nacht begäbe, so muß, ohne Stürmen mit der Glocke, nur allein durch Blasen von dem Thurme solches angedeutet werden.

2.) Was bey  
entstande-  
nen Feuer  
von jeden zu  
beobachten.  
Laternen sol-  
len des Nachts,  
besonders an  
den Ecken an-  
gezündet seyn.

In allen Hän-  
fern dergleichen  
oder brennen-  
de Lichter in  
Fenster.

Vor den Hän-  
fern gefüllte  
Wasser;  
Fässer;

Auch derglei-  
chen auf den  
Bodens sehen.

Die Feuer-Pl-  
quet-Wache  
muß am ersten  
zu Hülffe  
kommen.

§. 6. So bald nun ein Zeichen einer entstandenen Feuers-Brunst gegeben wird, so sollen des Nachts die Einwohner der Eckhäuser die Laternen, wovon Tit. II. §. 16. gedacht ist, an die Ecken der Straffen aushängen, und darinnen, bis das Feuer gelöscht, oder es Tag worden, brennend Licht erhalten.

In denen Straffen aber muß entweder vor jedes Haus eine Laterne gehangen, oder es müssen wenigstens brennende Lichter in die Fenster gesetzt werden, damit diejenigen, so zum Feuer eilen, oder Wasser zuführen, sehen können, Schaden aber und Unordnung, so im Finstern geschehen kan, verhütet werde, bey 3. Nthlr. Straffe.

§. 7. Desgleichen soll ein jeglicher, insonderheit in der Gegend und in dem Viertel, da das Feuer ist, Fässer voll Wasser vor seine Haus- Thür setzen, damit es daran nicht fehlen möge.

Die Nachbarn sollen auf dem obersten Boden ihres Hauses bey entstandenem Feuer, ein oder mehr Eymen, oder Gefässe mit Wasser und Hand-Sprizen bringen, auf das Flug-Feuer wohl Acht haben, ihre Dach-Fenster zumachen, und vor allen Dingen derer Rinnen, so zwischen denen Häusern sind, wohl wahrnehmen, damit darinnen kein Flug-Feuer Schaden verursachen möge, bey 3. Nthlr. Straffe. Und sollen einige der Stadt-Verordnete, so nicht im verunglückten Hause die erste Rettung thun helfen, herum gehen, und dahin sehen, daß demjenigen, was in diesem Spho geordnet ist, ein exactes Genügen geleistet werde.

§. 8. Zu Beschleunigung der nöthigen Feuer-Wache soll eine Pi-quet-Wache nicht nur in jedem Viertel der Stadt von der alten Bürger-schaft, sondern dergleichen auch von jeder Colonie ordonniret, und jedes-mal bereit seyn, welche auf hörenden Lärm alsofort auf dem Alten-Markte sich mit Bewehr einfinden müssen.

Zu

Zu dieser Piquet-Wache sollen von der alten Bürgerschaft jedesmal zuvörderst 2. Ober- und 4. Unter-Officers überhaupt, und aus jedem Viertel besonders 6. Mann commandiret seyn, und alle Monat zu dessen Anfang abgewechselt werden. Die Ober- und Unter-Officers sollen nach der Reihe und Ordnung der Viertel unter Direction des dirigirenden Bürgermeisters jedesmal durch Billets commandiret werden, wovon der dirigirende Bürgermeister die Designation behält. Die 6. Mann in jedem Viertel aber werden auch durch Billets von denen Viertel-Capitains commandiret, und zwar durch die Lands-Passaren, so zu Anfang des Monats ohnedem mit der Armen-Büchse in jedem Viertel umher gehen, also, daß jeden Neu-Commandirten ein Billet zugestellet, und denen Abgehenden die Billets wieder abgefordert werden, wovon der Viertel-Capitain jedesmal die Designation hat. Bey denen Colonisten soll gleichergestalt eine proportionirte Piquet-Wache jedesmal bestellt seyn. Zu dieser Piquet-Wache werden die Bürger in jedem Viertel, auch die Colonisten, nach einer richtigen Liste nach einander in ihrer Ordnung commandiret. Wie die Bürgerliche Capitains richtige Listen von allen Bürgern und Colonisten halten müssen, so sollen sie auch dabey die Commandirte zur Piquet-Wache von Zeit zu Zeit notiren, und solche, so oft es erfordert wird, produciren, damit man sehen könne, ob sie nach der Reihe, ohne jemand, der dazu verbunden ist, zu übergehen, und andere zu präjudiciren, commandiret haben; Wie denn auch keiner mit Geld von dieser Piquet-Wache sich losmachen kan; wann aber jemand nothwendig verreisen muß, oder krank wird, muß selbiger in Zeiten sofort vor sich einen andern tüchtigen Mann bestellen, und demselben inzwischen sein Billet anvertrauen. Jedoch bleiben hievon ausgenommen die Eximirte von denen Bürger-Wachen, und diejenigen, so nach dieser Feuer-Ordnung Tit. III. §. 10. bis 15. oder sonst bey entstehenden Feuer ihre Anweisung und Verrichtung aufferdem schon haben. Die zur Piquet-Wache Commandirte oder Bestellte müssen ihre Billets wohl aufheben, und wenn wegen Feuers ein Lärm gemacht wird, mit dem Billet und Gewehr an bestimmten Orte auf dem Marckte sich einfinden, das Billet aber dem ersten Ober-Officier abgeben. Diejenigen, welche sich solchergestalt nicht einfinden, sollen deshalb bestraffet werden, ein Gemeiner mit 2. Rthlr., ein Unter-Officier mit 4. Rthlr., und ein Ober-Officier mit 8. Rthlr., allenfals aber auch mit Leibes-Straffe. Mit derselben Straffe sollen auch diejenigen belegt werden, so keinen tüchtigen Mann im Nothfall vor sich stellen, oder einen solchen, der sonst schon nach der Feuer-Ordnung seine An-

Wie die Piquet-Wache in allen Stadt-Quartieren und bey den Colonisten jedesmal bestellt seyn müsse.

Wie die Piquet-Wache zu Hülfen kommen müsse, aus allen Stadt-Quartieren.



22 Tit. III. Wie ein entstehendes Feuer kund zu machen,

weisung hat, und soll auch derjenige, so schon seine Anweisung hat, und zur Piquet-Wache sich gebrauchen lassen wil, mit eben derselben Straffe be-  
leget werden. Diejenigen 6. Mann aber in jedem Viertel, in welchem  
das Feuer entstehet, sind nicht schuldig, zur Piquet-Wache zu kommen,  
sondern müssen sonst das nöthige nach dieser Ordnung beobachten.

So bald von denen zur Piquet-Wache Commandirten eine Rotte  
auf dem Markte beysammen, werden selbige von einem Ober- auch Unter-  
Officier zum Ort des Feuers abgeführt, welchen die übrigen, so bald sie sich  
versamlet, nachfolgen müssen. Diese Wache muß alsdenn in der Straffe,  
wo das Feuer ist, das oder die brennende Häuser besetzen, und dahin sehen,  
daß Unordnung vermieden und nichts gestohlen werde, auch so viel möglich,  
die Mobilien retten, und an einen sichern Ort bringen helfen.

So bald aber eine andere hinlänliche Wache von dem Viertel und  
Colonie, so nach der Feuer-Ordnung assistiren soll, anmarchiret, löset diese  
die Piquet-Wache ab.

Solte auch diese Wache eher als die Piquet-Wache sich bey dem  
Feuer einfinden, werden zwar die, so zur Piquet-Wache commandiret  
sind, auch erlassen, aber ihrer Saumseligkeit halber eben so bestraffer, als  
wenn sie gar nicht sich dazu listiret hätten.

Damit man auch desto besser wissen möge, wie weit jedes von de-  
nen 9. Stadt-Vierteln sich erstrecket, so ist deren Beschreib- und Eintheil-  
lung sub No. IV. hiebey gefüget.

So wird auch der Officier auf der Haupt-Wache die Zugänge der  
Straffen, wo das Feuer ist, sofort durch ein Commando besetzen lassen,  
zu verhindern, daß kein unnützes Gesindel daselbst sich versammele, so nicht  
mit rettet, sondern darin hinderlich ist, welches Commando so lange darin  
assistiret, bis die Zugänge mit der Bürger-Wache besetzt worden.

§. 9. Die zum Feuer- und Wasser-Kunst-Amt verordnete Depu-  
tirte nebst dem Viertels-Capitain des nothleidenden Viertels sollen hier-  
nächst sofort nach angedeuteten Feuer, am ersten, indem sie zum Feuer ge-  
hen, anordnen helfen, daß die ledigen Sturm-Fässer und andere Wasser-  
Gefäße sogleich gefüllet, und Wasser zum Feuer angeführt, auch aus der  
Wasser-Kunst nach den gefährlichen Orten getrieben werde, wolhin der  
Röhrmeister es selber sofort stellen muß. Und müssen die Müller bey  
kleinem Wasser nach der unter ihnen gemachten Ordnung und Eintheilung  
mit ihren Pferden in der Wasser-Kunst sich von selbst ohne Zeit-Verlust  
einfinden, und wechsels-weise 2. Stunden lang umsonst die Kunst treiben.  
Und damit die Müller wissen, in welcher Ordnung sie sich dazu einzufinden  
haben;

Eintheilung  
der 9. Stadt-  
Viertel.  
No. IV.

Befegung der  
Zugänge, wo  
das Feuer ist.

Die Feuer- und  
Wasser-Depu-  
tirte nebst de-  
ren Capitains  
sollen vor  
Wasser  
folgen.

Müller bey klei-  
nem Wasser die  
Kunst treiben.

haben; So muß ihres Gewercks Assessor dieselben bey denen Quartalen ordentlich eintheilen, wie sie nach einander darin folgen und abwechseln sollen, und sie diesfalls gehörig instruiren, damit ein jeder wiße, wornach er sich zu achten habe. Und hat der Assessor diese gemachte Einrichtung dem Röhrmeister sowol, als dem Altmeister des Gewercks zuzustellen, damit dieser die andern Meister hiernach auch commandiren, und mit dem Röhrmeister, oder in dessen Abwesenheit desselben Leuten, observiren könne, ob jeder seine Schuldigkeit hierin beobachte. Wie denn zu dem Ende der Altmeister bey kleinen Wasser sofort sich in der Wasser-Kunst einfinden, und wenn einer oder ander seine Schuldigkeit nicht thut, dieselbe dazu anhalten, oder auch davon dem Magistrat hernach Pflichtmäßige Anzeige thun muß; da die Säumnigen und Ungehorsamen mit empfindlicher Straffe belegt werden sollen.

Die übrigen Viertel-Capitains und andere Stadt-Verordnete der übrigen Viertel aber haben zu veranstalten, daß damit ohne Unterlaß continuirer, und durch die Dienst-Bothen, am allermeisten in dem Brand- und nächsten Viertel die Brunnen gezogen, auch die Sturm-Fässer mit reinen Wasser, damit die Spritzen nicht verderben, angefüllet, und solches zum Feuer fortgeschaffet werden.

§. 10. Die Brunnenmacher und Wasser-Kunst-Knechte sollen, wenn diese leßtern das Wasser zuvor nach dem Feuer hingestellet, bey denen, dem Feuer am nächsten seyenden Brunnen und Kunst-Pfählen sich einstellen, damit ihnen nöthiger Befehl ertheilet werden könne.

Indessen muß vor der Hand wenigstens ein Handlanger in der Wasser-Kunst bleiben. Zu Ziehung derer Brunnen werden diejenigen, nebst andern angewiesen, welche die Feuer-Instrumente vorher an den Ort des Feuers gebracht.

Auch sollen die Schorsteinfeger mit ihren Gefellen und Jungen sich unverzüglich bey dem Feuer, es sey, wo es wolle, einfinden, und wann es nöthig, die Dächer besteigen, worzu nasse Säcke vorhanden seyn, und von denen Nachbahren gereicht werden müssen.

Damit es aber an den Schorsteinfegern nicht fehle, soll keiner von ihnen, ohne die höchste Noth, welche er jedoch zuvor dem dirigirenden Bürgermeister anzeigen, und darüber Resolution erwarten muß, aus der Stadt reisen, damit nicht alle zugleich abwesend seyn, bey 3. Rthlr. Straffe.

§. 11. So bald nun ein Geschrey vom Feuer auf der Gassen entsethet, und ein Zeichen vom Thurme gehört oder das Spiel gerührt wird,

Die Wasser Kunst-Knechte und Brunnenmacher sollen bey den nächsten Brunnen und Kunst-Pfählen sich einfinden.

Auch Schorsteinfeger bey dem Feuer sich einfinden.

Nachbahren der nächsten Gassen sollen die erste Hülffe leisten.

## 24 Tit. III. Wie ein entstehendes Feuer kund zu machen,

so sollen die Nachbarn, sowol in derselben Straffe, worinnen das Feuer ist, als in denen nächsten Gassen allenthalben von dem Orte des Feuers bis zum 20sten oder 25sten Hause zu rechnen, sie mögen sonst zu dem Viertel gehören oder nicht, sofort und am ersten, hernach auch alle nicht Commandirte in demselben Viertel mit ihren Eymern voll Wasser, ingleichen mit ihren Hand-Sprizen und andern Wasser-Geräthe hinzu eilen, und das Feuer, unter Aufsicht der Feuer-Depurirten und der nächst wohnenden auch zuerst ankommenden Rath-Glieder, bey 10. Rthlr. Geld- oder Leibes-Straffe, beyzeiten zu dämpfen sich bemühen, auch so lange anhalten, bis die zu Löschung des Feuers insonderheit verordnete Bürgerschaft und andere Hülffe ankommt, alsdann jene zum fernern Löschen nicht weiter verbunden seyn sollen.

Ausgenom-  
men die aller-  
nächsten.

Von diesen Nachbarn werden aber ausgenommen die Sechs auf jeder Seite des Feuers, und so viel gerade gegen den Feuer über wohnende, wenn nemlich deren Häuser nur klein; sonst aber wenn deren Häuser groß sind, nur die 3. nächsten Nachbarn zur Seite und gegen über, auch 3. oder mehr von hinten an dem Hof des brennenden Hauses unmittelbar stossende Eigenthümer; als welche zu ihrer eigenen Rettung zu Hause bleiben mögen.

Denen übrigen und weiter entfernten Nachbarn hingegen wird es nicht an Mitteln fehlen, durch ihre Domestiquen oder Mieths-Leute die §. 7. geordnete Anstalten in ihren eigenen Häusern beobachten zu lassen, damit sie selbst in Person ihren armen Mitbürgern am ersten zu Hülffe kommen, und die Rettung mit gehörigen Ernst besorgen, Diebstahl aber und Unfug abwenden helfen können.

Die Benach-  
barte sollen ihre  
Wasser-Gefässe  
und Wasser mit  
zum Feuer  
bringen.

§. 12. Damit auch die Nachbarn und diejenigen, so zur Rettung und Löschung des Feuers kommen, keinen Mangel an Gefässen mit Wasser haben mögen, so sollen die benachbarten, insonderheit die nächst wohnende Brauer, ihre Inhalts Tit. II. §. 8. bereit haltende Gefässe des Behuffs schleunigst und am allerersten zum Feuer bringen, auch Wasser, so viel möglich, mit zutragen lassen, bis alles geldschet worden.

Die Feuer-In-  
strumente sol-  
len aus denen  
Sprizen, auch  
Zinnungs-Häu-  
fern 2c. sofort  
zum Feuer ge-  
bracht werden.

§. 13. Auf erfolgtes Zeichen, daß ein Feuer entstanden, sollen der Röhrmeister bey dem grossen Sprizen-Hause, und der Cämmeren-Diener zu Rathhause sich sofort einfinden, selbige, wenn sie nicht schon offen sind, so gleich öffnen, und resp. zur Nachtzeit die Laternen am Rathhause anstellen, auch durch die Stadt-Diener, den Bau- und Marckt-Knecht und andere Inhalts Tit. II. §. 7. zum voraus jedesmal Verordnete, welche sich daselbst auch bey Vermeidung harter Leibes- oder Geld-Straffe einstellen müssen, die nöthige Feuer-Instrumente, an Eymern, Haaken, Le-tern

tern und dergleichen, zu dem Feuer schicken, und zu fernem Befehl allers  
seits bereit seyn. Desgleichen müssen auch die Feuer-Instrumente der  
Znnungen und Gewercke durch gewisse dazu vorher von ihnen ausgemach-  
te Verwandte, Meister und Gesellen, oder durch andere von ihnen Ver-  
ordnete zum Feuer gebracht werden, alles bey 5. bis 10. Rthlr. Straffe.

Welchergegestalt aber die grossen Spritzen, nebst denen Sturm-Fäs-  
sern zum Feuer gebracht werden müssen, ist im nachfolgenden §. 18. und  
27. verordnet.

Die Znnungen hingegen, so resp. grosse und kleine messingene Sprit-  
zen haben und halten, müssen damit auch sogleich von selbst bey dem Feuer  
sich einfinden, und die dazu erforderte Leute jedesmahl bereit haben; die  
Feuer-Deputirte aber müssen anordnen, wo die Spritzen gebraucht wer-  
den sollen, und sollen die Unter-Officier so auch auf die Fuhren, Inhalts  
§. 18. Acht haben, mit observiren, ob und wie die Znnungen ihre Schul-  
digkeit diesfalls beobachten.

§. 14. Der dirigirende Bürgermeister, welchem das entstandene  
Feuer von denen Feuer-Deputirten sofort zu melden ist, und andere  
Raths-Personen haben auf empfangener Kundschafft des Feuers, sich so-  
fort zu demselben zu begeben, in einem benachbarten Hause sich zu versamm-  
len, das Nöthige zu veranstalten, auf alles fleißig Acht zu geben, und Be-  
fehl zu ertheilen, wie und wo einer oder der andere seine Gebührniß abzule-  
gen habe, auch einige ihres Mittels, wohin es noth, zu deputiren, und die  
Leute zum Löschen und Arbeiten anzumahnen; Insonderheit sollen die ver-  
ordnete Feuer- und Wasser-Deputirte nach beordneter Wasser-Anfuhr,  
samit nöthigen Unter-Bedienten sich ohne dem geringsten Verzug beyim  
Feuer einstellen, und dergestalt alles eintheilen, daß eines mit dem andern  
in gebührender Ordnung gethan, und die Arbeiter nicht irre gemacht werden.

Magistrats-  
Personen sol-  
len beym Feuer  
seyn, und die  
Deputirte sich  
eintheilen.

Zu solchem Ende haben einige allein auf das Haus, worinnen das  
Feuer ist, und dessen Rettung mit Spritzen, Leitern, Haaken und Werk-  
leuten; Andere wieder allein auf die an beyden Seiten des Hauses, wie  
hernach geordnet ist, mit Feuer-Eymern gestellte Leute und ankommende  
Sturm-Fässer Acht zu geben, anbey die Raths- oder Gerichts-Diener  
auszuschicken, um anzutreiben, daß Wasser genug herbey geschaffet werde.

Wiederum andere sollen auf dem Rett-Platz, (wozu der nächste  
Kirchhof oder ein ander räumlicher Ort zu nehmen ist,) und daß bey Ret-  
tung der Mobilien keine Unordnung, oder Diebstahl vorgehe, gute Acht ha-  
ben, und jeder bey dem bleiben, was er anfangs übernommen hat, oder ihm  
aufgetragen ist, ohne sich dessen mit anzumassen, was einem andern be-

D

fohlen

## 26 Tit. III. Wie ein entstehendes Feuer kund zu machen,

sohlen ist. Damit aber die Wasser- und Feuer-Deputirte und andere Befehlshabere das Ihrige so viel ungehinderter thun, und um so viel geschwinde veranlassen können, so soll jeder einen Bürger-Unter-Officier mit 2. 3. bis 4. Mann beständig um sich haben, und ihm solche zugegeben werden.

Die alle Quartal zum Feuer Commandirte sollen prompt erscheinen, mit Gewehr und Eimern.

§. 15. Die Capitains in allen 9. Vierteln, ingleichen die Capitains der Colonien sollen nach ihren Bach-Rollen einen Lieutenant oder Fähnrich mit nöthigen Unter-Officirern, (ausser denen Tit. II. §. 7. und Tit. III. §. 27. zu Anbringung der Spritzen allenfalls geordneten Leuten) annoch aus jeden Viertel und von jeder Colonie den vierden Theil denen Eigenthümern mit Ober- und Unter-Gewehr, und noch ein Viertel Bürger oder Einwohner mit Feuer-Instrumenten, durch gedruckte Zettel alle Quartal commandiren, und jeden der Commandirten dabey sein mit Nummern bemerktes blechernes Zeichen zustellen, welches dann ein jeder bey seiner Ankunft zum Feuer, an die dazu geordnete Befehlshaber abzugeben, und damit sofort vor des Capitains Hause sich einzustellen hat, bey Vermeidung 1. bis 2. Rthlr. Straffe, wenn einer über  $\frac{1}{2}$ . Stunde nach dem Sturm schlagen sich verweilet, oder härterer Bestrafung an Gelde oder am Leibe, im Fall einer länger verweilen, oder gänglich auffenbleiben sollte.

Wie die Capitains die Commandirte auf führen, zur Feuer-Besezung der Straßen und des Rathhauses, und vordem Rathhaus zur Reserv.

Hiernächst soll der Capirain des Viertels, darin der Brand ist, nebst dem Capirain des in der Ordnung folgenden Viertels, die mit Feuer-Geräthe versehenen am ersten ankommende Bürger und Einwohner ohne Unterscheid, weil diejenigen, so dem Brande am nächsten wohnen, schon ihre §. 11. angewiesene Arbeit haben, unverzüglich zum Feuer anführen, die Lieutenants mit denen zuerst ankommenden Commandirten, welche Gewehr tragen, wann sie sich vor ihren Capirain versammelt, folgen, und sofort den von dem Capirain angewiesenen Rette-Platz mit so viel Mannschaft, als nöthig ist, besetzen, sich auch des Hauses und der verunglückten Leute wider Diebstahl und Gewalt annehmen, und ihre weiter zu rettende Sachen, durch seine Unterhabende ihm wohlbekandte sichere Leute, welche beständig dabey bleiben, und durch keine andere sich ablösen lassen müssen, auf den dazu ausgemachten Platz, nach dazu geschlossenen Creyse bringen lassen. Und muß selbigem Creyse sich niemand bey harter Straffe nähern, der alda nichts zu verrichten hat.

Die übrige Mannschaft wird von denen übrigen 7. Viertel-Capitains auf dem Markt vordem Rathhaus, alwo die Haupt-Wache seyn soll, ingleichen die übrige Mannschaft von den Colonien vor deren Rathhause geführt,

geführt, und hat des Magistrats fernere Verordnung alda zu gewarten, welche dann sonol zu Belesung der Strassen, wie §. 24. folget, als zur Rettung und Ablösung der ersten fernertweit commandiret werden sollen, immassen denn ohne Ordre keiner von selbst bey 5. Rthlr. Geld- oder Leib-Straffe abgehen muß.

Solten aber statt derer Commandirten unvermögende Leute oder Jungen ankommen, so seynd dieselben sofort abzuweisen, und diejenige, welche sie abgeschicket, gleich denen Ausgebliebenen zu bestraffen. Die übrigen Bürger und Einwohner, wenn sie gleich nicht unter denen lesthin quartaliter Commandirten mit begriffen sind, sollen sich doch von selbst zu Rettung ihres Nächsten beyhm Brande, oder auf dem Marckt mit Gewehr, oder mit Eymern zum fernern Commando, wenn solches die Noth erforderte, und von neuen Lerm geschlagen würde, einfinden.

Die Bürger-Witwen aber, weil dieselbe hiebey nicht concurriren, müssen jedesmal 4. Gr. zu Bestreitung derer hiebey erforderten Kosten beytragen.

§. 16. Die Todten-Gräber nebst 1. oder 2. Pullanten, sollen zu Anfang des Feuers sich auf die Kirchen verfügen, alda auf das Feuer wohl Acht geben, und stürmen helfen, und mit messingenen Hand-Sprizen, dergleichen bey jeder Kirche einige anzuschaffen, bereit seyn, um falls ins Dach der Kirche Feuer siele, solches zeitlich zu dämpfen und zu löschen; Solte das Feuer der Kirchen nahe seyn, so sollen nebst dem Todten-Gräber alle Glocken-Pullanten, auch die Dach- und Schiefer-Decker nebst dahin commandirten Zimmerleuten über der Kirchen, und auf denen Thürmen zum Widerstand gegen das Feuer sich parat halten, und durch commandirte Wasser-Träger in ledernen, auch andern Eymern, welche letztere die Nachbaren hergeben müssen, Wasser zugebracht werden, bis alle Gefahr vorüber ist. Die Kirchen-Vorsteher sollen sich auch allenfalls auf dem Kirchhofe einfinden, und das Nöthige zur Rettung der Kirche mit veranstalten.

§. 17. Der Röhren- und Sprizen-Meister, und welche sonst zu denen grossen Sprizen bestellet sind, sollen bey gemachten Feuer-Lermen alsbald an die Orter, wo die Sprizen verwahret stehen, sich begeben, und wann sie abgeholer, oder allenfalls, wann keine Pferde sofort kommen, durch die Tit. II. §. 7. zu Ansführung der Sprizen, oder sonst zur Arbeit bey denselben geordnete Leute herbey gebracht werden, mit denenelben zum Feuer eilen, und Acht haben, daß daran nichts zerbrochen, oder verderbet, noch unrein Wasser, wodurch sie unbrauchbar werden, eingegossen werde; Sie sollen auch denen Befehlshabern Parition leisten, und die Röhren dergestalt

Von Unschicklichen unter denen Commandirten.

Die nicht Commandirte in jedem Viertel sollen allenfalls, da es noth thut, auch zu Hülffe kömten.

Die Bürger Witwen concurriren mit Gelde.

Wie die Kirchen vor Brand zu bewahren.

Der Röhren- und Sprizen-Meister nebst dazu Geordneten, sollen die Sprizen bringen, und dabey bleiben.

28 Tit. III. Wie ein entstehendes Feuer kund zu machen,

stalt richten, wie es zu Minderung der Gefahr am dienstlichsten erachtet wird. Von denen Spritzen muß niemand ohne Befehl abgehen, oder andere unverständige Leute aufstellen, bis der Brand gelöscht ist, es haben auch überall die zu denen Spritzen Bevordnete ihrem Amte und dem, was §. 27. weiter befohlen wird, ein Genügen zu leisten.

Die Rathsh  
Pferde und  
Acker- und  
Fuhrleute und  
Kärner sollen  
Spritzen und  
Wasser an-  
fahren.

§. 18. Die Pferde des Rathsh sollen nebst denen Acker- und Fuhr-  
leuten auch Karren-Führern die grossen Spritzen an den Ort, wo das  
Feuer ist, sofort hinzuführen, und die nächsten Sturm-Fässer, auch Was-  
ser-Kuffen und grosse Fässer mit Wasser füllen und anführen, und damit  
so lange continuiren, bis das Feuer gelöscht worden, bey 2. Rthlr.  
Straffe. Es soll auch kein Brauer oder Böttcher die Kuffen und Ge-  
fässe bey 2. Rthlr. Straffe solchenfalls denenselben verweigern. Mit  
Stellung der Wasser-Kunst auch Treibung derselben bey kleinen Wasser,  
wird es dergestalt, wie vorher §. 9. und Tit. II. §. 13. verordnet ist,  
gehalten.

Ordnung der  
Acker- und  
Fuhrleute  
hiebey.

Sollten die nächsten Fuhrleute und Karrenführer sich zu spät einfin-  
den, so soll wider dieselben mit harter Bestrafung verfahren werden.  
Daß aber mit und unter denen Acker- und Fuhrleuten gebührende Ord-  
nung hiebey beobachtet werden möge: so sollen selbige von ihren resp.  
Rathshauslichen Assessoren mit Zuziehung eines Rathsh-Feuer-Deputir-  
ten ordentlich eingetheilt, und alle Quartal angewiesen werden, was ein  
jeder bey entstehenden Feuer thun solle, welche von ihnen Spritzen und  
welche Sturm-Fässer mit Wasser gefüllt fahren, und an welchem Orte  
jeder dieselbe hohlen, ingleichen auch welche Kuffen mit Wasser bringen  
sollen. So bald nun die Trommel gerühret, oder sonst ein Feuer kund  
gemacht wird, muß ein jeder Acker- und Fuhrmann, der einheimisch ist,  
alsofort mit seinem Spannwerck an dem angewiesenen Ort sich einfinden,  
und resp. die Spritzen oder Sturm-Fässer mit Wasser gefüllet nach dem  
Orte des Feuers, oder wohin sie mit denen bey dem aufgegangenen Feuer  
nicht nöthigen Spritzen von den Rathsh- und Feuer-Deputirten zur Re-  
serve gewiesen werden, fahren. Immassen an einem Ort nicht alle Sprit-  
zen zugleich nöthig sind, sondern selbige nach Anordnung der Rathsh- und  
Feuer-Deputirten in der Nähe auf allen Seiten mit ihrer Mannschaft  
gestellt werden müssen. Diejenigen aber, so hierinnen am promptesten  
sind, und am ersten die Spritzen und Sturm-Fässer, oder auch Wasser-  
Kuffen mit Wasser bringen, sollen deshalb, wie Tit V. §. 2. verordnet,  
davor einen Recompens haben; dahingegen diejenigen, so entweder gar  
nicht,

nicht, oder doch sehr saumselig ihre Schuldigkeit hierin beobachten, mit Geld- oder Leibes- Straffe dem Befinden nach belegt werden sollen.

Und damit gehörige Ordnung, auch die schuldige Pflicht diesfalls desto besser von jeden beobachtet werde, sollen die Feuer-Deputirte und Assessores der Acker- und Fuhrleute, sowol selbst nach der bey sich habenden Designation und Eintheilung darauf Achtung haben, als auch verfügen, daß 2. commandirte tüchtige Unter-Officiers besonders hierauf mit Acht haben, also daß sie diejenigen, welche zuerst, auch alle übrige, welche von denen Fuhr- und Acker-Leuten gefahren, notiren: auch diejenigen, so ihre Pflicht nicht geleistet, bemerken, und hiernächst es dem Magistrat auf ihre Bürgerliche Pflicht anzeigen; welche hierzu commandirte Unter-Officiers auch darüber halten sollen, daß das Wasser in guter Ordnung angefahren werde, und damit einer den andern nicht hindere, die mit Wasser gefüllte Sturm-Fässer, auch Kuffen und andere Gefäße an einem Ende der Strassen eingefahren, die ausgeleerten hingegen am andern Ende der Strasse wieder ausgefahren werden, und einander nicht hinderlich seyn.

So müssen dieselben auch auf die Kärner, welche insgesamt mit Wasser-fahren zu Hülffe kommen sollen, ebensals Acht haben, ob selbige ihre Schuldigkeit beobachten.

Bei jeder Spritze muß Licht in Laternen, nebst einem Feuer-Zeug vorhanden seyn, damit das Licht zu Nachts-Zeit auf das erste Zeichen angestecket, und die Spritzen sofort heraus gebracht werden können.

Bei Spritzen sollen Laternen mit Licht und Feuerzeuge seyn.

§. 19. Nicht weniger sollen alle andere Einwohner, vornehmlich zu förderst die in dem Brand- und nächsten Viertel wohnen, wann sie schon Eximirte sind, ihre dazu taugliche Pferde und Knechte, so geschwinde als es möglich ist, zum Wasser-Anfahren schicken, oder Wasser bringen, und ebenmäßig mit ihrer Hülffe anhalten, bis das Feuer gelöschet worden, und werden im nachbleibenden Fall sowol Eximirte, als Bürger jezt benannter Viertel, gestraffet werden, wenn sie ihre Pferde ohne zureichende Ursache zu Hause behalten haben, wovon jedoch abermals die nächsten Nachbarn befreuet bleiben. Die Spritze, so bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer befindlich ist, wird von denen Cammer-Pferden gleichsals zu Hülffe gebracht werden.

Eximirte und andere sollen Pferde schicken zum Wasser-fahren.

Auch haben die Fuhrleute und derer Bürger oder Eximirten Knechte und Gutscher, welche Spritzen, oder Kuffen und Fässer mit Wasser bringen, solche dahin zu führen, wo es der dazu verordnete Feuer-Deputirte haben wil.

Die Wasserführer werden durchgehends von denen Feuer-Deputirten angewiesen.

Gesellen sollen  
quartaliter  
zum Feuer ein-  
getheilet seyn,  
und dazu sich  
einfinden.

§. 20. Die Altmeister von denen Gewercken sollen die ihrem Ge-  
werck ad Tit. II. S. 14. mit zugeschriebene Anzahl lederner Eymen be-  
reit haben, und sollen solche durch so viel Gesellen ihres Gewercks, davon  
die Helffte mit Kitteln versehen seyn müssen, unter Anführung des Jung-  
meisters, sofort nach gehörten Feuer-Zeichen vors Rathhaus gebracht wer-  
den; Über dieses sollen hernach noch einmahl so viel Gesellen gleichfals  
vor dem Rathhause in Rotten erscheinen, und daselbst, wie viel ihrer zuerst  
zum Feuer gehen, oder vor dem Rathhause warten sollen, Befehl erwar-  
ten. Zu solchem Ende müssen die Alt-Gesellen bey allen Quartalen die  
Eintheilung machen, welche von denen Gesellen zum Feuer in gefester Zeit  
gehen sollen, die Rolle davon, auch wer in eines abreisenden Stelle (wann  
einer im Quartal wegreiset,) tritt, dem Alt- und Jung-Meister geben und  
anzeigen: Einem jeden Gesellen, so in Feuers-Gefahr bereit erscheinend  
soll, haben sie ein mit dem Gewercks-Zeichen und der Numer bemercktes  
Blech zuzustellen, welches er bey entstandener Feuers-Brunst, wann er  
sich gestellet, an den Alt- oder Jungmeister ausliefern muß, damit derselbe  
auf seinen Bürger-Eyd bezeugen oder belegen könne, wie die Gesellen er-  
schienen. Diejenigen Gesellen, so gar nicht vor das Rathhaus und zum  
Feuer, oder nicht zu rechter Zeit gekommen sind, sollen mit Gelde, Gefäng-  
niß oder sonst nach Gelegenheit der Umstände bestraffet werden, zu welchem  
Ende die Alt- und Jungmeister die einkommende Zeichen derer, so zu rech-  
ter Zeit sich eingestellt, von denen, so zu spät sich einfanden, unterschiedlich  
verwahren müssen, und daß dieses alles geschehe, hat der Assessor des Ma-  
gistrats bey jedem Handwercke mit zu besorgen.

Wirmire, die  
keine Pferde ha-  
ben, schicken  
Dienst-Dotern  
mit Eymern  
und Hand-  
Spritzen, wel-  
che auch ihre  
Zeichen ab-  
geben.

§. 21. So sollen auch alle, sonderlich die in dem Brand- und in dem  
daran stoffenden nächsten Stadt- Viertel wohnende Eximirte, welche et-  
wa ein gewisses bey Feuers-Gefahr in Acht zu nehmen, in dieser Ordnung  
nicht auferleget seyn mögte, und die keine Pferde zum Wasser-führen ha-  
ben, wann sie in ihren Häusern die §. 6. und 7. befohlene nöthige Anstalt  
gemacher, wo nicht in Person, so wie §. 11. geordnet ist, mit einem Eymern  
oder Hand-Spritze zum Feuer eilen und löschen helfen, doch eine tüchtige  
Person, wann sie dergleichen im Dienst haben, zum Feuer schicken, welche  
sich sodann nach der Viertel-Capitains, oder nach denen selbst angekommenen  
Feuer-Deputirten Anordnung zu richten hat; Und sollen die Feuer-  
Deputirten durch die Capitains in jedem Viertel solchen Einwohnern Zei-  
chen mit Numern zusenden, welche bey der Feuers-Brunst dieselbe oder  
deren abgeschickte Leute an den Unter-Officier einliefern, welche denen  
auf gleiche Weise als §. 20. von Handwerckern, die zu rechter Zeit, oder

zu späte kommen, gedacht ist, separiret werden müssen; Damit man sehe, welche etwas versäumt, oder gar ausgeblieben sind.

Wie denn hiervon niemand ausgenommen seyn soll, als der annoch würcklich in unsern Diensten stehet, oder ein Raths-Berwandter ist, oder dergleichen Bedienung gehabt hat, wogegen dieselben, so nicht würcklich zur Rettung concurrirret haben, jeder 4. ~~Thl.~~ zu Bestreitung der Kosten beytragen müssen, alle andere aber, sie sehn sonst wer und von welcher Condition, auch unter welcher Jurisdiction sie wollen, seyn darzu verbunden, und müssen sich zur Feuer-Wache einstellen, oder einen andern tüchtigen Mann dazu schicken.

Von der Feuer-  
Wache und  
Hand-Arbeit  
sind nur ad-  
nigl. würckliche  
Bediente und  
der gleichen  
ausgenommen.

47c

§. 22. Es müssen überdem, was wegen der unvermögenden Leute, und sonst zu Ende des §. 15. geordnet ist, auch Mägde, Jungen oder dergleichen unnütze Gesinde, nicht zum Feuer geschicket werden, sondern es sollen dieselben sowol, als unvermögende Leute zu Hause gehalten, und jenen daselbst zu nöthiger Bereitschaft Arbeit gegeben werden; Sind sie sich solche und andere unnütze Leute in der Gegend des Feuers ein, so haben sie zu erwarten, daß sie sowol von denen Soldaten, als von der die Avenuen besetzenden Bürgerschaft zurück getrieben werden sollen.

Unnütze Ge-  
sinde sollen  
nicht zum Feuer  
kommen;

§. 23. Desgleichen werden die Fremden in ihren Herbergen sich inne halten, und von dem Feuer wegbleiben, wie denn die Wirthe schuldig seyn sollen, ihnen solches wissen zu lassen, zu dem Ende dieser §. besonders gedrucker, und in jedes Wirths-Haus zum Affigiren ausgegeben werden soll. Sünde sich dagegen ein Fremder nicht Löschens halber bey dem Feuer ein, der nicht Rundschaft geben könnte, wem er angehörig, oder mit wem er dahin gekommen, so hat er es ihm selbst zu imputiren, wenn er angehalten, und nach Befinden derer gegenwärtigen des Raths oder der commandirenden Officiers, in Haft genommen wird.

Auch die Frem-  
den in ihren  
Herbergen  
bleiben.

§. 24. Wann jedermann sich zur Rettung einfindet, so muß das §. 8. & 15. geordnete Commando allem An- und Zudringen der unnützen Leute steuern, und sich so weit von dem brennenden Hause stellen, damit die Arbeiter Raum genug haben, das Ihrige ohne Hinderniß zu thun, und die Spritzen, Sturm-Fässer, Karren und Wagens mit Wasser-Fässern und Wasser-Ruffen in gnugsamer Anzahl stehen, man auch alles, was geschieht, wohl sehen und beobachten könne; Auf solche Art müssen alle und jede Zugänge zum Feuer stark besetzt werden. Die Rettung der Mobilien, welche §. 15. geordnet ist, soll von denen dazu besonders Commandirten auf dem Rett-Platz, welcher in einem jeden Viertel dem Capitain angewiesen werden muß, ohne dem geringsten Verzug geschehen, die Com-

Das andern  
genbe Volk  
soll abgehaten,  
und was leicht  
Feuer fangen  
kan, eiligst  
weggebracht  
werden.

man-



### 32 Tit. III. Wie ein entstehendes Feuer kund zu machen,

mandirte sollen auch alles, was leichte Feuer fangen kan, nach ihren Gewissen und der gegenwärtigen Befehlshaber Gutfinden, sogleich aus dem Wege schaffen.

**Sturm-Fässer und Ruffen nicht allzumal an das Haus zu fahren.**

§. 25. Bey denen Zugängen zum Feuer sollen, wie ad §. 18. mit mehreren versehen, die Sturm- und Wasser-Fässer auch Wasser-Ruffen in guter Ordnung angefahren, ausgeleeret, und was ledig ist, wieder abgefahren, solche auch, damit bey dem Feuer genugsamer Raum sey, nicht so gar nahe vor das im Feuer stehende Haus gefahren werden, sondern etwas abwärts bleiben.

**Die Leute mit Eymern in Reihen zu stellen.**

§. 26. Es haben aber die Feuer-Deputirte und Bürger-Hauptleute mit denen Officiers von der Guarnison bey dem Feuer, so gut es sich nach Gelegenheit des Orts thun lassen wil, es dahin zu richten, daß von denen Wasser-Gefäßen an bis zu den Spritzen, die Bürger, Einwohner und Handwercks-Gesellen, Gesinde und übrige, so mit Eymern kommen, oder auch übrige Commandirte, so zu Befehung derer Zugänge nicht nöthig sind, zu Vermeidung alles Gedränges und Confusion, sofort in eine, oder wenn es thunlich, zwo auch mehr lange Reihen gestellt werden, deren eine Reihe die mit reinen Wasser angefüllte Eymen von Hand zu Hand in denen Spritzen reichen, die andere Reihe aber die leere Eymen hinwiderum von Hand zu Hand bis zu denen Wasser-Gefäßen zurück geben soll.

**Bestellung gewisser Leute und Handwercker zu denen grossen Spritzen, und deren Pflicht.**

§. 27. Zu denen grossen Spritzen sind nicht nur gewisse Spritzen-Meister und Directores, sondern auch zur Arbeit und Wasser-Reichung, auch zu Ablöfung folgende Handwercker und Arbeits-Leute bestellet, die nach gemachten Verm sofort dazu sich einsinden müssen.

**A. Zu des Magistrats und der Stadt Schlauch-Spritzen,**  
1.)

Als zu des Magistrats und der Stadt Holländischen 2. Schlauch-Spritzen, und zwar 1.) zu der, so mit Meurers Namen bezeichnet ist, und im grossen Spritzen-Hause bey dem Rathhause stehet, wozu überhaupt incl. des Spritzen-Meisters und derer Directoren 30. bis 40. Mann nöthig sind; die Schuster- und Lohgerber-Meister und Gesellen;

2.)

2.) Zu der mit Schulzens Namen gezeichneten Holländischen Schlauch-Spritze, welche gleichfalls im grossen Spritzen-Hause bey dem Rathhause stehet, und eben so viel Arbeiter erfordert, die Becker und Knochenhauer-Meister und Gesellen; und

**B. Zu des Magistrats und der Stadt Rohr-Spritzen,**  
1.)

Zu denen übrigen des Magistrats und der Stadt vorhandenen Rohr-Spritzen, als zu der Spritze Num. 1. im grossen Spritzen-Hause, wozu 28. Leute erfordert werden, die Sackträger, welche unter die Korn-Messer, als ihre Anführer, in gewisse Rotten zu vertheilen sind.

Zur

Zur Spritze Num. 2. im grossen Spritzen-Hause, wozu auch 28. Mann überhaupt nöthig sind, die der Schmiede-Zinnung incorporirte sämtliche unterschiedene Gewercke, Meister und Gesellen, ingleichen die Stellmacher, Meister und Gesellen. 2.)

Zu Num. 3. im grossen Spritzen-Hause, wozu 24. Mann überhaupt nöthig sind, die Böttcher und Brauleute, Meister und Knechte. 3.)

Zu Num. 4. im grossen Spritzen-Hause, wozu 10. Mann überhaupt erfordert werden, die Sattler, Riemer, Glaser und Mahler, Meister und Gesellen. 4.)

Zu Num. 5. bey dem Rauffhose, wozu 24. Mann überhaupt erfordert werden, die Schneider, Meister und Gesellen. 5.)

Zu Num. 6. bey dem Rauffhose, wozu 24. Mann nöthig sind, die Tischler und Drechsler, Meister und Gesellen. 6.)

Zu Num. 7. die Spritze auf dem Rath's-Bauhofe, wozu 28. Mann überhaupt nöthig, die Strumpffweber und Strumpffwürcker. 7.)

Zu Num. 8. in dem Spritzen-Hause bey der St. Jacobs-Kirche, wozu 24. Mann erfordert werden, die Leinweber und Pantoffler, auch Töpffer. 8.)

Daferne die Meister und Gesellen von vor-benannten Gewercken zum Theil nicht zu Besetzung der Spritzen hinreichend, werden noch andere von andern Gewercken zur Abwechselung dazu geordnet. Sonst aber sind zu jeder Schlauch- und Rohr-Spritze noch 3. besondere dazu tüchtige Männer zu Directoren verordnet, von welchen allen das Feuer- und Wasser-Amt nebst dem dirigirenden Bürgermeister die Designation haben, welche, wenn ein und anderer abgeht, vor die Erfekung zeitig wieder zu sorgen schuldig sind.

Bey dem Feuer aber wird auch zu jeder Spritze ein Bürgerlicher Unter-Officier commandiret, so darauf Acht hat, sowol daß die Arbeiter das Ihrige thun, und nicht daran gehindert werden, als auch daß nachher kein Schade der Spritze zugesüget werde.

Zu denen Brauer-Zinnungs-Spritzen sind die Bierspünder mit ihren Handlangern; zu der Seidenkrahmer-Zinnungs-Spritze aber deren Verwandten eigene Leute geordnet. C. zu denen grossen Zinnungs-Spritzen.

Wann aber alle Spritzen bey dem entstandenen Feuer an einem Orte, und zu gleicher Zeit nicht nöthig sind, immassen nicht alle Spritzen auf einmal dicht an den Ort des Feuers gebracht werden dürffen, sondern selbige nach Anordnung der Rath's- und Feuer-Deputirten, theils zum Feuer gebracht, theils zur Reserve in der Nähe allenthalben herum unter Aufsicht

Aufsicht eines Bürgerlichen Unter-Officiers gestellet werden sollen, müssen alle Commandirte zu denenelben, welche nicht gebraucht werden, dennoch sich doch an den Ort, wo ihre angewiesene Spritzen stehen, sich einfinden, und erwarten, daß sie angeführet, oder ihnen sonst Arbeit angewiesen werde: Inmassen wenn gleich alle zu denen Spritzen Commandirte bey entstehenden Feuer auf einmal nicht nöthig, dennoch selbige bey der Hand und bereit seyn müssen, daß sie zur Ablösung und Wechselung bey dem Spritzen-Ziehen commandiret werden können. Worauf die Abgelöseten so lange, bis sie wieder zum Spritzen-Ziehen angeführet werden, an dem angewiesenen Ort bey Seite treten. Und geschieht die Abwechselung alle halbe Stunden.

Die Altmeister und Anführer dieser zu den Spritzen angewiesenen Gemeincke und Leute haben sich sofort bey denen Feuer-Deputirten anzugeben, welche sie anzuweisen, und hiernächst die von denen übrigen Ausgebliebene oder zu spät gekommene ebenmäßig, wie §. 20. und 21. geordnet ist, mittelst gewisser auszutheilender Bleche, mit Nummern zu bemerken, und zur Bestrafung anzuzeigen. Und müssen die Versichere solcher Gemeincke nicht nur die Liste, wie viel von jeden dererelben zu jeder Spritze zu verordnen sind, haben, fordern und beybehalten, sondern darnach auch alle Quartal bey selbigen so viel tüchtige Personen, auch ausser diesen noch einige dazu ausmachen, auf den Fall, daß einer und der andere Krankheit und anderer wichtigen Behinderungen halber, ausfallen solte, und darauf halten, daß selbigen die Zeichen zugestellet werden, auch sonst hierinnen bey entstehenden Feuer kein Mangel sey.

Insonderheit sollen die Feuer-Deputirte beobachten, daß die Spritzen allezeit mit genugsamen und guten Leuten besetzt, und damit wohl untergegangen werde; wie dann bey jeder Spritze der Spritzen-Meister insonderheit auf das Druckwerck, daß solches ordentlich gezogen und nicht zerbrochen werde, Acht geben soll.

Ein Spritzenmeister beobachtet das Druckwerck.

D. zu den Spritzen der Colonien, ingleichen am Neuen-Marckte.

Zu denen Spritzen, welche die Franckösisch- und Psälker-Colonien haben und halten müssen, werden von deren Magistraten die benöthigte Leute aus ihren Colonien gleichergestalt nach Proportion bestellet und geordnet;

Desgleichen auch von der Dom-Probstei, dem Dom-Capitul und Closter Unser Lieben Frauen, zu denen habenden kleinen Spritzen, und von denen Stiftern am Neuen-Marckte, zu denen noch anzuschaffenden dergleichen Spritzen gewisse Leute geordnet werden.

Die Specification derer zu denen Spritzen und anderen Feuer-Instru-

Instrumenten vor jeder Obrigkeit bestellten Personen, ist an den Alten-Stadt-Magistrat abzugeben, und bey vorkommenden Veränderungen quartaliter damit zu continuiren, worauf nach vorkommenden Umständen mit dem Magistrat der Alten-Stadt Magdeburg, das Nöthige weiter zu concertiren seyn wird.

Zu der bey Königl. Krieges- und Domainen-Cammer vorhandenen grossen Spritze aber, wozu 12. Mann zum Ziehen nöthig, werden vom Magistrat in der Alten-Stadt die dazu und zum Ablösen erforderte Leute bestellt, wozu er jedoch diejenigen Handwerck-Leute, so wider Gebühr am Neuen-Marckte wohnen, und dazu mit gebraucht werden können, mit commandiren kan, allermassen Se. Königl. Majestät per Rescriptum de 24. August. 1746. allergnädigst verordnet, daß derselbe diesfals auch am Neuen-Marckte, und überall durch die ganze Stadt, der andern Gerichten zustehenden Jurisdiction unbeschadet, die Direction bey entstehender Feuers-Brunst führen solle.

§. 28. Die Meister und Gesellen des Zimmer- und Maurer- auch Dachdecker- und Müller-Gewercks, ingleichen die Schorsteinfeger, sollen zur Zeit eines entstehenden Feuers, bey Verlust ihres Meister-Rechts und bey Vermeidung anderer empfindlicher Geld- oder Leibes-Straffe, sich dabey, ohne den geringsten Verzug mit Arten, Mauer-Hämmern und Stein-Arten einfinden; Da dann die bey dem Feuer anwesende Befehlshaber die Anordnung zu machen haben, daß dieselben in die nächst angelegene Häuser vertheilet werden, um zu Niederreißung dessen, was Gefahr halber nöthig gefunden wird, oder sonst zur möglichsten Rettung parat zu seyn.

Die Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Müller und Schorsteinfeger sollen am ersten sich schleunig zur Rettung einstellen.

Vornemlich ist zu veranstalten, daß bey nöthiger Doffnung der Dächer, die Dachsteine nicht auf die Gasse geworffen, sondern auf die Boden gelegt werden, weil sonst die Leute würden beschädiget, und an der Rettung gehindert werden.

§. 29. Da einige Meistere der Maurer und Zimmer-Leute, auch andere obgedachter Handwercker vor denen Thoren ihre Häuser oder Wohnungen haben, so wird unser Commendant, wann zu Nacht ein Feuer entsteht, ihnen durch die Thore den Eingang zur Hülffe verstatten, ausser diesen aber die Thore verschlossen halten, und alle mögliche Praecautio nehmen, daß so wenig des Nachts, als bey Tage, allerhand unnützes und Diebes-Gefinde sich einschleiche, die am Brande erwan Schuldige auch nicht entwischen.

Auch des Nachts.

Verschließung der Thore.

§. 30. Es werden auch diejenigen, welche aus denen Vorstädten und



nahe gelegenen Vorwercken, auch von Closter Berga und aus Crakau mit Spannwerck oder Spritzen der Stadt zu Hülffe kommen, sowol des Nachts, als des Tages, eingelassen werden.

Zum zwey-  
ten Feuer  
soll niemand  
von dem ersten  
ohne Befehl  
gehen.

§. 31. Wann bey aller guten Anstalt ein Zwenttes Feuer entstehen, oder durch ein Flug-Feuer angezündet werden solte, so müssen nicht alle vom ersten Feuer weglauffen, sondern es sollen die Befehlhabere ordnen, wie viel mit Spritzen, Leitern, Haaken und Eymern dahin gehen, oder ob die vor dem Rathhause commandirte Mannschaft, so mit denen Spritzen und Eymern daselbst zur Reserve in Bereitschaft bleiben müssen, bey dem Zweyten Feuer, und wo es sonst nach dem §. 15. und 24. die Noth ersordert, schleunig zu Hülffe kommen sollen.

Arbeiter sol-  
len nicht übel  
tractirer, auch  
fein Zand ange-  
fangen werden;

§. 32. Endlich werden die bey dem Feuer gegenwärtige Befehlshabere sich bemühen, diejenigen, so arbeiten und löschen helfen, durch gültliches auch ernstes Zureden, mit Liebe und Ermahnungen, ohne Drohungen, Schimpf- Worten und Schlägen zur Arbeit aufzumuntern, damit sie nicht verdrießlich, oder gar von der Hülffe und Arbeit abgeschreckt werden, indem oft ein Schlag bey einem Menschen mehr verdirbet, als viele Prämien gut machen.

insonderheit  
von der Guar-  
nison,

Es wird auch insonderheit unser Commandant in Magdeburg bey der dasigen Guarnison die ernstliche Ordre stellen, daß die Ober- und Unter-Officiers keine Bürger und andere Helfer prügeln, oder übel anlassen, sondern die Soldatesque sich besonders halte, und mit denen Bürgern sich nicht melire, auch nur im äußersten Nothfall zutrete, wenn die commandirte Bürgerschaft und Einwohner nicht schon zur Rettung vorhanden, oder solche nicht hinreichend seyn solte, weil sonst die Bürgerlichen Einwohner ihren Nächsten zu Hülffe zu kommen sich scheuen mögten. Wer aber von andern dabey Zand und Hader anzurichten suchet, anstatt seine Schuldigkeit zu beobachten, der soll in Verhaft genommen, und mit nachdrücklicher Straffe angesehen werden.

die nur im äußer-  
sten Noth-  
fall succurrirer.

TITULUS IV.

Was nach gedämpften Feuer zu thun.

**W**enn ein Feuer gelöschet ist,

§. 1.

so sollen unter Anweisung der Rathsh-Deputirten, die Bürger-Officiers einige commandiren, welche nebst denen, so von der Guarnison dabey gelassen werden, den Ort, wo die Feuers-Brunst gewesen, bewahren, und Acht haben, ob auch ein Feuer wieder aufgehe.

Ein Commando soll gegenwärtig bleiben.

§. 2. So sollen auch einige Zimmer-Leute, Maurer und Dachdecker, auf unvermutheten solchen Fall, zu schleuniger Rettung bereit zu seyn, angewiesen werden.

Nebst Werk-Leuten.

§. 3. Die übrigen Gewercke dürfen ihre Leute nicht eher abgehen lassen, bis sie gehörig verlesen worden, ob sie alle noch gegenwärtig sind, massen die verlauffene gleich als von denen ausgebliebenen, Tit. III. §. 20. geordnet ist, zur Bestrafung anzuzeigen.

Handwerks-Gesellen verlesen werden, und ihre Eymmer abgeben.

Die Gesellen müssen auch die einem jeden Gewerck zuständige Eymmer, welche, wie oben gedacht, durch Numern und Zeichen oder Namen zu bemerken sind, wieder auffuchen, und an verordneten Ort schaffen.

§. 4. Die von denen Rathshäusern und andern publicquen auch In-nungsh-Häusern und Gewercken gegebene Eymmer sollen dahin zurück gebracht, und von denen commandirten Bürgern, oder wem es sonst befohlen wird, abgeben, auch die übrigen denen Privatis zugehörige zurück gegeben, und wann erweislich einiger Abgang sich findet, der von Privatis allenfalls eydlich zu erhärten ist, solcher aus der Feuer-Societät ersetzt werden.

Abgegangene Eymmer zu ersetzen.

§. 5. Auch sollen die Stadt-Pferde, ingleichen Acker- und Fuhrleute auch Karrenführer, die Sturm-Fässer, wohin sie gehören, hinwiederum führen, und die Spritzen an ihren Ort, desgleichen sollen die Tit. II. §. 7. zu den Leitern und Haaken bestellte Leute selbige an Ort und Stelle, woher sie geholet sind, wieder hinbringen.

Feuer-Instrumenta wieder an Ort und Stelle zu bringen.

§. 6. Die Bürgerliche Capitains in jedem Viertel sollen die Sturm-Fässer, auch die Leitern und Haaken visitiren, und was daran schadhast gefunden wird, denen Feuer-Deputirten ungesäumt anzeigen, welche denn die Reparatur auf der Feuer-Societät Kosten besorgen sollen.

Sollen auch visitirt werden.

§. 7. Die Feuer-Deputirten und die zu denen grossen Spritzen Verordnete, sollen mit Acht haben, daß dieselben wohl wieder zurück geschaffet werden,



werden, und müssen sie, wenn daran etwas schadhast worden, solches gleichfalls zu schleuniger Ausbesserung anzeigen.

Brunnen nach dem Feuer zu visitiren.

§. 8. Die Brunnenmacher sollen alsbald nach dem Feuer, wann es die dazu Berordnete ihnen wissen lassen, mit denselben die Brunnen überall visitiren, was daran schadhast ist, sofort repariren, damit alles in bereiteten und guten Stande gehalten werde.

Zu untersuchen, wer seine Schuldigkeit bey dem Feuer nicht gethan.

§. 9. Sodann soll der Magistrat untersuchen, wie alle und jede, welche in dieser Feuer-Ordnung ein gewisses bey entstandenen Feuer zu thun auferlegt ist, ihre Schuldigkeit nicht in Acht genommen haben, und die Bürger-Capitains, Innungs- und Altmeistere der Innungen und Gewercke vor sich fodern lassen, welche anzuzeigen haben, welche von ihrem Gewerck säumig gewesen, oder gar nicht erschienen sind, auch welche vor andern das Ihre zur Rettung sorgfältig und mühsam gethan, damit dieserhalb gehörige Veranlassung geschehen könne.

Verbesserungen können angezeigt werden.

§. 10. Hätte auch jemand in einem oder dem andern Stücke einigen Mangel bey dem Feuer gespühret, oder gefunden, wie etwas zu verbessern sey, so kan er solches anzeigen, damit dem Befinden nach darauf reflectiret werden könne.

Auf Ursachen des Feuers zu inquiren.

§. 11. Endlich soll auch sofort nach dem Feuer, von dem Magistrat, auch nach vorkommenden Umständen coram Judicio mixto die Ursache des Feuers, und woher solches entstanden, untersucht, und sofern jemand durch Vorsatz oder grosse Verwahrlosung solch Unglück verursacht, mit der Untersuchung und Straffe wider ihn gehdrig verfahren werden.

Straffe des Diebstahls der Feuer-Instrumenten und deren Verhütung.

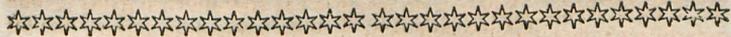
§. 12. Würde befunden, daß jemand Eymmer entwandt, oder anderes Feuer-Geräthe bestohlen, so soll der selbe nach Gelegenheit der Umstände und nach dem Zustand seiner Person, am Leibe oder mit Gelde hart bestraffet werden, wie denn auch diejenigen, die solche entwandte Eymmer an sich gekauft, oder in Verwahrung haben, und ehe es entdeckt worden, von selbst nicht angegeben, nicht ohne Straffe bleiben sollen, zumal sie aus dem Zeichen sofort urtheilen können, wohin solche gehören, und daß ihre Verkäufer sie nicht mit Recht gehabt haben.

Straffe des Diebstahls bey dem Feuer, und Belohnung des Denuncianten.

§. 13. Derjenige aber, so aus denen in Feuers-Gefahr gewesenen Häusern, oder von denen daraus gebrachten Sachen etwas wegnimmt, und nicht sofort, oder längstens in 24. Stunden wieder bringet, oder da jemand von dergleichen Sachen etwas wissentlich zu Händen käme, und solches dem Eigenthums-Herrn oder aufs Rathhaus nicht einliefert, der soll, wann dessen etwas über kurz oder lang bey ihm gefunden, oder er, daß er es gehabt und veräußert, überwiesen wird, vor einen öffentlichen Dieb gehalten,

gehalten, und ausser der Erstattung des Entwendeten, dem Befinden nach, an Leib und Leben gestraffet werden, welches um so vielmehr statt hat, wann einer in flagranti betroffen wird; der Angeber der gestohlenen Eymer und Mobilien aber soll mit Verstärkung seines Namens, und nach Beschaffenheit der Umstände recompensiret werden.

§. 14. Wegen Ersekung des erlittenen Schadens aus der Feuer-Societät bleibt es bey unserm dieserhalb emanirten Reglement. Ersekung aus der Feuer-Societät.



TITULUS V.

Von Belohnung derer, so bey dem Feuer Fleiß angewandt, und wie es mit denen Straffen zu halten, auch endlich von Beobachtung dieser Ordnung.



§. 1. Wer zuerst ein Feuer zu Nacht-Zeit entdeckt, und es kund macht, wenn es auch gleich die Nacht-Wächter seyn solten, dem, oder denenselben soll 1. bis 2. Rthlr. zu Belohnung gegeben werden. Belohnung des, der ein Nacht-Feuer entdeckt,

§. 2. Ingleichen hat derjenige, welcher die erste Spritze anföhret, und derer, so die 2. Rthlr., der folgende 1. Rthlr., und der dritte und vierdte jeder 12. Gr., und wer die erste Kuffe oder das erste Sturm-Faß mit Wasser anföhret, 1. Rthlr. 12. Gr., der folgende 18. Gr., und der dritte und vierdte jeder 8. Gr. zum Recompens zu empfangen, jedoch daß sie auch mit ihrer Hülffe continuiren, so lange es die Noth ersodert. Wer hingegen von denen, die in denen allernächsten Straffen wohnen, und Pferde bey der Hand haben, der Verordnung Tit. III. §. 18. und 19. zuwider gar ausgeblieben, oder zu späte gekommen ist, der soll um 2. Rthlr. gestraffet werden. Diejenigen, welche die Kunst treiben, werden nach dem Inhalt des Tit. II. §. 13. vergnüget. Straffe wegen der ausgebliebenen Pferde.

§. 3. Diejenigen, so die Spritzen dirigiren, sollen gleichfals nach Ermessen, eine Belohnung haben; Wie dann auch denen Zimmer-Leuten, Dachdeckern, Schieferdeckern, Maurern, Schorsteinfegern und Müllern, welche bey dem Feuer gearbeitet haben, nicht allein der Schade, welchen sie erweislich an ihrem gebrauchten Handwerckzeug gelitten, erstattet, sondern auch noch ein Recompens gereicher werden soll. Recompens der Spritzen Meister.

§. 4.



Recompens der  
Soldaten und  
anderer besten  
Arbeiter bey  
Feuer.

§. 4. Nicht weniger soll denen Soldaten von der Guarnison, so bey dem Feuer-Löschen helfen, insgemein eine Ergöblichkeit, demjenigen aber, so sich vor andern mit Arbeit und Bemühung distinguiret, ins besondere eine Belohnung seiner Mühe gegeben werden: welches letztere dann bey allen Leuten, so bey dem Feuer geholffen haben, consideriret werden muß.

Die vom Feuer  
Beschädigte  
sollen verpfle-  
get und curiret  
werden.

§. 5. Wer bey solcher Arbeit zu Schaden kommt, der soll die Kosten zu seiner Cur und Unterhaltung, bis er genesen, empfangen; Da aber jemand dabey zu Tode käme, so soll, wann er dessen bedürftig, demselben aus der Feuer-Societät ein ehrliches Begräbniß ausgerichtet, auch vor die Seinen billig-mäßige Vorsorge getragen werden.

Der Eximirten  
und Witwen  
Beytrag, in  
gleichen die  
Straff-Gelder  
aus dieser Ord-  
nung werden  
für die Arbeiter  
bey Feuers-  
Gefähr ange-  
wendet;

§. 6. Zu solchen Ausgaben sollen diejenigen Gelder angewandt werden, so die Eximirten und Witwen, welche nicht persönlich helfen, dagegen beytragen müssen, ingleichen alle einkommende Straffe von den brennenden Schorfsteinen, auch andere Geld-Straffen, so denen, welche dieser Ordnung zuwider gehandelt haben, erlegt werden; deshalb denn auch die einkommende Straffen bey der Cämmerey jährlich in einer besondern Rechnung von Einnahme und Ausgabe eingeführet, und keinesweges unter andere Cämmerey-Gefälle gemischet, zu Ende des Jahres auch jedesmal solche Rechnungen von zween Deputirten des Magistrats, und 2. von denen Einwohnern und der Bürgerchaft abgenommen, auf Erfordern auch jedesmal unserer Krieges- und Domainen-Cammer überreicht werden sollen.

oder aus der  
Feuer-Soc-  
ietät.

§. 7. Dafern aber diese Gelder nicht zureichend wären, billige Præmia auszutheilen, oder sonsten gebührende Ersekung zu thun, so soll das übrige aus der Feuer-Societät genommen, und indessen allenfalls aus der Wasser-Amts-Casse, wie bisher geschehen ist, ferner vorgeschossen werden. Dagegen ist allen, die sich zum Retten und Löschen einfinden müssen, verboten, von Privat-Personen einige Belohnung zu fodern.

Auch darzu  
der keine Frem-  
tion gestattet  
werden.

§. 8. Es soll übrigens sich niemand unterstehen, dieser Ordnung zuwider zu handeln, oder durch eine speciale Concession sich davon frey zu machen suchen; und wann gleich jemand dergleichen Concession erhalten hätte, so soll doch solche pro non concessa und vor erschlichen geachtet, und gegen diejenigen, so dieser Ordnung nicht nachkommen, überall nach deren Inhalt verfahren werden.

Bestätigung  
derer beson-  
dern Edicten.

§. 9. Es bleiben endlich alle diejenigen Edicta, Reglements und Verordnungen, welche in diese Feuer-Ordnung einen Einfluß haben, und denen Einwohnern unserer Stadt Magdeburg nach wie vor zu wissen nöthig seyn, in ihrem Vigeur, und soll sich jedermann, in so weit nicht etwa ein  
und

## Fleiß angewandt, und wie es mit den Strafen zu halten. 41

und anderer Punct durch diese Feuer-Ordnung aufgehoben oder geändert werden, bey Vermeidung der darin enthaltenen Straffen darnach genau richten.

§. 10. Damit auch diese Feuer-Ordnung einem jeden Bürger und Einwohner unserer Stadt Magdeburg bekandt werden, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen, und sich von der darinnen comminirten, und etwa verwürckten Straffe los zu machen suchen möge, so soll dieselbe zum öffentlichen Druck befördert, und gehörig publiciret werden. Es soll ein jeder Hauswirth ihm sofort davon ein Exemplar anschaffen, und bey jeder Visitation, so ergehen wird, solche vorzeigen. Desgleichen sollen die Besizere der Gewercke davor sorgen, daß ein Exemplar zur Meister-Lade, eines aber vor die Gesellen sofort angeschaffet; und daraus ein Auszug dessen, was Meister und Gesellen eines jeden Gewercks wissen müssen, und in Acht zu nehmen haben, gemacht, und bey denen Zusammenkünften abgelesen, denen einkommenden fremden Gesellen aber kund gemacht werde, was des Gewercks und der Gesellschaft Schuldigkeit in Feuers-Gefahr sey. Gegeben

Jedermann soll diese Ordnung haben, und vorzeigen können.

Berlin, den 23. Decembr. 1747.



8

Ben:

# Benlagen

zu der

## Magdeburgischen Feuer-Ordnung.

Num. I. ad Tit. I. §. 8.

### REGLEMENT,

Wornach die Feuer-Mauer-Kehrer im Herzogthum Magdeburg sich zu achten, de dato Berlin, den 12. Oct. 1730.

**S**achdem Seine Königl. Majestät in Preussen, 2c. 2c. unser allergnädigster Herr, Dero Magdeburgischen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer allergnädigst befohlen, daß zu besserer Abwendung der Feuers-Gefahr in denen Städten mehr Feuer-Mauer-Kehrer angelesen, und zu ihrer Subsistenz einem jeden ein gewisses proportionirtes jährliches Salarium ausgemachet und gereicht werden, wofür jeder schuldig seyn solle, alle Feuer-Mauern der Stadt quaraliter oder alle halbe Jahr unentgeltlich zu kehren, auch dieserhalb eine gewisse Verfassung zu machen; Als ist nachfolgendes Reglement und Instruktion, wornach sich die Schorstein-Feger zu achten, verseriget worden:

#### I.

Schorstein-  
feger in denen  
Creysen des  
Herzogthums  
Magdeburgs,

Soll es vorerst und so lange alles gehörig und verläßig überall gethan wird, bey denen im Saal-Creyß aniesz befindlichen drey Schorsteinfegern, ingleichen im Jerichauischen Creys, worinnen bereits einer bestellet, sein Verbleiben haben, im Holz-Creyß aber über die zu Magdeburg und Schönebeck befindliche drey, noch einer angelesen, und der Creysß unter dieselben vertheilet werden, und wie der Luckenwaldische Creysß dem Potsdamischen am nächsten, und dahero von dort aus versehen werden soll, also ist der Mansfeldische Creysß, Magdeburgischer Hoheit, weiln ein besonderer Schorsteinfeger seine völlige Subsistenz darin nicht haben dürfte, dem dritten im Saal-Creyß mit zugetheilet worden.

H. Die

## II.

Die beyden Schorsteinfeger zu Halle bleiben in der Stadt, und ha- <sup>und dessen</sup>  
 ben daneben die beyden Städte Neumarcß und Glauche, nebst dem Ober- <sup>Städten, auch</sup>  
 Theil des Saal-Creyßes, welches unter ihnen von dem Commissario loci <sup>Nemtern und</sup>  
 getheilet werden soll; Dahingegen der dritte die Städte Bertin, Eb- <sup>Dörfern</sup>  
 bechlin, Cönnern, Alsleben, mit dem Untertheil des Saal-Creyßes, nebst   
 der Graffschaft Mansfeld, zu seinem Antheil bekommt. Der Schorstein-  
 feger zu Schönebeck, soll daneben die Städte Salze, Frohsa, Calbe,  
 Staßfurth, Acken, nebst denen Nemtern Calbe, Acken, Gottesgnaden,  
 Staßfurth, Alvensleben, und Rosenberg, nebst denen darzu gehörigen  
 Dörfern haben. Die zwey Schorsteinfeger zu Magdeburg, die Neu-  
 stadt Magdeburg, Sudentburg, Egelu, Wangleben, und Hatmersleben,  
 mit denen in solchem District befindlichen Nemtern und Dörfern, und der  
 vierdte im Holz-Creyß, die Städte Seehausen, Neuhaldensleben, Wol-  
 mirstedt und Obisfeld, mit denen Nemtern Alvensleben, Hillersleben,  
 Dreyleben, Ampfurth, Schermcke, Ummendorf, Sommerschenburg, Hs-  
 tensleben, Obisfeld, und allen übrigen in solchem District gelegenen, wie  
 auch Clöstern, Adlichen Höfen und Dörfern. Der Jerichauische Schor-  
 steinfeger, so in Burg wohnhaftig, behält den ganzen Jerichauischen Creyß  
 mit allen darin gelegenen Städten, Nemtern und Dörfern.

## III.

Wie nun ein jeder den ihm assignirten Creyß und District mit allem <sup>ihre pflichte,</sup>  
 Fleiß, Sorgfalt, und Accurateße in Acht zu nehmen hat, damit die Schor- <sup>und wie ofte</sup>  
 steine in denen Städten jährlich zum wenigsten zweymal, wenn sich sol- <sup>Schorsteine zu</sup>  
 ches am bequemsten schicket, um Michaelis und um Wehnhachten, gut <sup>fehren.</sup>  
 gefehret werden. Die Schorsteine in gemeinen Brau- und Darr-Häu-  
 sern, ungleichen der Becker- und Brandtweinbrenner-Häuser alle sechs  
 Wochen, die übrigen Brau-Häuser und Darren aber, so Privatis zuste-  
 hen, und worinnen so ofte nicht gebrauet wird, alle halbe Jahr; Also sol-  
 len die Meister darüber ordentliche Bücher halten, worinnen sie aufzeich-  
 nen müssen, wenn jedesmal in einem Hause gefehret worden, und solches  
 Buch alle Jahr denen Magistraten, so die Aufsicht über die Feuer-An-  
 stalten haben produciren, damit bey Visitation der Feuer-Stellen unter-  
 suchet werden könne, ob die Schorsteine zu rechter Zeit gefeget worden.  
 Solte aber ein Meister hierin säumig seyn, und alle Feuer-Mauern zum  
 wenigsten nicht so ofte, als vorgeschrieben, fehren lassen, oder kein ordent-  
 lich Buch darüber halten, derselbe soll sogleich cassiret, und ein anderer  
 darzu

darzu bestellet werden, und wann durch dessen Nachlässigkeit Schade entstehen solte, auch dafür responsable und strafbar seyn.

## IV.

Schuldigkeit  
derer Haus-  
wirth.

Es soll aber auch denen Schorsteinfegern niemand einige Hinderung machen, oder wenn dieselben sich zum Fegen angeben, abweisen, sondern es soll, wenn der Schorsteinfeger zum wenigsten den Tag vorher es gemeldet, und nichts desto weniger Feuer im Camin, Heerd oder Ofen gemacht worden, solches ausgegossen werden, damit dieselbe ohngehindert ihre Arbeit thun können. Wer dawider handelt, oder sonsten nicht gestatten wil, daß nach dieser Ordnung die Feuer-Mauern zu gehöriger Zeit gefehret werden, selbiger soll nach Proportion seines Vermögens und Umstände mit 1. 2. 5. und mehr Rthl., Unvermögende aber und das Gesinde mit Gefängniß bestraffet, und die Geld-Straffen in jedes Orts Feuer-Casse berechnet, und zu Unterhaltung derer Feuer-Instrumenten angewendet werden.

## V.

Es muß aber auch ein jeder Hauswirth, wenn der Schorsteinfeger zu gehöriger Zeit sich nicht meldet, selbigen unnachlässig erinnern, oder dem Magistrat es anzeigen, damit selbiger zur Reinigung angehalten, und seiner Nachlässigkeit halber bestraffet werde. Gestalt dann, wenn ein Schorstein in Brand geräth, niemanden zu einer Entschuldigung dienen soll, als habe sich der Schorsteinfeger gar nicht gemeldet, und zur gefekten Zeit nicht gefehret, obgleich derselbe deshalb auch für sich strafbar bleibt.

## VI.

Lohn der  
Schorsteinfe-  
ger in den  
Städten.

Damit aber die Schorsteinfeger wegen des Lohns niemanden übersehen mögen, so soll denenselben jährlich

Von einem publicum Brau-Hause ein Rthl.

Ein Privat-Brau-Haus und Wohn-Haus, worinnen zusammen 2. oder 3. Feuer-Mauern, sechszeben Groschen, wann mehrere, ein Rthl.

Ein Back-Haus in grossen Städten ein Rthl. In mittlern sechszeben Groschen, in kleinen zwölf Groschen,

Ein Haus, so 4. oder 5. Feuer-Mauern und darüber hat, ein Rthl. bis ein Rthl. acht Groschen,

Ein Mittel-Haus von 3. Feuer-Mauern zwölf bis sechszeben Groschen,

Ein Brandweinbrenner-Haus acht, zwölf bis sechszeben Groschen, nachdem viele Feuer-Mauern darinnen sind,

Ein Haus von 2. Feuer-Mauern sechs bis acht Groschen,

Ein klein Haus mit 1. Feuer-Mauer zwey Groschen,

gegeben

gegeben werden, jedoch stehet jeden, insonderheit denen, so starcke Feuerung haben, frey, öfters Lehren zu lassen, da sie dann deshalb noch eine besondere Discretion geben müssen, wie dann auch vor jeden Ofen zu Lehren ein Groschen, wie bishero gewöhnlich, ferner entrichtet wird. Weilen aber öfters viele Röhren in eine Feuer-Mauer gehen, so sollen, allen Disput zu vermeiden, zwey Röhren vor eine Feuer-Mauer gerechnet werden, und hat es im übrigen bey dem jährlichen accordirten Quanto, was vor die Königl. Gebäude zu Magdeburg und Halle, auch andere publicke Gebäude in Städten, wie auch von Salz-Röthen in denen Salz-Städten gegeben wird, auch wegen des Wäpffenhauses zu Halle, worinnen bishero ohne Entgeld die Feuer-Mauern und Röhren gefehret worden, sein Verbleiben; es werden aber alle und jede Magistrat und Gerichts-Obriheiten dahin angewiesen und befehliget, denen Feuer-Mauer-kehrern auf ihre mündliche Ansuchung zu solchem ihrem jährlichen accordirten Lohn ohne alle Nachsicht oder Weislaufigkeit durch schleunige Execution zu verhelffen, sonst dieselbe ex propriis es bezahlen, und die Feuer-Mauer-kehrer vergnügen, dagegen dieselbe und ihre Leute sich aller Plackereyen an Trinctgeld, Neu-Zahr, Schöne-Ey, oder wie es Namen haben mag, gänzlich und bey arbitrarer Straffe enthalten sollen.

## VII.

Die Meistere sollen Acht haben, und jedesmal selbst dabey seyn, daß mit die Schorsteine von ihren Gesellen und Jungen tüchtig und wohl gesetzt, insonderheit die Winkel recht rein gemacht werden, massen denn die Meistere vor ihre Gesellen und Jungen stehen, und wenn die Reinigung nicht gebührend verrichtet wird, und ein Schorstein in Brand gerathen solte, dieselbe nebst denjenigen, so gearbeitet, dem Befinden nach, mit der Karre, oder andern Leibes- oder Geld-Straffe ohnnachlässig bestraffet werden sollen. Gestalt denn wenn ein Schorstein in Brand gerieth, so gleich untersuchet werden muß, wer daran schuld sey, und wenn der Eigenthümer oder dessen Gefinde solches cauliret, dieselbe mit Fünf oder Zehen Rthlr., die Unvermögenden aber mit Acht- oder Bierzehen-tägiger Gefängniß bestraffet, die Geld-Straffen aber, wie oben gemeldet, berechnet werden sollen.

*Estraffen des  
Schorstein:  
Brandes.*

## VIII.

Es sollen auch die Schorsteinsegere und ihre Leute bey Vermeidung der Bestungs-Arbeit, oder anderer empfindlichen Leibes-Straffe der Obrikeit und Magistrat jedesmal anzeigen, wenn sie bey Befestigung

*Schuldige An-  
zeige der Ge-  
fährlichkeiten,*

zur schuldigen  
Änderung.

derer Schorsteine, Camine, oder Feuer-Schlunde mercken solten, daß daran etwas schad- oder mangelhaft, oder Holz darinnen befindlich, so nur mit Steinen oder Ziegel verlicket, oder die Camine auf Holz gesetzt wären, woraus Gefahr zu besorgen, oder wenn die Röhren zu besteigen zu enge wären, damit solches sofort geändert werden könne.

## IX.

Solte aber der Magistrat oder die Obrigkeit, wenn die Schorsteinfeger es angezeigt, nicht sofort solches ändern lassen, sollen sie nicht allein den daraus entstehenden Schaden ex propriis bezahlen, sondern wenn auch kein Schade dadurch noch zur Zeit entstanden, mit einem Monatlichen Tractaments-Verlust bestraffet, und das Geld in der Feuer-Casse berechnet werden.

## X.

Feuer-Mauern  
müssen räum-  
lich seyn.

Desgleichen sollen von denen Magistraten, oder Obrigkeiten, die Maurer dahin angehalten werden, die Feuer-Mauern, Camine, Essen, oder Feuer-Schlunde wenigstens sechszeben Zoll ins Gevierte weit zu machen, damit ein Mensch durchkriechen könne, und müssen die Maurer, die solche enger machen, dieselbe auf ihre Kosten abreißen und anders auführen, und sollen überdem mit Zwey Thlr. an Geld, oder mit Gefängniß bestraffet werden.

## XI.

Lohn der Schor-  
steinfeger bey  
denen Aemtern  
und auf dem  
Lande.

So viel das Land betrifft, so haben Seine Königliche Majestät bey Dero Domainen und Aemtern etwas gewisses vor die Feuer-Mauerfeger determiniret, welches die Beamte ihnen geben, und solches in die Ampts-Rechnung zur Ausgabe bringen sollen, und werden die Clöstere und von Adel sich dieserhalben ins besondere mit denen Feuer-Mauerfegern der Billigkeit nach zu vergleichen haben. Die Unterthanen aber, weils sie nunmehr meistens steinerne Feuer-Mauern erbauet, sollen wenigstens einmal des Jahrs solche kehren lassen, und nicht gestattet werden, daß ein oder anderer es selbst verrichte. Dahingegen ein Boll- oder Halbspänner und Cossäthe, so eine Hufe Landes besitzet, mehr nicht denn einen Groschen sechs Pfennige, ein anderer Cossäthe aber oder Häußling einen Groschen zum Lohne, ausser dem aber weder Essen, noch sonst an Victualien etwas geben soll, worüber die Land-Räthe und Gerichts-Obrigkeiten mit Nachdruck zu halten, auch das Lohn der Feuer-Mauerfeger, wenn es von denen Unterthanen nicht bezahlet wird, durch Execution bestreiben lassen sollen.

XII. Es

## XII.

Es müssen aber die Feuer-Mauer-Kehrer, wenn sie etwas schadhaf-  
 tes, oder gefährliches an denen Feuer-Mauern auf dem Lande gewahr wer-  
 den, solches, wie oben bey denen Städten verordnet, dem Land-Rath  
 jeden Creyses und der Gerichts-Obrigkeit unverzüglich bey Vermeidung  
 der gefesteten Straffe anzeigen, welche denn sofort solches ändern zu las-  
 sen, schuldig seyn, oder zu gewarten, daß sie den daher entstehenden Scha-  
 den ersehen müssen.

Schuldige An-  
 zeige der Ge-  
 fährlichkeiten  
 zur Aenderung.

## XIII.

Wie nun im übrigen es bey dem, was der Feuer-Mauer-Kehrer  
 halber in denen Feuer-Ordnungen jedes Orts enthalten, lediglich verblei-  
 bet, und dabey Se. Königl. Majestät dieses Reglement und Instruction  
 in allem allergnädigst approbiren: Also befehlen Dieselbe Dero Regie-  
 rung, Krieges- und Domainen-Cammer, Land- und Steuer-Räthen,  
 Officio Fiscii, Magistraten in denen Städten, auch allen Gerichts-Obrig-  
 keiten, solches aller Orten gehörig zu publiciren, und darüber mit Nach-  
 druck zu halten, die Feuer-Mauer-Kehrer zu ihrer Schuldigkeit mit Ernst  
 anzuweisen, und ohne Unterlaß darauf Acht zu haben, daß sie derselben in  
 allen Strüken ein exactes Genügen thun, dagegen auch einen jeden bey  
 dem ihm assignirten District zu schügen, gestalt denn Höchst-gedachte  
 Se. Königl. Majestät bey entstehenden Feuers-Brünsten, welche Ort  
 gnädig abwenden wolle, wenn etwas hierinnen versäümet werden solte,  
 sich ohne einzige Consideration und Nachsicht mit äußerster Rigueur  
 an diejenigen, welche darunter nachlässig gewesen, lediglich halten, und dar-  
 wider exemplarisch verfahren wissen wollen.

Beobachtung  
 dieses Regle-  
 ments.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchst-eigenhändigen Un-  
 terschrift und beygedrucktem Königlichem Insiegel. So geschehen und  
 gegeben zu Berlin, den 12. Octobris 1730.

Er. Wilhelm.

(L. S.)

A. B. v. Dierck. v. Viehbahn.

Num.

Num. II. a. ad Tit. I. §. 45.

**Rönlgl. Ordre an den Commandanten zu Magdeburg,**  
 darauf mit Acht zu haben, daß daselbst die Feuer-Anstalten jedes-  
 mal in gutem Stande seyn, und auf die Feuer-Ordnung ge-  
 hörig gehalten werde, zu dem Ende auch die Feuer-Visi-  
 tationes durch einen Officier mit zu besorgen; de  
 dato Berlin, den 31. Octobr. 1742.

**D**ennach Se. Rönlgl. Majestät in Preussen, 2c. 2c. unser aller-  
 gnädigster König und Herr, in Gnaden resolviret haben, daß  
 die Commandanten und commandirenden Officiers einer  
 jeden Guarnison ihres Orts, auf die Feuer-Anstalten in denen  
 Städten, damit selbige jedesmal in gutem Stande seyn, und auf die Feuer-  
 Ordnung gehörig gehalten werde, mit Acht haben, zu dem Ende auch die von  
 den Magistraten vorzunehmende Feuer-Visitationes durch einen Officier  
 mit beschicken und besorgen sollen, daß diese Visitationes nicht nur nach de-  
 nen im Feuer-Reglement vorgeschriebenen Requisiteis geschehe, sondern  
 auch die sich dabey etwa hervorthuende Feuers-Gefahr an unfächtigen  
 Feuer-Mauern, Brau- und Darr-Häuser sicher gestellt, und in tüchtigen  
 Stand gesetzt werden, auch der bey denen Feuer-Visitationen comman-  
 dirt gewesene Officier das dabey aufgenommene Protocoll mit unter-  
 schreiben möge. Als befehlen Höchst-gedachte Se. Rönlgl. Majestät  
 Dero Commandanten zu Magdeburg, General-Lieutenant von Gra-  
 venicz, hiemit in Gnaden, sich hiernach, sonderlich wegen Beschickung der  
 Feuer-Visitationes und Unterschreibung derer dabey aufgenommenen Pro-  
 tocollen, gleichfalls allerunterthänigst und eigentlich zu achten, auch wenn  
 der Magistrat sich hiebey säumig findet, und die Feuer-Visitationes nicht  
 zu rechter Zeit vornimmt, solches mehr Höchst-gedachter Sr. Rönlgl. Ma-  
 jestät alsofort zu referiren, widrigenfalls er davor responsible seyn soll.  
 Berlin, den 31. Octobr. 1742.

**Friedrich.**

An den Commandanten zu Magdeburg.

Num.

Num. II. b. ad Tit. I. §. 45.

Königl. Ordre an die Magdeburgische Krieges- und  
Domainen-Cammer, wegen der Feuer-Reglements und  
Instrumenten, auch jährlichen Visitationen; de dato

Berlin, den 31. Octobr. 1742.

## Friedrich, König rc.

**U**nsern rc. Da zeithero so häufig in Unsern Landen  
hin und wieder Feuers-Brünste entstanden, und da-  
durch Unsern Unterthanen grosser Schade zugesüget  
worden; So vermögen Wir nicht anders zu urthei-  
len, als daß es nothwendig in Unseren Provintzien an guter  
Ordnung und einem soliden und practicablen Feuer-Regle-  
ment und dessen Execution fehlen müsse. Wir haben dan-  
nenhero allergnädigst resolviret, daß alle Feuer-Reglements  
und Feuer-Instrumenta revidiret, was allenfalls an einem oder  
andern fehle, angezeigt und gefertigt, auch sonderlich die so  
oft verordnete jährliche Feuer-Visitationes gehörig und ohn-  
ausgesetzt vorgenommen, und davon jährlich mit Ablauff des  
Herbstes berichtet werde, damit man gegen Anfang des Win-  
ters versichert seyn könne, daß alles in denen Städten gegen  
Feuers-Gefahr in zuvorsichtlichen Stande sey. Und wie Wir  
hierüber mit allen Rigueur und Exactitude gehalten wissen wol-  
len; So haben Wir an alle Commandanten, auch commandi-  
rende Officiers jeder Guarnison die gemessene Ordre dato erthei-  
let, ihres Orts auf diese Feuer-Anstalten, und daß darüber gehal-  
ten werde, mit zu sehen und Acht zu haben, zu dem Ende auch die  
von den Magistraten vorzunehmende Feuer-Visitationes durch  
einen Officier mit zu beschicken, und daß diese Visitationes nicht  
bloß nach denen im Feuer-Reglement vorgeschriebenen Requisi-  
tis geschehe, sondern auch die sich dabey etwa hervor thurende  
Feuers-

Feuer-Regle-  
ments und In-  
strumenta sol-  
len revidiret  
und gefertigt  
werden.

Visitationes  
im Herbst  
jährlich vorzu-  
nehmen.

Commandan-  
ten haben dar-  
auf mit Acht,

beschicken die  
Visitationes,  
daß sie gehörig  
geschehen, und  
die Mängel ab-  
gestellt wer-  
den durch einen  
Officier,

der die Proto-  
colla dabey mit  
unterschreibet,

so an die x.  
Cammer einzur-  
senden, die Ex-  
tractum mit  
Bericht ans Ge-  
neral Directori-  
um einzusch-  
icket.

Feuers: Gefahr an untüchtigen Feuer: Mauern, Brau und  
Darr: Häusern sicher gestellt, und in tüchtigen Stand gesetzt  
werden mögen. Gleichwie denn auch die Städte, die bey de-  
nen Feuer: Visitationen aufgenommene Protocolla von dem  
dabey commandirt gewesenen Officier mit unterschreiben las-  
sen, und solche an die Magdeburg. Kr. und Dom. Cammer ein-  
senden sollen, diese letztere aber von solchen eingekommenen  
Protocollen, und sich dabey hervor gethanen gefährlichen und  
zu redressirenden Umständen von der ganzen Provinz einen  
ExtraEt machen, und an Unser General &c. Directorium einse-  
nden, auch mit allen diesen noch in diesem Jahre den Anfang ma-  
chen, und in was vor Zustande diese Feuer: Reglements und  
Feuer: Instrumente auch Feuer: Stellen sich dormalen befin-  
den, eigentlich und zuverlässig berichten muß. Wornach ihr  
Euch also eures Orts allerunterthänigst und eigentlich zu ach-  
ten, und hierunter Unserer allergnädigsten Willens: Mey-  
nung ein schuldiges Genügen zu leisten habt, widrigen-  
falls ihr, wenn die Feuer: Anstalten und sonderlich die Vi-  
sitationes nicht observiret werden, und Schaden dadurch ent-  
stehet, davor responsible seyn sollet. Seynd x. Berlin, den  
31. Octobr. 1742.

**Friedrich.**

An die Magdeburgische Krieges: und  
Domainen: Cammer.

v. Görne, v. Zappe,

Num.



Num. III. ad Tit. II. §. 14.

# SPECIFICATION

der publicquen Feuer-Instrumenten in der Stadt Magdeburg.

*Num. III. a. Publique Feuer-Instrumenten des Magistrats,  
Bürgerchaft und Corporum zu Magdeburg.*

In der Alten-Stadt Magdeburga.	Grosse Sprin- gen.	Kleine Sprin- gen.	Sand- Sprin- gen.	Lymen lederne.	Leitern grosse.	Zaa- fen.	Sturms- Fässer.
A.) <b>MAGISTRAT</b> und Bür- gerschaft insgemein haben <small>Wo diese befindlich, besaget die der Tabelle angefügte Nachweisung, p. 53-55.</small>	10	1	64	558	49	44	40
B.) <b>PIA CORPORA.</b>							
Closter B. Mariae Magdalena	—	1	8	12	2	2	—
Closter St. Augustini	—	1	10	12	—	—	—
Zuechthaus daselbst	—	—	—	10	—	—	—
Hospital St. Gertraudt	—	1	4	12	2	2	—
Hospital St. Annen	—	—	4	8	1	1	—
Armen-Zaus	—	1	—	36	2	2	2
C.) <b>Innungen</b> und deren Gilde- Häuser.							
Gewandschneider	—	1	4	12	1	2	—
Krahmer, die Seiden-Krahmer genannt	—	1	8	38	2	2	—
Küfchener mit zugehörigen Gewer- cken, der Beutler und Weißgerber	—	1	4	12	—	—	—
Brauer und Becker	—	1	20	24	1	1	—
Schuster und Lohgerber	—	1	12	12	1	—	—
Knochenhauer Alten Scharrens	—	1	6	12	—	—	—
Knochenhauer Neuen Scharrens	—	1	3	12	—	—	—
Schmiede von allen zugehörigen Gewercken	—	1	4	8	—	—	—
Goldschmiede	—	1	4	4	—	—	—
Schneider	—	1	6	12	1	—	—
Mahler, Sattler und Glaser	—	1	3	3	—	—	—
<b>Summa</b>	13	16	164	797	62	56	42

S 2

Cora

## Continuatio Num. III. a. Steuer-Instrumenten der Alten-Stadt Magdeburg.

In der Alten-Stadt Magdeburg.	Grosse Sprit- gen.	Kleine Sprit- gen.	Sand- Sprit- gen.	Wyer lederne.	Leitern grosse.	Zaa- ten.	Stuer- Fässer.
Transport	13	16	164	797	62	56	42
<b>D.) Bruderschaften und Aemter.</b>							
Kauffleute-Bruderschaft	—	1	6	16	2	2	—
Schiffer-Bruderschaft	—	1	4	8	—	—	—
Brennholzhändler-Bruderschaft	—	—	4	8	—	—	—
Schmelzer-Bruderschaft	—	1	4	12	—	—	—
Barbier-Amt	—	—	6	6	—	—	—
Bader-Amt	—	—	2	2	—	—	—
<b>E.) Gewercke.</b>							
die Bortenwürcker	—	—	2	2	—	—	—
Bötticher	—	—	2	2	—	—	—
Buchbinder	—	—	2	2	—	—	—
Drechsler	—	—	2	2	—	—	—
Färber	—	1	2	6	—	—	—
Fischer	—	1	2	12	1	—	—
Fuchmacher	—	—	1	1	—	—	—
Klempner	—	—	1	2	—	—	—
Knopfmacher	—	—	3	4	—	—	—
Leinweber	—	—	2	4	—	—	—
Maurer	—	—	4	6	—	—	—
Müller	—	—	2	4	—	—	—
Nadler	—	—	1	1	—	—	—
Pantoffler	—	—	1	1	—	—	—
Peruquenmacher	—	—	1	1	—	—	—
Riemer	—	—	2	2	—	—	—
Seiffensieder	—	—	2	3	—	—	—
Seiler	—	—	2	4	—	—	—
Stellmacher	—	—	2	4	—	—	—
Strumpfw Weber	—	—	4	8	—	—	—
Strumpfwürcker	—	—	1	1	—	—	—
Tischler	—	—	4	6	—	—	—
Töpfer	—	—	2	4	—	—	—
Tuchmacher	—	—	1	1	—	—	—
Zeugmacher	—	—	1	1	—	—	—
Zimmerleute	—	—	4	6	—	—	—
Zimmgieser	—	—	3	4	—	—	—
<b>Summa</b>	<b>13</b>	<b>21</b>	<b>246</b>	<b>943</b>	<b>65</b>	<b>58</b>	<b>42</b>

Con-

## Nachweisung,

Wo die publicquen Feuer-Instrumenten des Magistrats und der Bürgerschaft auch Corporum befindlich.

### I. Die grossen und kleinen Spritzen, auch Feuer-Eymer, 2c.

#### A.) Des Magistrats und der Bürgerschaft insgemein,

Im grossen Spritzen-Hause unter dem Rathhause,

2. Holländische Schlauch-Sprizen mit allem Zubehör.
3. grosse Rohr-Sprizen mit Num. 1. 2. und 3. bezeichnet.
1. kleinere Rohr-Spritze, Num. 4.

350. Lederne Feuer-Eymer und 10. Hand-Sprizen; ingleichen 3. Zimmer-Arten, 6. Kreuz-Bicken, auch Feuerzeug, Laterne und Fackeln.

Im Spritzen-Hause am Rauff-Hofe,

2. grosse Rohr-Sprizen mit Num. 5. und 6. bezeichnet.

50. Lederne Eymer und 10. Hand-Sprizen; nebst einer Laterne und Feuerzeug.

Im Spritzen-Hause auf dem Bau-Hofe,

1. grosse Rohr-Spritze mit Num. 7. bezeichnet.

50. Lederne Eymer und 10. Hand-Sprizen; nebst 1. Laterne und Feuerzeug.

Im Spritzen-Hause am St. Jacobs Kirchhofe,

1. grosse Rohr-Spritze.

50. Lederne Eymer und 10. Hand-Sprizen; nebst 1. Laterne und Feuerzeug.

Im Lehr-Amte,

1. kleine Spritze.

12. Lederne Eymer und 6. Hand-Sprizen.

In der Waage,

22. Lederne Eymer und 6. Hand-Sprizen.

Auf dem Marfall,

12. Lederne Eymer und 6. Hand-Sprizen.

Bey der Stadt-Schule,

12. Lederne Eymer und 6. Hand-Sprizen.



## Continuatio Num. III. a. Steuer-Instrumenten der Alten-Stadt Magdeburg.

B. C. D. und E.) Derer Piorum Corporum, Innungen, Bruderschaften und Gewercke, in der Tabelle Num. III. a. benannt, Kleinere auch Hand-Sprizen und Eymer werden verwahret resp. in und bey denen Elbthern und Hospitalien, Gilde-Häusern, und resp. bey denen Alter-Leuten, Innungs- und Alt-Meistern.

## 2. Die grossen Feuer-Leitern und Haaken,

A.) Des Magistrats und der Bürgerschaft insgemein.

	Leitern.	Haaken.
bey dem Rathhause	7	5
Kauß-Hofe	4	4
Sehr-Amt	1	1
Wau-Hofe	3	3
der Waage	3	2
Wasser-Kunst	1	5
unter dem Schwibbogen am Marckte	4	3
in dem Neuen Fleisch-Scharrn	4	3
am Ulrichs Kirchhof	5	4
am Heil. Geist Kirchhof	4	3
am Jacobs Kirchhof	4	3
auf dem Closter St. Augustini	2	2
noch daselbst	4	4
bey der Stadt-Schule	3	2
B.) Derer Piorum Corporum Leitern und Haaken,		
bey dem Closter B. Mariä Magdalena	2	2
Hospital St. Gertraudt	2	2
Hospital St. Annen	1	1
Armen-Hause	2	2
C. D. E.) Bey denen Gilde-Häusern der Innungen, Bruderschaften und Gewercken,		
der Gewandschneider	1	2
Krahmer	2	2
Brauer und Becker	1	1
Schuster und Lohgerber	1	—
Schneider	1	—
Kaußleute	2	2
Fischer	1	—
Summa	65	58

Con.

3. Die Sturm-Fässer.

A.) Des Magistrats und der Bürgerschaft insgemein.

	Sturm-Fässer.			
Bey der Wasser-Kunst	—	—	—	2
Bey dem Fehr-Amte	—	—	—	2
In der Ruh-Strasse	—	—	—	2
Bey dem Schwarzen Bär	—	—	—	2
Bey Leppers Haus oben am Breiten Wege	—	—	—	2
Auf dem Brande	—	—	—	1
In der Schönen Eck-Strasse, oder Krüger-Brücke	—	—	—	1
Vor dem Hause zur Schwarzen Elie am Breiten Wege	—	—	—	2
Vor dem Hause zum Goldenen Creuze daselbst	—	—	—	2
Vor der Accise daselbst	—	—	—	2
Vor der Lauenburg daselbst	—	—	—	2
Vor dem Brodt-Scharen daselbst	—	—	—	2
Vor dem Alten Fleisch-Scharen	—	—	—	2
Vor dem Commandanten-Hause	—	—	—	4
Auf dem so genannten Fransosen-Platz	—	—	—	1
Am Raths-Bau-Hofe	—	—	—	1
In der 3. Engel-sonst Barfüßer-Strasse	—	—	—	2
Bey der St. Catharinen-Kirche am Breiten-Wege	—	—	—	2
In der Schroddorffer-Strasse	—	—	—	1
In der Braunen Hirsch-Strasse	—	—	—	1
Bey dem Hause zur Goldenen Hand	—	—	—	1
Bey der St. Jacobs-Kirche	—	—	—	1
Bey dem Hause zur Schwarzen Schneide-Bancf	—	—	—	1
Im Fassloche	—	—	—	1
				40
B.) Bey dem Armen-Hause	—	—	—	2
				Summa 42

Num.

Num. III. b. Publique Feuer-Instrumenten der Französischen und Pfälzer Colonien zu Magdeburg.

Bey den Colonien zu Magdeburg.	Grosse Spritzen.	Kleine Spritzen.	Sand-Spritzen.	Eymmer-leberne.	Leitern-grosse.	Zan-ken.	Sturm-Jässer.
Französische Colonie	—	I	—	—	—	—	—
Pfälzer Colonie	I	I	—	100	—	—	—
Summa der Feuer-Instrumenten der 2. Colonien zu Magdeburg	I	2	—	100	—	—	—

Num. III. c.



Num. III. c. Publique Feuer-Instrumenten am Neuen  
 Märkte zu Magdeburg.

Am Neuen-Märkte zu Magdeburg.	Grosse Spritz- gen.	Kleine Spritz- gen.	Hand- Spritz- gen.	Eymer lederne.	Leitern grosse.	Zaa- len.	Stamm- Fässer.
1.) Bey der Königl. Regierung	—	—	—	40	—	—	—
2.) Bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer — Und ist zu gedencken, daß zu der gros- sen Spritze erfordert werden 12. Mann, auf jeder Seite 6.	I	—	—	100	6	4	8
3.) Bey dem Königl. Amte der Mollen-Boigten — Wobey zu gedencken, daß dieses Amt in der Sudenburg auch hat 1. grosse Spritze, 36. Lederne Eymer, 4. Leitern, und 4. Feuer-Haafen.	—	I	—	12	—	—	—
4.) Bey der Königl. Pringl. Dom-Probsten —	—	I	—	12	2	3	2
5.) Bey dem Dom-Capital im Syndicat und der Dom- Boigten — — —	—	I	—	12	12	7	4
6.) Bey dem Collegiat-Stifte St. Sebastiani — —	—	I	—	12	I	2	—
7.) Collegiat-Stift St. Nicolai	—	I	—	6	2	2	—
8.) Collegiat-Stift St. Gangolphi	—	—	—	—	I	—	—
9.) Closter Unser Lieben Frauen	—	I	—	12	2	2	2
Summa der Feuer-Instrumenten am Neuen-Märkte — —	I	6	—	206	26	20	16

§

Num. IV.



## Beschreibung der IX. Stadt = Viertel in der Alten = Stadt Magdeburg.

Das Erste  
Viertel.



Das Erste Viertel, sonst auch das Markt = Viertel genannt, fängt mitten am Breiten Wege an der Morgen = Seite bey dem Destinoischen Eck = Hause am so genannten Königs = Hofe, gegen der Königl. Accise über, an, erstrecket sich gegen Norden den Breiten Weg herunter bis an die Rath = Waage, und das vormalige Schulzische nun Korhardtsche Wohnhaus in dem Winkel am Brauer = Hofe inclusive, gehet von da linker Hand hin in die Brand = Straffe, bis zum Brauhause, der Pelican genannt inclusive, und rechter Hand daselbst bis an das Wohnhaus, zum Weissen Hund genannt exclusive, weiter durch die Straffe, zum Schwerdtsegen genannt, bis an den Alten Fleisch = Scharn; von da linker Hand durch die kleine Straffe, der Ragen = Sprung genannt, bis an das Haus zur Scharffen Ecke hinter dem alten Zeughaufe inclusive; weiter jenseits des alten Zeughauses vom Krügerschen Wohnhaufe und dem folgenden Lemmenschen Eckhaufe linker Hand herum in den Winkel zur Heyde auf die Spiegel = Brücke hin, daselbst linker Hand bis an das Hochrathsche Eckhaus jenseits des Winkels inclusive; begreiffet auch in sich das Haus zu den Drey Spiegeln, und die kleine Gasse dahinter nach dem St. Johannis = Kirchhofe hin, nebst denen am Rathhaufe angebaueten Häusern und Kürschner = Schranck, das Rath = und alte Zeughaus nebst dem ganzen Alten = Markt und allen daran rings herum gebaueten Häusern, von dem Brauhause zur Maria exclusive an gerechnet, ingleichen die Schuh = Brücke an beyden Seiten, die kleine Straffe hinter dem Schulgenschen Hause, die 2. kleinen Straffen an beyden Seiten des Alten Fleisch = Scharns, und die kleine Straffe an dem Markt, das Nadel = Wehr genannt.

Das Zweyte  
Viertel.

Das Zweyte Viertel, auch Ober = Breiten = Weges = Viertel genannt, fängt sich an am Breiten Wege, der Morgen = Seite bey dem vormaligen Leekenschen, jetzt Dehels Erben Wohnhaufe, gegen den Weissen Schwan über, an, und erstrecket sich Mittagwärts gegen das Sudenburger = Thor hin, bis an das vormalige Hellmuthsche, nun Merckdorsche Brau = und Eckhaus, nachbarlich der Schillingschen Apothecke inclusive, und an der Abend = Seite des Breiten Weges von Jacob Köppens Erben Wohn = und Eckhaufe an der Leiter = Straffe Nordwärts hin bis an das vormalige Mörderische nun Lohensche Brau = und Eckhaus, zum Blauen Stern genannt, an der grossen Krüger = Brücke, neuerlich die Schön = Eck = Straffe genannt, auch inclusive, und begreiffet in sich alles, was von gedachten

dachten beyden Eckhäusern gegen Abend hin, durch die Leiter-Strasse rechter Hand, und durch die grosse Krüger-Brücke an beyden Seiten, auch was zwischen selbigen Strassen innen gelegen, bis an die Stadt-Mauer, und das Ulrichs-Thor hin, inclusive das Kirchhofische, am Thore, neu-gebaute Wohnhaus, rechter Hand, und die Häuser in der grossen Ulrichs-Strasse, bis an das kleinellrichs-Gäßgen, und das Lesmarsche Eckhaus daselbst, inclusive.

Das Dritte Viertel fänget am Breiten Wege der Morgen-Seite, bey dem, vormals den Schwarzen Mohr genannten, Hörnigkischen, nachher Leckenschen, jetzt Sigismund Schulzen Wohnhause an, inclusive, und hat den Fleck zwischen dem Ersten und Zweyten Viertel, am Breiten Wege in sich, bis an das vormalige Märrensche, nun Vinorufische Eckhaus zum Guldnen Schiff inclusive, erstrecket sich gegen Morgen über den Königs-Hof, bis an den Schwibbogen, und nach der Elbe hinunter, bis an das Brauhaus zum Dreym Heringen, und das Bauersche Brau- und Gasthaus zum Goldenen Handfaß, am Brück-Thore, auch an das erstere Pastorat-Haus bey der St. Johannis-Kirche, worinn der Senior und Pastor Struve iezo wohnet, inclusive, begreiffet in sich dasselbe alles, was zwischen dem Ersten Viertel und der Kuh-Strasse gelegen, von der Kuh-Strasse aber gehören nur dazu die vier Häuser, nach dem Goldenen Handfaß hinunter, linker Seite.

Das Dritte Viertel.

Das Vierte Viertel, sonst auch das Brück-Thor-Viertel genannt, fänget am Elb-Thore, bey des Rathmann Stöfflers Eck- und Brauhaus an, und erstrecket sich in die Strassen nach der St. Johannis-Kirche hin, in gleichen bey dem Gertraudten-Closter, und das Knochenhauer-Ufer, gegen Norden hinunter, bis an das Peters-Fuder, und an das Eckhaus, neben dem neuen Königl. Elb-Zoll-Hause, und begreiffet gegen Morgen hin alle Häuser, diß- und jenseits der Elbe, erstrecket sich auch Abend-Seits bis auf die Spiegel-Brücke an die Prediger-Witwen-Häuser bey der St. Johannis-Kirche inclusive, und auf der Stephans-Brücke, bis an des Stadt-Secretarii Hanses Haus, onst zu den Erabanten genannt, exclusive.

Das Vierte Viertel.

Das Fünfte Viertel fänget vom Kröcken-Thore an, und gehet an der Abend-Seite des Breiten Weges gegen Mittag herauf, bis an das heraus gebaute, vormals Röpflensche, nun Costenobelische Eckhaus, und ferner das gegen über stehende, vormals Frommensche, nun Schillingsche Brau- und Eckhaus, bey dem daran stossenden kleinen Winkel, der Brönn genannt, inclusive; an der Morgen-Seite des Breiten Weges, gegen Mittag herauf, bis an die St. Catharinen-Kirche inclusive; Es gehören auch dazu die Häuser, jenseits der Catharinen-Kirche, von dem Brauhaus zur Schöpe, exclusive an so in dem Zwickel gelegen, der bis an das Haus zum Weissen Engel, exclusive, in beyden Margarethen-Strassen gehet, und erstrecket sich

Das Fünfte Viertel.

- Mittagswärts, in die Catharinen-Strasse, Nordwärts am Kröcken-Thore aber, durch die Hell-Strasse und an den Trönsberg hin, bis an das Haus zum Goldenen Creutz, und nachbarlich Helmsfedtisches Haus inclusive, gegen Morgen hin, bis hinter die Jacobs-Kirche, in die Rothe Krebs-Gasse inclusive, und an die Häuser zum Blauen Löwen, auch Klapper-Storch genannt.
- Das Sechste Viertel.** Das Sechste Viertel fänget am Breiten Wege der Abend-Seite bey dem Hause zur Schönen-Ecke genannt, an, an der Grossen Krüger-Brücke, und erstrecket sich aegen Mitternacht herunter bis an Fahndorfs Wohn- und Brauhause inclusive, woselbst es an das Fünfte Viertel stößt, und begreiffet alle Häuser, so gegen Abend bis an die Stadt-Mauer gelegen, vom Ulrichs-Thore bis an das Schredtorffer-Thor.
- Das Siebende Viertel.** Das Siebende Viertel fänget bey der St. Catharinen-Kirche, und dem darneben in der Margarethens-Strasse gelegenen Brauhause, zur Guldnen Schope, und ferner dem vormaligen Ulrichschen, nun Lubnischen Back- und Eckhause am Breiten Wege an, und erstrecket sich an der Morgen-Seite des Breiten Weges, mit Inbegriff des Neuen Fleisch-Scharrens, und was dahinter gelegen, gegen Mittag hin, bis an das Dienstliche Eck- und Wohnhaus, neben der Raths-Waage, ferner gegen Morgen hin, in der Brand-Strasse, von dem Brauhause zum Pelican, exclusive, und Wohnhause zum Weissen Hund, inclusive, an, bis an das Brauhause, zum Goldenen Apfel, und weiter, zum vormaligen Lehrischen, hernach Liebrechtischen, ietzt Münsterischen Brauhause, die Markt-Strasse hinunter, bis auf die Stephans-Brücke, an des Stadt-Secretarii Hanses Wohnhaus, sonst zu denen Trabanten genannt, inclusive, und fernerhin, bis an den Peters-Steg, und in die Kleine Peters- auch an die Rothe Krebs-Gasse hin.
- Das Achte Viertel.** Das Achte Viertel fänget oben am Breiten Wege der Morgen-Seite bey dem vormaligen Kennertischen, nun Steinauerischen neuen Wohnhause, sonst zum Goldenen Hufeisen genannt, an, und erstrecket sich Nordwärts herunter, bis an das vormalige Mörderische, hernach Gandilsche, nun Leppersche Eck-Brauhause, und Morgenwärts durch die Stein-Strasse, über den Alten Parat bey der Grossen Glocke weg, durch die Strasse neben dem Heil. Geist Kirchhof herunter, und wieder bis an das vormalige Woltersdorfsche Backhaus, iezo Bernicksche Haus, neben dem Hause zum Schwarzen Bock, von da durch die kleine Gasse, nach der Kuh-Strasse herauf, und was dazwischen überall begriffen.
- Das Neundte Viertel.** Das Neundte Viertel begreiffet das Sischer-Alfer, an der Elbe vom Peters-Fuder an, bis an den Wall, und erstrecket sich bis an die Jacobs-Kirche, und das Brauhause zum Blauen Löwen daselbst inclusive, ingleichen an die St. Perri-Kirche, und an das Closter B. Maria Magdalena, und was dazwischen gelegen.

Register,



# Register,

oder Nachweisung desjenigen, was in dieser Magdeburgischen Feuer-Ordnung enthalten.

Die grosse Römische Zahl weist auf den Titul; die kleine Arabische aber mit S. auf den Paragraphum; und wo Num. vor der Römischen Zahl stehet, deuten diese die Beylagen jede mit ihrer Numer an; der Buchstabe C. aber die Königl. allergnädigste Confirmation dieser Ordnung gleich nach dem Titul.

**A.**

**B**erleute, vid. Fuhrleute.  
 Allgemeine Verbindlichkeit dieser Feuer-Ordnung, wovon kein Einwohner, weder Eximirte noch Colonisten ausgenommen C. V. 8. 10. item I. 42. II. 1. seqq. III. 8. 19. 21. 26.  
 Altmeister, vid. Innungs-Meister.  
 Altane sollen nicht mit gepichteten Brettern belegt seyn I. 10  
 An- und Sudringen unnützer Leute beym Feuer nicht zu gestatten III. 24  
 Arbeiter bey entstandenem Feuer sollen nicht übel tractiret III. 32  
 bey treuer Arbeit belohnet werden V. 4  
 Arbeiter in Feuer und mit Holtzwerck, vid. Feuer und Holtz.  
 Asche soll nicht in hölzernen Gefässen, noch an gefährlichen Orten oder auf den Boden seyn I. 18  
 Straffe deshalb I. 18  
 vom Gesinde des Abends wohl verwahret werden I. 25

*Assessores* des Raths, vid. Bessitzer.  
*Avenuen* zum Feuer zu besetzen, vid. Zugänge.

**B.**

Bediente Königliche, und dergleichen, vid. Eximirte.  
 Belohnung derer, die ein Feuer in der Nacht am ersten entdecken V. 1  
 so am ersten Spritzen und Wasser bringen V. 2  
 der Spritzenmeister, Soldaten und anderer Arbeiter, so sich dabey distinguiren V. 3. 4  
 woher solche Belohnungen zu fordern und zu geben V. 6. 7  
 Beschädigte beym Feuer-Erdicken sollen curiret und verpfleget werden V. 5  
 woher diese Kosten zu nehmen V. 6. 7  
 Bettwärmer behutsam zu gebrauchen I. 26  
 Bessitzer des Raths bey den Innungen und Gewercken, was sie zu besorgen II. 5. 9. III. 9. 20. 27. V. 10  
 = beson



## Register.

- = besonders bey den Acker- und Fuhr-  
leuten III. 18
- = und Müllern III. 9
- Boden, daselbst muß der Schorstein un-  
her frey seyn I. 1
- = daselbst kein Stroh zu legen I. 12
- = und kein Heu, Stroh oder Hexel I. 13
- = auch keine Spähne I. 15
- = kein hölkern ledig Gefäß I. 17
- = keine Asche und Kohlen I. 18
- = keine Lohgerber- und Schuster-  
Borste I. 19
- = kein Speck und Schmeer I. 23
- = kein blosses Licht kommen I. 26
- = kein Toback zu rauchen I. 27
- = nahe am Boden sollen keine Brau- und  
Darr-Häuser seyn I. 33
- = auf dem Boden das Pulver zu verwah-  
ren, und wie I. 35
- = darauf bey entstandenen Feuer von  
Nachbarn Gefässe mit Wasser, Ey-  
mer und Spritzen zu bringen III. 7
- Borcke der Lohgerber und Schuster soll  
nicht auf die Boden gelegt werden I. 19
- Böttcher sollen mit Ausbrennen der Ge-  
fässe behutsam umgehen I. 15
- Brauhäuser, wie sie angelegt seyn sol-  
len I. 33
- = dieselben sollen unter guter Aufsicht  
seyn I. 34
- = so gefährlich sind, bekommen keine Ac-  
cise-Zeddul I. 33
- Brennholz soll nicht überflüssig in und  
bey den Häusern seyn I. 14
- Brennende Waaren sollen in acht ge-  
nommen werden I. 35
- Brunnen sollen in gutem Stande erhal-  
ten werden II. 11
- = sollen nach gelöschten Feuer visitiret  
werden IV. 8
- = Brunnenmacher sollen bey entstande-  
nem Feuer bey den Brunnen seyn III. 10
- Buden auf den Wochen-Märkten blei-  
ben des Nachts nicht stehen I. 38
- Bürgermeister, und andere Rathe-Per-  
sonen, was ihnen obliegt III. 14  
vid. Magistrat.
- = Dirigirende Bürgermeister hat einen  
Schlüssel zu den Spritzenhäusern II. 10
- = unter dessen Direction wird die Pi-  
quet-Wache commandiret III. 8
- = ist bey dem Feuer III. 14
- E.
- Camine, wie dieselben anzulegen I. 7
- = sollen von keinen Pfschern angeleget  
werden I. 7
- Cammercy-Dieners Pflicht III. 13
- Capitains der Bürgerschaft sind bey den  
Visitationen I. 39
- = an diese werden Feuer-Eymer gege-  
ben II. 6
- = an selbige das Feuer zu melden III. 1
- = was deren Pflicht bey der Piquet-Wa-  
che und entstandenem Feuer sey  
III. 8. 9. 14. 15
- = sollen keine zur Hülfe untüchtige Per-  
sonen annehmen III. 15
- = in jedem Viertel ist dem Capitain ein  
Rett-Platz anzuweisen III. 24
- = visitiren die Sturm-Fässer, Leitern  
und Haaken nach dem Feuer IV. 6
- Commandirte alle Quartal zum Feuer,  
müssen prompt erscheinen mit Gewehr  
und Eymern, auch eine Marque zum  
Zeichen, daß sie denn gekommen, abge-  
ben III. 15
- = Straffe

## Register.

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Straffe deshalb III. 15</li> <li>• wie sie aufzuführen, zu Befegung der<br/>Straffen III. 15</li> <li>• Straffe, wer davon abgeheth III. 15</li> <li>• Unvermögende und Jungen werden<br/>abgewiesen III. 21</li> <li>• mehrere stehen zur Reserve vors<br/>Rathhaus III. 15</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li><i>Direction</i> beyrn Feuer führt überall in<br/>der Stadt deren Magistrat III. 27</li> <li>Druckwerck der Spruzen soll ein Spriz-<br/>zen-Meister regieren III. 27</li> <li>Dürre Zeit, vid. Sommer-Zeit.</li> </ul>  |
| <b>E.</b>   |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Commando von der Bürgerschaft und<br/>Guarnison soll beyrn Feuer gegenwär-<br/>tig seyn IV. 1</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>D.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dachdecker sollen am ersten mit zur Ret-<br/>tung sich einfinden III. 28</li> <li>Dach-Fenster, wie und wenn sie zuzuma-<br/>chen III. 7</li> <li>Dach-Steine müssen bey Deffnung der<br/>Dächer nicht auf die Gasse geworffen<br/>werden III. 28</li> <li>Dächer von Schindeln sollen nicht gedul-<br/>det werden I. 10</li> <li>Dach-Rinnen sollen von Blech seyn I. 11</li> <li>Darren, wie sie angelegt seyn sollen I. 33</li> <li>• Vorsichtigkeit bey dem Malz-Dar-<br/>ren I. 34</li> <li>• Straffe dawider ibid.</li> <li>Deputirte des Magistrats zum Feuer und<br/>Wasser, was deren Pflicht sey III. 9. 14</li> <li>• Eintheilung ihrer Geschäfte III. 14.<br/>it. II. 9</li> <li>Diebstahl beyrn Feuer und der Feuer-In-<br/>strumente, auch derselben Verhelung,<br/>wie derselbe zu bestrafen IV. 12. 13</li> <li>• die denselben anzeigen, sollen belohnet<br/>werden IV. 13</li> <li>Diener des Raths, vid. Gerichts-Diener.</li> <li>Dienst-Boten in denen dem Feuer am<br/>nächsten Strassen sollen ohne Unterlass<br/>Brunnen ziehen III. 9</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Edicten der besondern Bestätigung V. 9</li> <li>Eigentümer der Häuser sollen ihrer<br/>Miethsleute und Gesinde wahrneh-<br/>men I. 30</li> <li>• sollen die unachtsamen Miethsleute<br/>nicht dulden I. 31</li> <li>• sollen lederne Eymen haben II. 1</li> <li>• desgleichen Leitern und Hand-Spriz-<br/>ken II. 2</li> <li>• sollen im Sommer und Winter Gefässe<br/>mit Wasser angefüllt halten II. 4</li> <li>• der Eckhäuser sollen Laternen hal-<br/>ten II. 16</li> <li>Ersezung des Feuer-Schadens IV. 14</li> <li>Essen oder Feuer-Schluncke, wie sie be-<br/>schaffen seyn sollen I. 6</li> <li>Exemption oder Concession wider diese<br/>Ordnung zu suchen, wird nicht ge-<br/>stattet V. 8</li> <li>Eximirtte sollen ihre Pferde und Knechte<br/>zum Wasserfahren schicken, wenn Feuer<br/>entstanden III. 19</li> <li>• die keine Pferde haben, sollen Dienst-<br/>Boten schicken III. 20</li> <li>• wohin deren Beytrag verwandt wird<br/>V. 6</li> <li>• wovon sie frey III. 21</li> <li>Eymen lederne sollen in Häusern gehal-<br/>ten werden II. 1</li> <li>• bey Straffe und wie hoch I. 1</li> <li>• der Innungen und Gewercke II. 5</li> <li>• sollen besonders gezeichnet seyn II. 5</li> <li>• auf</li> </ul> |

## Register.

- auf dem Rathhause und in den Spritzen-Häusern II. 6
  - sollen nach gelöschten Feuer wieder abgeben IV. 3
  - die mangelnden ersetzt werden IV. 4
  - mit denselben werden die Leute in Reihen gestellet III. 26
- S.**
- Sabne am Johannis-Thurm wird nach dem Ort des Feuers gesteckt II. 17
  - Sackeln, wo sie zu verfertigen I. 20
  - = sollen bey Winde nicht gebraucht werden I. 37
  - = sollen an den Häusern und Holz nicht abgeklopft, und die Funcken in die Höhe getrieben werden II. 37
  - Setztigkeiten sollen in Kellern verwahrt bleiben I. 23
  - = Straffe dawider I. 23
  - = des Nachts nicht geschmolzen werden I. 21
  - Feuer-Gefährlichkeit wie abzuwenden Tit. I.
  - Feuer soll nicht auf freyem Hofe seyn I. 22
  - Feuer-Arbeiter sollen nicht bey Holz-Arbeitern wohnen I. 16
  - Feuer-Deputirte vid. Deputirte.
  - Feuer-Instrumenten von Anschaff- und Bereithaltung derselben II. 1. seqq.
  - = deren Specification II. 14. 15. it. Num. III. p. 51 bis 57.
  - = sollen unverzüglich zum Feuer gebracht werden III. 13
  - = Straffe, wenn es nicht geschieht III. 13
  - = nach gelöschten Feuer wieder an ihren Ort zu bringen und zu visitiren IK. 5. 6
  - Feuerstellen sollen gemauert, und um dieselben kein Holzwerck seyn I. 1
  - = Straffe dawider I. 1
  - = Feuer soll in unausgemauerten Schornsteinen nicht gehalten werden I. 4. 5
  - = Feuer-Mauern, wie sie beschaffen seyn sollen I. 3. seqq. Num. I. S. 10. pag. 46
  - Feuer, wenn entsteht, was dabey zu thun Tit. III.
  - = wie dasselbe kund zu machen III. 1. 2. 3. 4
  - = sonderlich bey der Wache III. 2
  - = Verheimlichung desselben zu bestrafen III. 3
  - = soll durch Glocken und Trommelschlag bekandt gemacht werden III. 5
  - = was dabey zu beobachten III. 6
  - = Ordnung bey dem Feuer III. 22
  - = unnützes Gesindel soll zurück gehalten werden III. 22
  - = auch das andringende Volk abzuhalten III. 24
  - = auf Ursachen des Feuers soll inquirirt werden IV. 11
  - Feuer zweytes, was dabey zu thun III. 5
  - = dazu gehet niemand von dem ersten ohne Befehl III. 31
  - Feuer-Wache, vid. Wache.
  - Feuer wann gelöscht, was zu thun Tit. IV.
  - Slachs, dessen Zubereitung soll vor den Thoren geschehen I. 24
  - = soll nicht bey Lichte gehehelt werden I. 24
  - = Straffe dawider I. 24
  - Steischer sollen bey Nachte kein Falch zerschmelzen I. 21
  - Stremde, darauf sollen die Gastwirthe wohl Acht haben I. 29
  - = Straffe dawider I. 29

## Register.

- = sollen, wenn Feuer entsteht, in ihren Herbergen bleiben III. 23
- Frost**, vid. Winter-Zeit.
- Subrente** verpflichtet, Wasser und Spritzen anzufahren III. 18
- = Ordnung derselben ibid.
- Suttern** des Viehes und Futter-Schneiden soll nicht bey blossen Lichte geschehen I. 26
- G.**
- Gastwirthe** sollen auf ihre Fremden wohl Acht haben I. 29
- = kein Licht in den Ställen gestatten I. 26
- = Gefässe mit Wasser gefüllt bey Frost und Hitze im Hause stehen haben II. 4
- = ihre Fremden nicht zum Feuer gehen lassen III. 23
- Gerettete Güter**, vid. Rettung.
- Gerichts-Diener** sollen zu Herbenschaffung des Wassers antreiben III. 14
- Gesellen** der Handwerksleute sollen vierteljährig zum Feuer abgetheilet werden, und wie sie erscheinen sollen III. 20
- = Straffe derer, so gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit kommen III. 20
- = liefern nach dem Feuer die Eymen an verordneten Orte IV. 3
- Gesinde** soll mit dem Feuer behutsam umgehen I. 25. 26
- = Straffe dawider ibid.
- = an gefährlichen Orten nicht Toback rauchen, noch Licht an Holzwerck kleben I. 27
- = Straffe dawider ibid.
- = das Feuer durch Geschrey kund machen III. 3
- Getreyde** in Stroh, wie und wo solches zu verwahren und auszudröschten I. 12
- Gewercke** sollen die Feuer-Ordnung haben, auch vor die Gesellen ein Exemplar, und das nöthige, was Meister und Gesellen besonders zu beobachten, in Auszug haben, auch bey Zusammenkünften ablesen V. 10
- übrigens vid. Tit. Handwerker und Innungen.
- Giebel-Wände** bretterne oder ausgestackte werden nicht geduldet I. 2
- Guarnison** succurrivet im äussersten Nothfall, und tractiret die Bürger auch andere, nicht übel III. 31
- Glocke** zu stürmen und aufzuhalten, nachdem die Gefahr zu- oder abnimmt III. 4
- Glocken-Pulsanten** sollen auf den Kirchen seyn, stürmen und helfen III. 16
- H.**
- Haaken**, vid. Feuer-Instrumente.
- Hand-Sprizen**, siehe Spritzen.
- Handwerker**, die bey dem Feuer arbeiten, wie deren Feuer-Stätte beschaffen seyn sollen I. 1. und 2
- = deren Gesellen sollen vierteljährig zum Feuer abgetheilet werden III. 20
- = Abtheilung derselben zu den grossen Spritzen III. 27
- = sollen nach gelöschten Feuer ihre Geräthe wieder abgeben IV. 3
- = ihnen wird erstattet, was an dem gebrachten Handwerks-Zeuge vor Schaden geschehen V. 3
- Hausfuchungen** sollen öfters angestellt werden I. 39
- 3 Haus

## Register.

- S**auswirthen sollen selbst und durch die  
 übrigen gute Acht auf Feuer und Licht  
 halten I. 1  
 = sollen mit Licht, Kien oder Kohlen nicht  
 im Hause, oder aufn Boden, oder  
 an andere gefährliche Orte gehen  
 I. 26  
 = haben auf ihre Mieths-Leute ein wach-  
 sames Auge I. 30. 31  
 = sollen Eymen halten II. 1  
 = auch Leitern II. 1  
   siehe weiter Eigenthümer.
- S**eu und Stroh soll nicht in Brauhäu-  
 ser auf den Boden gebracht wer-  
 den I. 12  
 = soll nicht viel in den Häusern geduldet  
 werden I. 13  
 = soll nur in räumlichen Häusern statt  
 finden I. 13  
 = nicht nahe an Schorsteine geleyet  
 werden I. 13
- S**öfe auf den, soll kein Feuer und Kessel  
 seyn I. 22
- S**olz-Arbeiter sollen bey Feuer-Arbei-  
 tern nicht wohnen I. 16  
 = deren Vorsichtigkeit mit Spähnen,  
 auch Nuß-Holz I. 15
- S**olz zum Brennen, wie viel Vorrath  
 verstatet I. 14
- S**olz-Zandel einzelner binnen der  
 Stadt, wie weit verstatet I. 14
- S**olz-Strecken, daselbst sollen ebensals  
 Eymen, Leitern und Spritzen seyn II. 3
- S**olz trocknen gefährliches verboten  
 I. 14
- S**olz-Wände sollen nahe an Feuer-Stel-  
 len nicht geduldet werden I. 2
- J.**
- J**nnungen sollen ihre eigene Eymen und  
 Hand-Spritzen halten II. 5  
 = mit denselben bey entstandenem Feuer  
 herbey eilen III. 13  
 = Innungs- und Altmeister, wie sie in  
 Ansehung der Gesellen sich zu ver-  
 halten, vid. Gesellen.  
   übrigens vid. Handwerker und  
 Gewercke.
- I**nstrumenten, vid. Feuer-Instrumenten.  
 Jüngens werden wegen Schießens und  
 Pulvers Mißbrauch bestraft ic. I. 36  
 = sollen nicht zum Feuer kommen III. 21
- K.**
- K**ärner sollen bey entstandenem Feuer  
 Wasser fahren III. 18  
 = Ordnung, die ihnen hiebey vorge-  
 schrieben III. 18
- K**äuffer wissentliche der gestohlenen Sa-  
 chen, wie die zu bestraffen IV. 12
- K**essel, siehe Wasch-Kessel.
- K**irchen, wie dieselben vor Feuer zu be-  
 wahren III. 16  
 = sollen messingene Hand-Spritzen an-  
 schaffen III. 16
- K**ittel bey den Gesellen der Gilden, Zn-  
 nungen und Bruderschaft erforderlich,  
 und wie viel II. 5
- K**önigl. Bediente und dergleichen von  
 der Feuer-Wache und Hand-Arbeit  
 eximirt III. 21
- K**ohlen sollen in den Häusern nicht viele  
 geduldet, und wohl verwahret wer-  
 den I. 14  
 = sollen

## Register.

- = sollen nicht in hölzernen Gefässen, noch an gefährlichen Orten, noch auf Bodens seyn I. 18
- = glüende sollen nicht über den Hof oder in Stall getragen werden I. 26
- = Kohlen-Löpfe verboten I. 26
- = Straffe dawider I. 26
- Küchen gefährlich oder zu enge nicht zu bauen oder zu verändern I. 6
- = Straffe dawider ibid.
- L.
- Laternen sollen, wenn Feuer entstanden, an Häusern, vornemlich aber an Eckhäusern ausgehangen, und dazu bereit gehalten werden II. 16. III. 6
- = Straffe der Unterlassung II. 16
- = sollen des Nachts bey den Spritzen gehalten werden III. 18
- Leitern muß ein jeder in seinem Hause haben II. 2
- = zu Abholung der grossen Feuer-Leitern müssen besondere Leute commandiret werden II. 7
- = Plätze, wo die Feuer-Leitern befindlich pag. 54
- = werden nach dem Feuer wieder an ihren Ort gebracht IV. 5
- Lern-Platz, vid. Commandirte.
- Lichte sollen bey entstandenem Feuer in der Nacht angezündet, und in die Fenster gesetzt werden III. 6
- = Straffe der Unterlassung ibid.
- = Licht- und Schwefelzieher enthalten sich der Nacht-Arbeit I. 21
- = Licht und Lunte, damit soll niemand übern Hof oder in Stall gehen I. 26
- = soll nicht an Holzwerck geklebet werden I. 27
- = Straffe dawider I. 27
- Lohgerber sollen ihre Borcke nicht auf die Böden legen I. 19
- Lunte, vid. Licht.
- M.
- Mägde, Jungen und unvermögende Leute sollen nicht zum Feuer geschicket werden III. 22
- Magistrats-Personen sollen bey entstandenem Feuer gegenwärtig seyn III. 14
- = sollen die zum Feuer Deputirte zu ihren Geschäften anweisen III. 14
- = Magistrats-Pferde, was sie zu thun haben III. 18
- = Magistrat soll das Verhalten der Bürger bey dem Feuer untersuchen IV. 9
- = auch auf die Ursachen des Feuers inquiriren IV. 11
- = Magistrat der Stadt Magdeburg soll überall in der Stadt, auch am Neuen-Markte die Direction bey entstandenem Feuer führen, salva cuiusvis jurisdictione III. 27
- Malz-Darren, vid. Darren.
- Markt-Richters Obliegenheit I. 38
- Marktknechts Pflcht und Verrichtung III. 13
- Mauermeister, wie sie zu straffen, wenn sie die Feuer-Stellen nicht sicher anlegen I. 1
- = wie sie insonderheit Küchen, Camine, Schorsteine, Schmiede-Essen anlegen sollen I. 6
- Maurer sollen sich bey entstandenem Feuer zuerst einfunden III. 28
- Müller desgleichen, it. Straffe darwider III. 28
- = sollen

## Register.

- = sollen bey kleinem Wasser die Wasser-  
Kunst treiben II. 13. III. 9
- = Ordnung und Zeit dabey, und Straffe  
dawider II. 13
- N.
- Nachbarn sollen die Verwahrung des  
Feuers anzeigen I. 32
- = sollen zum gemeinen Gebrauch Gefässe  
zum Wasser bereit halten II. 8
- = sollen ein entstandenes Feuer durch  
Geschrey kund machen III. 3
- = sollen nasse Säcke zureichen III. 10
- = dem Nothleidenden zu Hülffe kom-  
men III. 11
- = Straffe dawider ibid.
- = doch sind die allernächsten davon aus-  
genommen ibid.
- = sollen ihre Wasser-Gefässe und Instru-  
mente zum Feuer bringen III. 12
- Nacht-Feuers Entdeckung Belohnung  
V. 1
- Nachts soll nicht geschmolzen, noch in  
Feuer gearbeitet werden I. 20. 21
- Nachwächter sollen bemerkte Feuers-  
Gefahr beyzeiten bekandt machen I. 41
- = das Feuer kund thun III. 1
- O.
- Ofen-Löcher sollen mit eisernen Thüren  
verwahrt, und des Abends zugemacht  
werden I. 25
- = Straffe dawider ibid.
- Ordnung, Feuer = Ordnung soll ieder  
Hauswirth haben, und vorzeigen bey  
Visitationen V. 10
- = von solcher soll vor jedes Gewerck und  
Znning ein Exemplar zur Meister-  
Lade, und eines vor die Gesellen an-  
geschaffet werden V. 10
- P.
- Patrouille macht das Feuer kund III. 1
- Pech und Theer, wie solches in acht zu  
nehmen I. 20
- = ist vor den Thoren zu arbeiten ibid.
- = gepichte Dachrinnen verboten I. 11
- Pferde wegen der ausgebliebenen,  
Straffe V. 2
- = der Eximirten, vid. Eximirte.
- = des Raths nebst den Acker- und Fuhr-  
leuten, auch Kärner, was solche an-  
zuführen haben III. 28
- Piquer-Wache I. 42. III. 8
- = muß bey entstandenem Feuer am er-  
sten zu Hülffe kommen I. 42. III. 8
- = wer dazu gehöre, und was für Ordnung  
dabey zu beobachten III. 9
- = muß aus allen Vierteln der Stadt zu  
Hülffe kommen III. 8
- Policey-Amts Obliegenheit I. 38
- Probirung der Spritzen, vid. Spritzen.
- Pulver, wie dasselbe zu verwahren, und  
wie viel dessen Borrath verstattet, wird  
auch bey Lichte nicht verkauft I. 35
- = Mißbrauch desselben ist verboten I. 36
- = Straffe dabey I. 35. 36
- R.
- Racketen werffen verboten I. 36
- Raths-Personen, vid. Magistrat.
- Rathhausdiener, vid. Gerichtsdiener.
- Recompens, vid. Belohnung.
- Rettung der Güter beym Brande, wie es  
damit anzufangen und zu halten III. 8. 14
- = ein Rett-Platz ist in jedem Viertel dem  
Stadt-Capitain anzuweisen III. 24
- Reihen, in solche sollen die Helfende mit  
Eymern gestellet werden III. 26
- Röhre

## Register.

Röhrmeister soll sich bey entstandenem Feuer bey den Spritzen so gleich finden	Ill. 17	= sollen umher frey stehen	I. 7
= soll vor die Feuer-Symer sorgen und stehen	Ill. 6	= mit einem Vorschiebe-Blech verwahrt seyn	I. 7
<b>S.</b>		Schorstein-Brand dessen Anzeige	Ill. 5
Säcke nasse sollen vorhanden seyn	Ill. 10	= dessen Straffe	Num. I. S. 7. pag. 45
Salpeter, wie solcher zu verwahren	I. 35	Schorsteinfeger Amt und Pflicht	I. 6. 8
= Straffe dawider	I. 35	= sollen bey entstandenem Feuer sich finden	Ill. 10. 28
Schadens vom Brande Ersehung aus der Feuer-Societät	IV. 14	= deren Reglement	Num. I. pag. 42
Scheuren in den Städten sollen wohl verwahret seyn	I. 12	= deren Lohn in Städten	ibid. S. 6
= wo keine gewesen, sollen keine neue angeleget werden	I. 12	= auf dem Lande	ibid. S. 11
Schieferdecker sollen bey Kirchen bereit seyn	Ill. 16	= deren Pflicht	ibid. S. 3. 4. 8. 12
Schieffen verboten	I. 36	= ohne Consens soll kein Schorsteinfeger ohne höchste Noth aus der Stadt reisen	Ill. 10
Schlüssel zu denen Spritzen-Häusern, wo selbige seyn	II. 10. und 11	Schuster sollen ihre Vorcke nicht auf die Böden legen	I. 19
Schmelzen soll nicht bey Nacht geschehen	I. 20. 21	Schwefel soll des Nachts nicht geschmolzen werden	I. 21
Schorsteine sollen bis oben hinaus gemauert seyn	I. 3	= wie solcher zu verwahren	I. 35
= in den unausgemauerten soll den Eigenthümern Feuer zu halten untersaget werden	I. 4	= Straffe dawider	ibid.
= desgleichen denen, die gar keine Schorsteine haben	I. 5	Seiffensieder sollen nicht des Nachts arbeiten	I. 21
= Anlegung derselben, wie sie einzurichten	I. 6	= Straffe dawider	ibid.
= widrigenfalls wird es bestraffet, und wie	I. 6	Seiler, wie sie mit Hanf und Pech umgehen sollen	I. 20
= sollen keinem Pfuscher verdungen werden	I. 6	= sollen die Fackeln, Theer-Seile und Pech-Kränze aussere der Stadt machen	I. 20
= Straffe dawider	ibid.	= Straffe dawider	ibid.
		Soldaten sind zur Behutsamkeit mit Feuer anzuhalten	I. 28
		= sollen bey entstandenem Feuer die Bürger und andere Arbeiter durchaus nicht schlagen	Ill. 32
		= im Nothfall succurriren	Ill. 31
		= deren Belohnung	V. 4
		3 3	Sommer

## Register.

- Sommer=Zeit bey heissem Wetter und Gewitter sollen Gefässe mit Wasser in Häusern bereit seyn ll. 4
- Spähne, damit soll behutsam umgegangen werden I. 15
- = müssen auf keinen Boden liegen ibid.
- Sprizen, Hand=Sprizen muß jeder haben ll. 2
- = dergleichen und grössere sollen von Innungen und Gewercken auch gehalten werden ll. 6
- = auch von dem Publico ll. 7
- = grosse Sprizen zu holen Leute commandiret ll. 7
- = grosse Sprizen sollen zu Zeiten probiret werden, und wer sich dabey zu üben ll. 9
- = Straffe der Ausbleibenden ll. 9
- = wer dazu den Schlüssel hat ll. 10
- = Sprizenmeister sollen sich bey entstandnem Feuer einfinden III. 17
- = unrein Wasser ist in Sprizen nicht zu bringen III. 17
- = Beobachtung des Druckwercks bey Sprizen liegt dem Sprizen=Meister ob III. 27
- = Leute und Handwerker zu jeden grossen Sprizen geordnet III. 27
- = Sprizen sollen nach gedämpften Feuer visiciret werden IV. p. 7
- = wo die Sprizen befindlich Num. III. p. 53. 57
- Stall, darein soll niemand mit blossen brennenden Licht gehen I. 26
- Steine wärmen zu Bettwärmern verboten I. 26
- Strassen wegen aussen gebliebener Pferde V. 2
- = anderer Contravenienz ist bey deren Benennung zu finden, werden zu Verpflegung der im Feuer Beschädigten angewandt V. 6
- Strassen=sollen des Nachts nicht versperrret werden I. 38
- Stroh soll nicht in Brauhäusern oder auf dem Haus=Boden liegen, noch davon viel in den Häusern seyn I. 12. 13
- Sturm=Jässer sind in gutem Stande zu erhalten ll. 11
- = sollen im Sommer voll Wasser seyn ll. 12
- = sollen nicht zu nahe an das in Feuer stehende Haus geführt werden III. 25
- = Plätze, wo die Sturm=Jässer der Alten=Stadt stehen p. 55
- = werden nach dem Feuer wieder an Ort und Stelle gebracht, und von wem IV. 5
- T.
- Talch soll bey Nacht nicht geschmolzen werden I. 21
- Theer=Arbeit soll vor den Thoren geschehen I. 20
- Toback an gefährlichen Orten nicht zu rauchen I. 27. 28
- Todten=Gräber, wie sie sich zu verhalten haben III. 16
- Thore sind bey entstandenem Feuer zu schliessen III. 29
- = sollen aber den zu Hülfe Eilenden geöffnet werden III. 29
- Thurm=Wächter auf der St. Johannis=Kirche, dessen Pflicht I. 40
- = Straffe dawider I. 40. III. 4
- = soll

## Register.

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• soll bey entstandenem Feuer die Fahne oder Laterne aushängen II. 17. 18. III. 4</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>U. V.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Unnütze Leute sollen nicht zum Feuer kommen III. 8. 15. 22</li> <li>Verbesserung der Feuer-Anstalten kan angezeigt werden IV. 10</li> <li>Verdächtige Leute nicht zu beherbergen I. 29</li> <li>Verheimlichung des Feuers zu bestraffen III. 2</li> <li>Viertel der Stadt, deren Beschreibung III. 8. it. Num. IV. p. 58. 70.</li> <li>• wie darinnen die Piquet-Wachen bestellet seyn müssen III. 8</li> <li>• wie sie zu Hülfe kommen ibid.</li> <li>• wie die Einwohner zu Hülfe kommen III. 11</li> <li>• ist jedem Capitain ein Rett-Platz anzuweisen III. 24</li> <li>Visitationen sollen gehörig und wenigstens einmal des Jahrs in allen Häusern angestellt werden, Instruktion dazu, und wer dazu gehöret I. 39. it. Num. II. p. 48. &amp; 49</li> <li>Untersuchung nach dem Feuer, wer seine Schuldigkeit, oder nicht gethan IV. 9</li> <li>• der Ursache des Feuers IV. 11</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>W.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wache, derselben das Feuer zu melden III. 1</li> <li>• Piquet-Wache III. 8</li> <li>• wer von der Feuer-Wache eximirt III. 21</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• bey geretteten Sachen III. 14</li> <li>Wachs des Nachts nicht zu schmelzen I. 21</li> <li>Wasch-Kessel soll nicht auf dem Hofe stehen I. 22</li> <li>Wasser-Gefässe gefüllt sollen im Hause stehen II. 4</li> <li>• Straffe dawider II. 4</li> <li>Wasser unreines muß nicht in die Spritzen kommen III. 17</li> <li>• durch wessen Pferde solches bey entstandenem Feuer anzufahren III. 18</li> <li>• dazu sollen auch die Eximirtten ihre Pferde schicken III. 19</li> <li>• deren Knechte sollen sich von den Feuer-Depurirtten anweisen lassen III. 19</li> <li>Wasser-Sässer bey entstandenem Feuer zu füllen III. 7</li> <li>• sollen auch auf den Böden gehalten werden III. 7</li> <li>• Straffe der Unterlassung III. 7</li> <li>• von wem die Anschaffung des Wassers zu besorgen III. 9</li> <li>Wasser-Kunst soll nach dem Feuer gestellet werden II. 13</li> <li>• soll bey kleinem Wasser vom Müller getrieben werden II. 13. III. 9</li> <li>• Wasser-Kunst-Knechte sollen bey Feuers-Gefahr bey der Wasser-Kunst seyn III. 20</li> <li>Werder, auf demselben sollen gleichfalls Feuer-Instrumente gehalten werden II. 3</li> <li>Werckleute bleiben beym Feuer gegenwärtig IV. 2</li> </ul> <p style="text-align: right;">Werck</p> |
|--|---|

## Register.

<p>Werkstellen der Holz- und Feuer- Arbeiter sollen besichtigt werden, wenn sie angeleget oder geändert werden I. 16</p> <p>Wind-Oefen, wie dieselben anzule- gen I. 9</p> <p>Winter-Zeit, bey Frost sollen in den Häusern Gefässe mit Wasser bereit seyn II. 4</p> <p>Wirthe, vid. Gastwirthe.</p> <p>Witwen concurriren mit Geld III. 15 = wohin der Beytrag verwendet wird V. 6</p> <p>Wohnen beyssamen dürfen nicht Feuer- und Holz-Arbeiter I. 16</p>	<p style="text-align: center;">3.</p> <p>Zanck und Hader soll niemand bey Feuer anfangen III. 32</p> <p>Zeichen der Commandirten III. 15</p> <p>Ziegeldecker } item } sollen bey entstandenem Zimmerleute } Feuer zuerst sich einfinden III. 28</p> <p>= Straffe dawider III. 28</p> <p>Zugänge zum Feuer zu besetzen, und wie III. 8. 15. 24. 26</p> <p>Zweytes Feuer, was dabey zu thun III. 5</p> <p>= dazu gehet niemand von dem ersten ohne Befehl III. 31</p>
--	---



ym  
32  
15

em

28

28  
wie

26

hun

l. 5

sten

31





Yd 596

ULB Halle

3

008 319 014

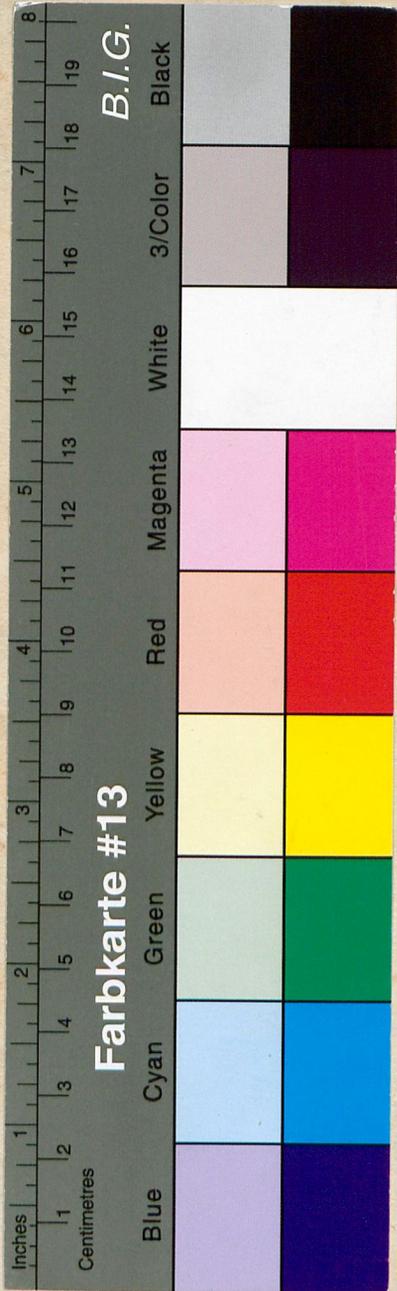


W18

hc







Königliche Preussische  
Steuer = Ordnung

Vor die

Stadt Magdeburg.



Magdeburg,  
Druckts Gabriel Gotthilf Faber, im A. D. C. 1748.

